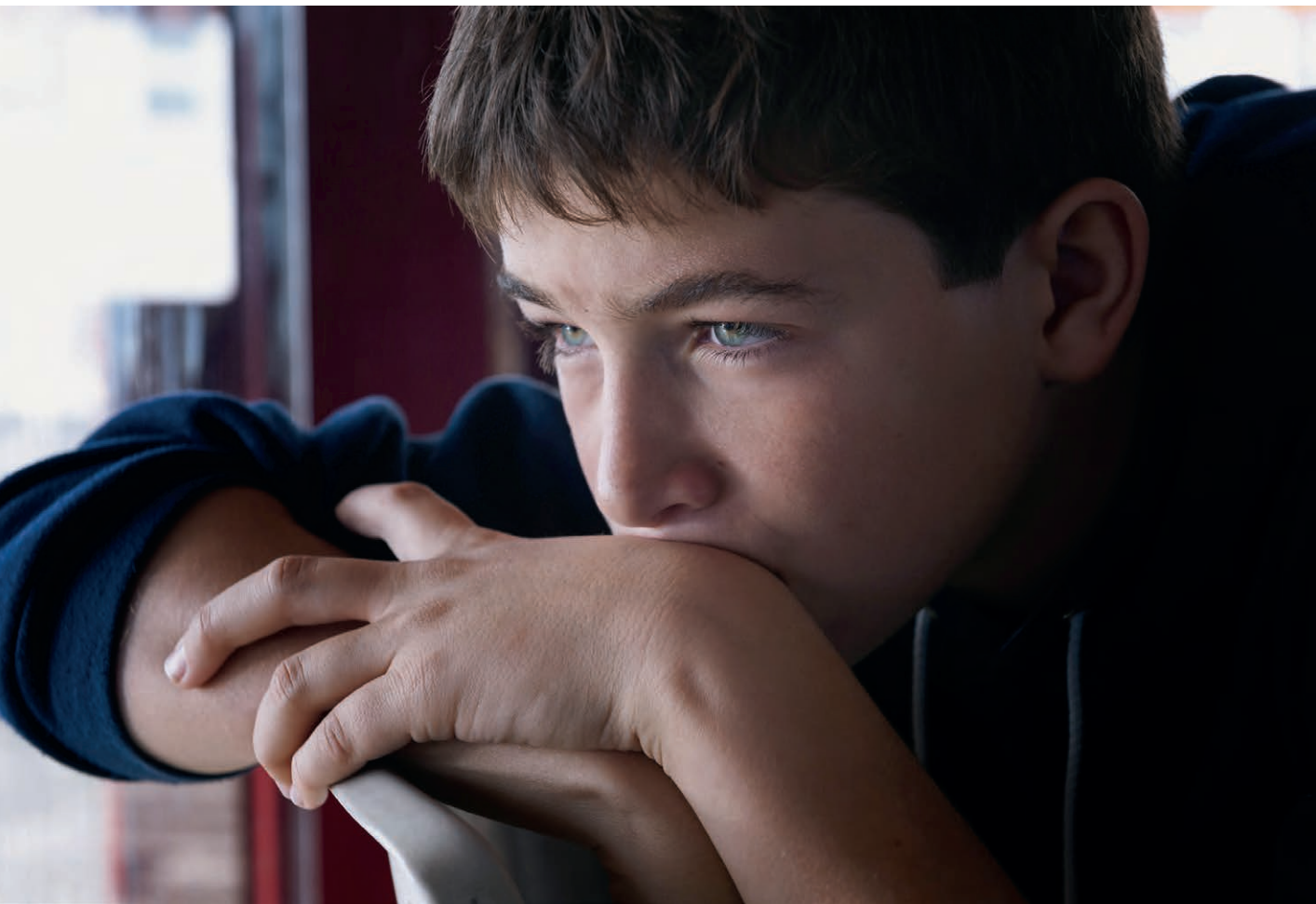


Umgang mit sexueller Gewalt

Eine praktische Orientierungshilfe
für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen
für Kinder und Jugendliche



Kinder- und Jugend-
psychiatrie/ Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm

In Kooperation mit:

GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN



Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Herausgeber

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm

Dr. Marc Allroggen
Jelena Gerke
Dr. Thea Rau
Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor

In Kooperation mit

Goethe-Universität Frankfurt
Prof. Dr. Sabine Andresen
Andrea Pohling

Mit Beiträgen von

Susanne Genkel, Ausbildungszentrum für Verhaltenstherapie (AZVT) Ulm

Johann Hartl und Regine Derr, im Rahmen des vom BMBF-geförderten Projekts „Kultur des Hinhörens – Bestimmungsfaktoren und positive Beeinflussungsmöglichkeiten in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe“, Deutsches Jugendinstitut e.V., München

Barbara Kavemann, im Rahmen des vom BMBF-geförderten Projekts „Prävik – Prävention von Reviktimisierung bei sexuell missbrauchten jugendlichen Mädchen in Fremdunterbringung“; laufendes Forschungsprojekt, Kooperation zwischen dem Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut und dem Deutschen Jugendinstitut

Dr. iur. Andrea Kliemann, Juristin und Kriminologin

Daniela Krollpfeiffer und Benjamin Henry Petersen, im Rahmen des vom BMBF geförderten Verbundprojekts „Safer Places – Wir achten (auf) uns!“, Universität Kassel

Tobias Norys, im Rahmen des vom BMBF geförderten Verbundprojekts „Safer Places – Wir achten (auf) uns!“ (Prof. Dr. Elisabeth Tuidter, Johanna Wirxel, Daniela Krollpfeiffer; Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Sophie Dohmann, Tanja Rusack; Prof. Dr. Mechthild Wolff, Tobias Norys)

Angelika Treibel, Institut für Kriminologie, Universität Heidelberg

Julia v. Weiler, Vorstand des Vereins Innocence in Danger e. V., Berlin

Zitierweise

Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.

Vorwort

Der sogenannte „Missbrauchsskandal“ im Zusammenhang mit Einrichtungen im Jahr 2010 hat Öffentlichkeit und Fachwelt aufgerüttelt. Dazu beigetragen haben mehrere zehntausend Betroffene, indem sie über ihre Erlebnisse berichteten.

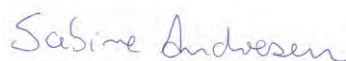
Erste Bemühungen zur Aufarbeitung dieser Vorfälle dürfen jedoch nicht den Eindruck erwecken, dass jetzt, wo sexuelle Gewalt vermehrt öffentlich wahrgenommen wird, diese vorüber sei. Vielmehr gibt die Auseinandersetzung mit dem Thema und mit der institutionellen Vorgeschichte uns Anlass, heutige Einrichtungen und vor allem heute betreute junge Menschen in den Blick zu nehmen. An diesen Grundgedanken setzte die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen des Programms zur „Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten“ geförderte Studie mit dem Titel „Sprich mit! – Erfahrungen von Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten zu sexualisierter Gewalt“ an. Die Studie hatte als Kooperationsprojekt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie des Universitätsklinikum Ulm und der Goethe-Universität Frankfurt das Ziel, erstmalig Jugendliche zur heutigen Realität in Einrichtungen zu befragen.

Deren Selbstberichte zeigen, dass sexuelle Gewalt auch heute alltäglich ist und Kinder und Jugendliche im Rahmen ihrer stationären Unterbringung von sexueller Gewalt betroffen sein und/oder sexuell aggressives Verhalten zeigen können. Es war uns ein Anliegen, nicht nur unsere Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, sondern eine Arbeitshilfe für die Praxis im Umgang mit sexueller Gewalt in Institutionen zu entwickeln. Diese Arbeitshilfe ist auch ein Dank an die Einrichtungen, die uns bei den Befragungen von Jugendlichen unterstützt haben und unser Motto im Rahmen der Studie „Forschung und Praxis – gemeinsam gegen sexuelle Gewalt“ aufgegriffen haben. Die so entstandene Zusammenarbeit hat sich bei der Entwicklung der Arbeitshilfe fortführen und auf andere bislang nicht beteiligte Einrichtungen und Fachkräfte ausweiten lassen. Die Arbeitshilfe ist also nicht nur ein Text für die Praxis, sondern ein Text aus der Praxis.

Wir würden uns freuen, wenn dieses praktische Ergebnis unserer Zusammenarbeit nun von vielen Fachkräften, die sich in Institutionen für Kinder und Jugendliche einsetzen, als Hilfe bei der täglichen Arbeit empfunden und genutzt wird und danken allen Beteiligten für die Unterstützung sowie dem BMBF für die Förderung des Projekts.



Prof. Dr. Jörg M. Fegert



Prof. Dr. Sabine Andresen

I		
	Sexuelle Gewalt – ein Thema, das uns alle betrifft	7
1	Einleitung	7
1.1	Sexuelle Gewalt im Jugendalter in der Allgemeinbevölkerung	8
1.2	Sexuelle Gewalt bei in Einrichtungen lebenden Jugendlichen	9
1.2.1	Ergebnisse des Forschungsprojekts „Sprich mit!“	10
2	Theoretischer Hintergrund	12
2.1	Was ist sexuelle Gewalt?	12
2.2	Anzeichen sexueller Gewalt	15
2.3	Folgen sexueller Gewalt	17
2.3.1	Emotionale Krise	18
2.3.2	Traumatisierung	19
2.4	Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	21
2.4.1	Perspektiven von Jugendlichen auf sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen	22
2.4.2	Risiko- und Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen	26
2.4.3	Entstehungsbedingungen sexueller Gewalt	28
2.4.4	Reaktion der pädagogischen Fachkräfte	28
2.5	Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene	29
2.5.1	Motive	30
2.5.2	Strategien	30
2.6	Übergriffe durch Kinder/Jugendliche auf Fachkräfte	32
2.7	Disclosure	33
2.7.1	Größenordnungen von Disclosure	34
2.7.2	Hindernisse und Barrieren für Disclosure	36
2.8	Institutionelle Schutz- und Risikofaktoren	39
II		
	Handlungsbedarf bei sexueller Gewalt in Einrichtungen	43
3	Grundsätze im Umgang mit sexueller Gewalt	45
3.1	Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen	47
3.2	Schweigepflicht	49
3.3	Selbstfürsorge und Privatsphäre	51
4	Einzelne Handlungsschritte	51
4.1	Handlungsmöglichkeiten bei Übergriffen unter Gleichaltrigen	51
4.2	Gesprächsführung	54
4.2.1	Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen	54
4.2.2	Gespräch mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen	59
4.2.3	Informieren der Eltern der beteiligten Kinder und Jugendlichen	60
4.3	Emotionale Krise	62
4.4	Eigen- oder Fremdgefährdung	63
4.5	Interne Unterstützung im Team und der Einrichtung	64
4.6	Gefährdungseinschätzung	67
4.7	Externe Unterstützungsmöglichkeiten	67
4.7.1	Insoweit erfahrene Fachkraft	70
4.7.2	Einschalten des Jugendamtes oder der Strafverfolgungsbehörden	70
4.7.3	Psychiatrische, psychologische und ärztliche Hilfe	71
4.8	Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?	72
5	Dynamik in der Einrichtung	73
5.1	Leitung	74
5.2	Teamdynamik	74
5.3	Reaktionen der Kinder- und Jugendgruppe	75
6	Aufarbeitung des Vorfalls in der Einrichtung	76
6.1	Einbeziehen der Bewohnergruppe	76
6.2	Elternabend	79
6.3	Mitarbeitende der Einrichtung	79
6.4	Informationsweitergabe	80

III		
	Sexualisierte Gewalt in den Medien	81
7	Einleitung	81
8	Formen sexueller Gewalt in den Medien	83
9	Regelungen im Zusammenhang mit medialer Gewalt	85
9.1	Persönlichkeitsrechtsverletzungen	86
9.2	Straftaten in den und durch die Medien	87
9.3	Jugendmedienschutz im engeren Sinne	90
9.3.1	Jugendschutzgesetz	90
9.3.2	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag	92
10	Intervention	94
10.1	Gespräch mit Betroffenen	95
10.2	Einleiten von Konsequenzen	96
11	Strafbarkeit bei Fachkräften	99
12	Strafverfolgung	99
IV		
	Belastung von Fachkräften im Zusammenhang mit Kinderschutz	101
13	Einleitung	101
14	Umgang mit eigenem Belastungsempfinden	102
14.1	Entstehung und Folgen einer Überforderungssituation	102
14.2	Vorbeugung von Fehlverhalten	104
15	Umgang mit Belastungen von Kolleg*innen	106
16	Unterstützung bei Konflikten im Team in kritischen Situationen	107
17	Unterstützung durch den Arbeitgeber	108
18	Externe medizinische und psychologische Hilfen	109
19	Zusammenfassung	110
V		
	Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen	111
20	Prävention sexueller Gewalt	111
20.1	Begriffliches	111
20.2	Prävention – Forschungsstand und Qualitätsmerkmale	112
21	Implementierung eines Schutzkonzeptes	115
21.1	Bausteine auf Ebene der Kinder und Jugendlichen	116
21.1.1	Partizipation	116
21.1.2	Beschwerdemanagement	117
21.1.3	Sexualität als Gesprächsthema	118
21.2	Bausteine auf der Ebene der Sorgeberechtigten	123
21.3	Bausteine auf Einrichtungsebene (Fachkräfte und Leitung)	124
22	Herausforderung in der Prävention: Erneut erlebte sexuelle Gewalt	125
23	Schritte, um Einrichtungen sicherer zu machen	127
24	BEST PRACTICE-Beispiele	128
	Weitere Informationen und Anlaufstellen	130
	Für Fachkräfte	130
	Für Jugendliche	135
	Weitere Informationen und Materialien	137
	Literaturangaben	137
	Handlungsschritte in Kürze	141

Vorbemerkungen

Die Orientierungshilfe ist nicht als Vorlage zur direkten Übernahme durch die Einrichtung zu sehen, sondern als Orientierung, die als Anregung und Grundlage genommen werden kann, um – in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, sowie deren Eltern – ein eigenes, an die Strukturen und Bedürfnisse der Einrichtung angepasstes Konzept im Umgang mit sexueller Gewalt zu erstellen. An manchen Stellen werden Zitate aus aktuellen Studien wiedergegeben. Diese Zitate sind teilweise wörtlich übernommen, ohne den Satzbau etc. zu korrigieren. Um den Text jedoch lesbar zu halten, wurde weitestgehend auf Einzelverweise zur geistigen Herkunft der spezifischen Inhalte innerhalb des Textes verzichtet. Ein Literaturverzeichnis befindet sich am Ende des Textes.

Um die gelebte Vielfalt an Geschlechtern, Rollen und Identitäten ein Stück weit sichtbar zu machen, wird in dieser Orientierungshilfe der Genderstern (*) verwendet. So wird auch der Täterbegriff gendergerecht formuliert, wobei zu beachten ist, dass es sich lediglich bei einem sehr kleinen Anteil sexuell übergriffiger Personen um Frauen handelt. Der Begriff „Täter*in“ steht dabei für jede übergriffige Person, auch wenn diese nicht strafrechtlich verfolgt wird.

Im gesamten Text wird häufig von „pädagogischen Fachkräften“ oder „Fachkräften“ gesprochen, wobei jede Art von Betreuer*in, Erzieher*in, Pädagog*in usw. angesprochen ist.

I

Sexuelle Gewalt – ein Thema, das uns alle betrifft



fotolia

1 Einleitung

Diese Orientierungshilfe soll Mitarbeitenden in Einrichtungen Hilfe zur Selbsthilfe beim Umgang mit Fällen sexueller Gewalt sein. Dafür wird zunächst dargestellt, was sexuelle Gewalt ist und wie diese erkannt werden kann. Konkrete Handlungsempfehlungen sollen bei der Orientierung in einem (Verdachts-) Fall von sexueller Gewalt unterstützen. Dabei werden u.a. wichtige Hinweise zur Dokumentation relevanter Informationen in solchen Fällen sowie rechtliche Aspekte, Tipps zur Gesprächsführung und Unterstützungsmöglichkeiten für alle Mitarbeitenden beschrieben. Weiterhin werden Hinweise zur Umsetzung von Schutzkonzepten zur Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen gegeben.

Mit der Orientierungshilfe soll das Bewusstsein für Verdachtsfälle ebenso wie die eigene Handlungssicherheit gefördert werden. Entstanden ist die vorliegende Arbeit im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projekts „Sprich mit! – Erfahrungen von Jugendlichen zu sexueller Gewalt“. Erstmals wurden dabei in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Internaten lebende Jugendliche in Deutschland zu diesem Thema befragt. Es zeigte sich, dass in Einrichtungen lebende Kinder und Jugendliche besonders häufig von sexueller Gewalt betroffen sind.

1.1 Sexuelle Gewalt im Jugendalter in der Allgemeinbevölkerung

Wie viele Kinder und Jugendliche aktuell in Deutschland von sexueller Gewalt betroffen sind, lässt sich schwer abschätzen. Vor allem die Dunkelziffer, d.h. die Zahl nicht offiziell gemeldeter Fälle, ist aufgrund weniger aktueller Forschungsbefunde noch weitgehend unbekannt. Dies gilt vor allem für Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander.

HÄUFIGKEIT SEXUELLER GEWALT Eine repräsentative Befragung in der Schweiz (Optimus Studie, 2012) ergab, dass ca. 30% der befragten Jugendlichen bislang irgendeine Form sexueller Belästigung ohne Körperkontakt erlebt haben, wobei verbale und schriftliche Belästigung, Cyberviktimsierung (Belästigung über elektronische Medien), das Weitergeben intimer Bilder und Exhibitionismus eingeschlossen sind. Ungefähr jede*r siebte der Befragten gab an, in seiner*ihrer (bisherigen) Kindheit und Jugend sexuelle Gewalterfahrungen mit Körperkontakt gemacht zu haben (Mädchen 22%, Jungen 8%). Selbst verübte Übergriffe berichteten 1% der Mädchen und 7% der Jungen.

Eine Studie mit Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe in Berliner Schulen (Baier & Pfeiffer, 2011) kam zu ähnlichen Ergebnissen. Sexuelle Belästigung, hier verstanden als „unsittliche Berührung, z.B. zwischen den Beinen oder an der Brust“, berichteten 12% der Jugendlichen. Mädchen erlebten dieses ca. 6-mal häufiger als Jungen. Sexuelle Gewalt, also das Erzwingen von sexuellen Handlungen durch Gewalt oder Androhung von Gewalt, erlebten 2% der befragten Jugendlichen, wobei Mädchen 7-mal häufiger davon berichteten. Eigene sexuelle Übergriffe begingen 1% der Befragten.

WER SIND DIE TÄTER*INNEN? In der genannten Optimus Studie wurde nicht nur nach Opfererfahrungen, sondern auch nach den Täter*innen gefragt. Dabei zeigte sich, dass der Großteil der Täter*innen minderjährig war. Weiterhin waren die übergriffigen Personen bei sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt überwiegend „Partner*innen/ Verabredungen“ (42%) oder „Bekannte außerhalb von Partnerschaft oder Familie“ (39%), weniger häufig Fremde (21%) und am seltensten Familienmitglieder (9%). Innerhalb der Kategorie der Familienmitglieder zeigte sich außerdem, dass selten der leibliche Vater, sondern vor allem andere männliche Familienmitglieder (Onkel, Cousin, Bruder etc.) bzw. der Stiefvater des Kindes oder der Lebenspartner der Mutter die sexuellen Übergriffe verübt haben.



clipdealer

1.2 Sexuelle Gewalt bei in Einrichtungen lebenden Jugendlichen

Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen leben und aufwachsen, haben in ihrer Vergangenheit häufig Gewalterfahrungen gemacht. Sie sind besonders gefährdet, erneut (sexuelle) Gewalt zu erfahren, aber auch sexuell übergriffiges Verhalten zu zeigen.



SEXUELLE GEWALTERFAHRUNGEN ZEIGEN SICH VERMEHRT BEI MINDERJÄHRIGEN IN EINRICHTUNGEN Eine repräsentative Befragung des Deutschen Jugendinstituts von Mitarbeitenden und Leitungskräften in Einrichtungen Deutschlands (2011), in der Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (durch Mitarbeitende oder Erwachsene außerhalb der Institution) sowie unter Kindern und Jugendlichen erfragt wurden, ergab für ca. 41% der Schulen, 49% der Internate und 70% der stationären Jugendhilfe je mindestens einen Verdachtsfall in den letzten drei Jahren, wobei bereits leichte sexuelle Übergriffe wie z.B. Berührungen am Körper oder an den Geschlechtsteilen eingeschlossen wurden.

WARUM? Ein entscheidender Risikofaktor für vermehrte (sexuelle) Gewalterfahrungen bei in Einrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen ist ihr Hintergrund von Missbrauchs- und Misshandlungserlebnissen. Nicht selten waren es familiäre Probleme dieser Art, die zur Aufnahme in die Einrichtung geführt haben. Da Misshandlungs- und Missbrauchserfahrungen einen Risikofaktor für erneute Gewalterfahrungen darstellen, sind in Einrichtungen lebende Kinder und Jugendliche häufig besonders gefährdet, erneut sexuelle Übergriffe zu erfahren.

Zudem unterliegen Menschen mit Erfahrungen sexueller Gewalt einem hohen Risiko, psychische Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten zu entwickeln. Häufig kommt es zu einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) (siehe hierzu Kapitel 2.3.2 „Traumatisierung“), einer Depression, Suizidalität oder einer anderen psychischen Störung. Auch das Risiko, selbst sexuell aggressives Verhalten zu zeigen, ist nach erlebter sexueller Gewalt erhöht. In Einrichtungen der Jugendhilfe in Deutschland zeigen ca. 60% aller Jugendlichen Symptome einer psychischen Erkrankung. Inwiefern die erwähnten Befunde bezüglich der in Einrichtungen der Jugendhilfe lebenden Kinder und Jugendlichen ebenso für Bewohner*innen von Internaten gelten, ist aktuell noch ungeklärt.

1.2.1 Ergebnisse des Forschungsprojekts „Sprich mit!“

Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts „Sprich mit!“ geben einen aktuellen Eindruck bezüglich des Ausmaßes sexueller Gewalt im bisherigen Leben der Bewohner*innen von Einrichtungen in Deutschland, auch im Vergleich zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Internaten (Rau, 2015). Bei der Befragung handelte es sich um eine Dunkelfelderhebung, das heißt, die Befragten konnten zu ihren Erfahrungen Auskunft geben, unabhängig davon, ob diese bereits bei irgendeiner offiziellen Stelle bekannt waren. In Fragebögen gaben hierfür deutschlandweit in 20 Jugendhilfeeinrichtungen und 12 Internaten die dort lebenden Jugendlichen erstmals selbst Auskunft dazu, welche Rolle sexuelle Gewalt in ihrem eigenen Leben bisher spielte. Die insgesamt 322 Befragten waren im Durchschnitt knapp 17 Jahre alt, die Geschlechterverteilung war ungefähr ausgeglichen.

ERLEBTE SEXUELLE ÜBERGRIFFE Von den Befragten haben insgesamt 57% angegeben, bereits irgendeine Form sexueller Gewalt erlebt zu haben. Berichtet wurden von 27% der Befragten Formen „sexueller Belästigung“ (d.h. eine unfreiwillige Konfrontation mit pornografischem Material oder sexuellen Anzüglichkeiten, verbal oder nonverbal), 50% erlebten „Übergriffe ohne Penetration“ (Zeigen des Geschlechtsteils, Selbstbefriedigung vor Anderen, Küsse, Berührungen von Brust, Po, Oberschenkelinnenseite oder Geschlechtsteilen) und 25% nannten „Übergriffe mit Penetration“ (Eindringen mit Finger, Zunge, Gegenstand oder Penis).

Knapp ein Drittel der betroffenen Kinder und Jugendlichen erlebte den ersten sexuellen Übergriff innerhalb der Einrichtung, in der sie momentan untergebracht waren. Darunter fielen sowohl erstmalig erlebte sexuelle Belästigungen (28%), als auch sexuelle Übergriffe ohne (33%) und mit Penetration (20%). In dieser Gruppe zeigte sich, dass die Übergriffe überwiegend von Freund*innen/Bekanntem (79%) bzw. Mitbewohner*innen (54%) verübt wurden. Lediglich bei Übergriffen mit Penetration waren die Täter*innen neben Freunde*innen/Bekanntem (69%) teilweise auch fremde Personen (42%) oder der eigene Partner bzw. die eigene Partnerin (39%).

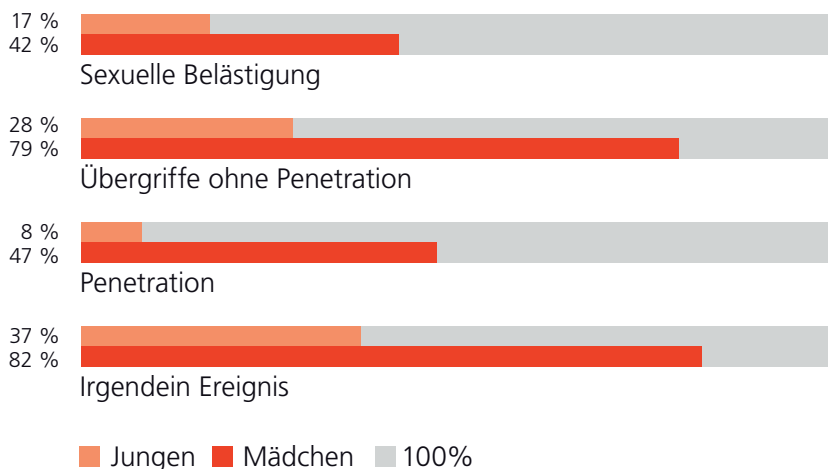
Im Geschlechtervergleich zeigte sich, dass Betroffene sexueller Gewalt jeglicher Art signifikant häufiger weiblich waren. Im Vergleich der Einrichtungen wurden in Jugendhilfeeinrichtungen signifikant mehr „Übergriffe mit Penetration“ berichtet als in Internaten. Hinsichtlich der anderen Kategorien sexueller Gewalt zeigten sich keine Unterschiede zwischen den Einrichtungen.

SELBST VERÜBTE SEXUELLE ÜBERGRIFFE Eigene sexuelle Übergriffe gegen Andere in irgendeiner Weise berichteten 24% der Befragten. Bezüglich selbst verübter sexueller Übergriffe wurden „sexuelle Belästigung“ von 12%, „Übergriffe ohne Penetration“ von 15% sowie „Übergriffe mit Penetration“ von knapp 5% der Befragten berichtet.

Jungen berichteten häufiger von selbst verübten Übergriffen als Mädchen. Im Vergleich der Jugendhilfeeinrichtungen und Internate findet sich kein signifikanter Unterschied hinsichtlich selbst verübter sexueller Gewalt.

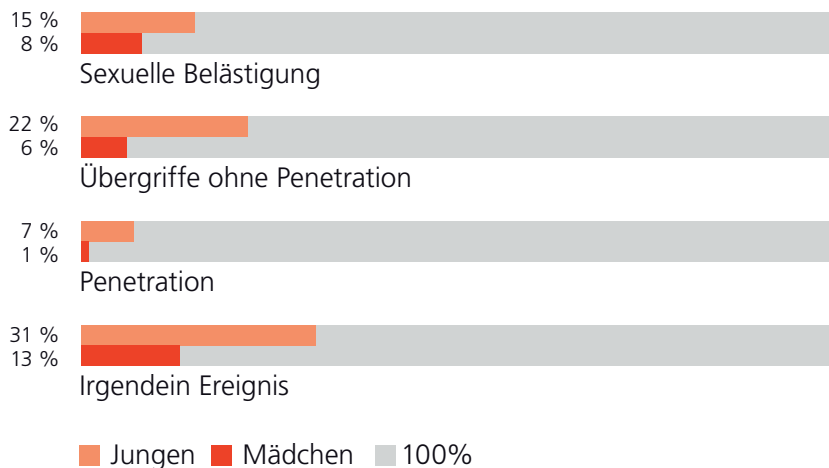
OPFER- UND TÄTERROLLE Betrachtet man den Zusammenhang zwischen eigenem sexuell aggressivem Verhalten und Erfahrungen sexueller Gewalt so zeigt sich, dass von den Jugendlichen, die Täter oder Opfer sexueller Gewalt waren, 29% sowohl Täter als auch Opfer waren, während 62% ausschließlich Opfer sexueller Gewalt wurden und lediglich 9% nur sexuell aggressives Verhalten zeigten.

Erfahrene sexuelle Gewalt bei in Einrichtungen lebenden Jugendlichen („Sprich mit!“-Studie)



Selbst verübte sexuelle Gewalt bei in Einrichtungen lebenden Jugendlichen

(„Sprich mit!“-Studie)



Insgesamt zeigt sich unter den in diesem Projekt befragten in Einrichtungen lebenden Jugendlichen eine deutlich höhere Prävalenz im Vergleich zu der Allgemeinbevölkerung, d.h. der erwähnten allgemeinen Schülerstichproben der 9. Klassen in der Optimus Studie (2012) und der Studie von Baier und Pfeiffer (2011).

2 Theoretischer Hintergrund

2.1 Was ist sexuelle Gewalt?

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern (vor dem 14. Lebensjahr) sowie an Jugendlichen (vor dem 18. Lebensjahr bei Schutzbefohlenen bzw. vor dem 16. Lebensjahr wenn der Täter bzw. die Täterin über 21 Jahre alt ist) werden als „sexueller Missbrauch“, „sexuelle Misshandlung“, „sexuelle Gewalt“, „sexualisierte Gewalt“ oder „sexuelle Übergriffe“ bezeichnet. Bisher hat sich keine unumstrittene und eindeutige Bezeichnung¹ gefunden. Die erste Unabhängige Beauftragte für Sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM), Frau Dr. Christine Bergmann, entschied sich für die Verwendung des allgemein am stärksten eingeführten Begriffs „sexueller Missbrauch“, da es ihr wichtig war, Betroffenen z.B. bei Internetrecherchen möglichst schnell Zugang zu ermöglichen. Politisch korrektere Formulierungen, wie beispielsweise „sexualisierte Gewalt“, werden zwar von zahlreichen Fachkräften verwendet, sind aber in der Allgemeinbevölkerung nicht hinreichend bekannt oder akzeptiert. Die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ ist ursprünglich eine falsche Übersetzung aus dem Englischen („sexual abuse“), wo üblicherweise „child

¹ In dieser Orientierungshilfe werden die Begriffe daher synonym verwendet.

abuse“ mit „Kindesmisshandlung“ übersetzt wird. Analog hätte von sexueller Kindesmisshandlung gesprochen werden müssen. Dieser Begriff wurde in Deutschland über längere Zeit aber nur von der medizinischen Kinderschutzbewegung benutzt und hat sich nicht durchgesetzt. Rhetorisch wurde gegen die allgemein eingeführte Formulierung „sexueller Missbrauch“, die sich auch in Gesetzestexten findet, eingewandt, es gäbe keinen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern, was diese Formulierung suggerieren könne. Dennoch hat sich diese Formulierung seit vielen Jahren als allgemeinste Formulierung durchgesetzt. Formulierungen wie „sexualisierte Gewalt“ oder „sexuelle Gewalt“ verdeutlichen den Machtunterschied und die Gewalterfahrung der Betroffenen. Allerdings wird hierbei kritisiert, dass teilweise durch solche Begriffe Unklarheit entstehe, weil Uninformierte denken könnten, dass sexueller Missbrauch stets in Verbindung mit physischer Gewaltanwendung auftrete. Gemeint ist in diesen Begrifflichkeiten die strukturelle Gewaltbeziehung zwischen Täter*in und Opfer, die auch ohne direkte Gewaltanwendung besteht.

Entscheidend ist jedoch, dass Kinder aufgrund ihres körperlichen, kognitiven und psychischen Entwicklungsstandes nicht in der Lage sind, sexuelle Handlungen zu verstehen und sie zu diesen daher nicht einwilligen können. Somit wird jede sexuelle Handlung, die von einem Erwachsenen an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen durchgeführt wird, als „sexueller Missbrauch“ verstanden. Dabei kann es zu Handlungen mit Körperkontakt (kurze Berührungen an intimen Stellen bis hin zur Penetration) sowie zu sexuellen Übergriffen ohne Körperkontakt (Voyeurismus, Exhibitionismus, Zeigen oder Produzieren von pornografischem Material) kommen. Um eine sexuelle Handlung mit einem Kind oder Jugendlichen zu initiieren, nutzen die Täter*innen häufig die eigene körperliche, psychische, kognitive und sprachliche Überlegenheit aus.

„Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn Kinder in sexuelle Aktivitäten einbezogen werden, die sie nicht vollständig verstehen, zu denen sie keine informierte Einwilligung geben können oder für die das Kind aufgrund seiner Entwicklung nicht bereit ist und daher kein Einverständnis erteilen kann, oder die Gesetze oder gesellschaftliche Tabus verletzen. Sexueller Missbrauch von Kindern ist definiert durch diese Art der Aktivitäten zwischen einem Kind und einem Erwachsenen oder einem anderen Kind, das aufgrund des Alters oder seiner Entwicklung in einem Verantwortungs-, Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, sofern diese Aktivität dazu dient, die Bedürfnisse der anderen Person zu befriedigen. Dazu gehören unter anderem: die Überredung oder Nötigung eines Kindes, sich an strafbaren sexuellen Aktivitäten zu beteiligen, die Ausbeutung von Kindern in Prostitution oder andere strafbare Sexualdelikte sowie die Ausbeutung von Kindern in pornografischen Darstellungen und Materialien.“

Definition der WHO (1999)



Kinder und Jugendliche sind nicht die einzigen Betroffenen sexueller Gewalt in Zusammenhang mit Abhängigkeitsverhältnissen oder Machtgefällen. Auch in Betreuungs-, Beratungs- oder Behandlungsverhältnissen kann ein solches Abhängigkeitsverhältnis oder Machtgefälle zur sexuellen Befriedigung der Täter*innen ausgenutzt werden. Das betrifft sexuelle Handlungen z.B. zwischen einer*m Patient*in und deren Psychotherapeut*in oder Ärzt*in sowie zwischen behinderten Menschen und deren Betreuer*innen oder Pfleger*in.

Außerdem als sexuelle Gewalt zu bezeichnen sind sexuelle Handlungen mit, an oder vor Personen, die aufgrund der eigenen momentanen Verfassung oder des Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen können: Dies betrifft z.B. Menschen mit geistiger Behinderung, aber auch Personen, die unter Substanzeinfluss (z.B. Drogen, K.O.-Tropfen, Alkohol) stehen. Selbstverständlich sind aber auch alle sexuellen Handlungen, die unabhängig vom Alter der Beteiligten mit körperlicher oder anderer (z.B. Erpressung, Drohungen) Gewalt erzwungen werden, als sexuelle Gewalt zu verstehen.



Sexuelle Übergriffe fangen bereits bei Grenzverletzungen wie z.B. obszönen Blicken oder Gesten, leichten Berührungen im Vorbeigehen und Kränkungen durch sexuell konnotierte Bemerkungen an.

Zu sexuellen Übergriffen kommt es jedoch nicht nur zwischen Erwachsenen und Kindern, auch unter Kindern und Jugendlichen ist sexuelle Gewalt häufig. Dabei sind die Konsequenzen für die Gesundheit der Betroffenen bei beiden Formen ähnlich negativ. Die Schwelle zwischen einvernehmlichen sexuellen Handlungen und sexuellen Übergriffen ist bei Kindern und Jugendlichen manchmal aufgrund von verzerrten Überzeugungen und sozialem Druck nur schwer festzulegen. Auch gibt es Kinder und Jugendliche, die in verschiedenen Situationen einmal in der Opfer-, ein anderes Mal in der Täterrolle sind. Insbesondere wenn sexuelle Gewalt in Peer-Gruppen oder Cliques vermutet wird, ist es im Nachhinein schwer, einen Übergriff von anderen sexuellen Handlungen zu unterscheiden, da sich die Verantwortlichkeit Einzelner durch die Gruppendynamik und den Gruppendruck überlagert. Ebenfalls schwer zu rekonstruieren sind Situationen, in welchen übermäßiger Konsum psychotroper Substanzen wie beispielsweise Alkohol beteiligt ist. Zum einen führt eine Intoxikation dazu, dass eigene Grenzen nicht ausreichend deutlich gesetzt und die Grenzen anderer nicht mehr sicher wahrgenommen und respektiert werden können. Zum anderen beeinträchtigt die Substanzeinwirkung das Gedächtnis und erschwert so eine spätere Aufklärung des Sachverhalts. Das Kapitel 2.4 „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“ behandelt das Thema umfassender.

Beispiel

Manchmal ist die Entscheidung, welche Handlung eine Intervention erfordert, nicht leicht: Darf der Turnlehrer sich mit einem Blick in die Umkleidekabine versichern, dass sich alle Kinder anziehen und nicht rumalbern? Darf die Jugendgruppenleiterin zulassen, dass ein Kind sich auf ihren Schoß setzt?

Grenzverletzendes Verhalten muss nicht direkt schädlich für die Entwicklung des Kindes sein, jedoch sollte die grenzverletzende Person, wie im Beispiel der Sportlehrer, auf sein Verhalten aufmerksam gemacht werden mit der Bitte, das zukünftig zu unterlassen. Gewisse körperliche Kontakte zu Bezugspersonen, wie im Beispiel der Jugendgruppenleiterin, können durchaus angemessen sein. Wichtig ist hier, die verbalen und non-verbalen Signale des Kindes feinfühlig wahrzunehmen und den körperlichen Kontakt abubrechen, sobald das Kind sich unwohl fühlt bzw. ihm jederzeit die Möglichkeit zu geben, Abstand zu nehmen. Auch der Entwicklungsstand spielt eine entscheidende Rolle. Bei kleineren Kindern ist ein Körperkontakt, wie z.B. das Auf-dem-Schoß-sitzen, sicherlich weniger problematisch als bei Jugendlichen.



depositphotos

2.2 Anzeichen sexueller Gewalt

Eine gültige Liste von Symptomen oder sicheren Hinweisen auf sexuelle Gewalt kann es nicht geben, denn die möglichen Folgen für die Betroffenen sind sowohl von individuellen Faktoren der Betroffenen wie Alter, Entwicklungsstand, der bisherigen psychischen Entwicklungsgeschichte sowie den genetischen Anlagen abhängig, als auch von der Art und Schwere des Übergriffs. Die meisten vorhandenen sogenannten „Checklisten“ führen unspezifische Symptome auf. Es gibt sogenannte resiliente Betroffene², die nach dem Erleben sexueller Gewalt unauffällig bleiben und keine psychischen Symptome entwickeln. Außerdem können die sehr unterschiedlichen Arten, Intensitäten und Kontexte sexueller Gewalt ganz verschiedene Folgen und Auswirkungen auf die Betroffenen haben. Würde man dennoch eine Liste aller möglichen Folgen und Auswirkungen jeglicher Formen sexueller Ge-

² Resilienz kann verstanden werden als psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber Krisen und Belastungen.

walt zusammenstellen, so hätte man eine Aufzählung von Symptomen, die auch durch zahlreiche andere Risikofaktoren, belastende Lebensereignisse oder schwierige Lebensumstände verursacht worden sein könnten. Deshalb sind „Missbrauchs-Checklisten“ für eine sichere Aufklärung von sexuellem Missbrauch viel zu ungenau. Die wichtigsten Hinweise auf sexuelle Gewalt ergeben sich aufgrund von Mitteilungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.



Eindeutige Anzeichen für sexuelle Gewalt gibt es nicht. Das ist beim Umgang mit Verdachtsfällen unbedingt und durchgängig zu berücksichtigen. Betroffene sexuellen Missbrauchs können sehr deutliche Verhaltensänderungen aufweisen, sich aber ebenso völlig unauffällig verhalten. Hinweise aus einem Gespräch sind meist zuverlässiger als unspezifische Symptome und Signale.

Dennoch gibt es einige Auffälligkeiten, die Betroffene möglicherweise nach einem sexuellen Missbrauch zeigen. Diese sind in Kapitel 2.3 „Folgen sexueller Gewalt“ näher beschrieben. Keine dieser Verhaltensänderungen oder anderer vermeintlicher Anzeichen darf jedoch als eindeutiger Hinweis auf einen sexuellen Übergriff bewertet werden. Anzeichen sind nur in der Zusammenschau mit weiteren relevanten Informationen zu beurteilen. Dafür ist es wichtig, mit betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen ins Gespräch zu kommen, denn nur so kann die Frage, ob ein Missbrauch vorliegt, abgeklärt werden (siehe hierzu Kapitel 4 „Einzelne Handlungsschritte“). Gegebenenfalls relevante Maßnahmen, durch die weitere Informationen gesammelt werden können, sind außerdem eine ärztliche Untersuchung und eine psychologisch-psychiatrische Diagnostik. Im Falle einer Strafanzeige kann es auch zu einer gerichtlich bestellten psychologischen Aussagenbegutachtung kommen. Auf den Sachverhalt der strafrechtlichen Relevanz wird in den Abschnitten 4.8 „Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?“ sowie 4.7 „Externe Unterstützungsmöglichkeiten“ eingegangen.



Betroffene eines sexuellen Missbrauchs...

- ...sind nicht immer verhaltensauffällig, sondern können im Alltag auch unbelastet wirken.
- ...zeigen teilweise ein „positives“ Folgeverhalten, z.B. starke Leistungsorientierung oder Fleiß.
- ...zeigen teilweise erst nach einiger Zeit Auffälligkeiten im Verhalten.
- ...zeigen einen auffällig starken Wechsel in Stimmung und Verhalten (z.B. sehr albern, traurig oder aggressiv), möglicherweise abhängig vom Kontext (zu Hause vs. in der Schule).
- ...geben häufig verbale Hinweise und testen so, ob der Betreuer oder die Betreuerin vertrauenswürdig ist oder irritiert und angemessen oder unangemessen reagiert.
- ...vertrauen sich häufig nur ihren Freund*innen an, die sich evtl. an einen Betreuer oder eine Betreuerin wenden.

2.3 Folgen sexueller Gewalt

Das Erleben von sexueller Gewalt hat bei jeder Person ganz unterschiedliche Folgen. Kinder und Jugendliche mit hoher psychologischer Widerstandsfähigkeit und guten persönlichen Ressourcen (Resilienz, siehe auch Fußnote S. 15) können einen solchen Vorfall möglicherweise gut überstehen, während andere Schwierigkeiten im Alltag, emotionale Probleme, aber auch psychopathologische Symptome oder psychosomatische Beschwerden entwickeln. Neben der Resilienz der Kinder und Jugendlichen spielen aber z.B. auch die Häufigkeit des Missbrauchs, die Intensität, die Beziehung zum Täter bzw. zur Täterin, die soziale Unterstützung und viele andere Faktoren eine Rolle. Es gibt also nicht die eine Folgesymptomatik bei sexuellem Missbrauch. Dennoch soll im Folgenden ein Überblick über häufig auftretende Probleme gegeben werden.

KÖRPERLICHE FOLGEN Auf körperlicher Ebene können unter Umständen Rötungen, Risse oder Infektionen im Intimbereich als Folge eines Übergriffs auftreten. Auch eine Schwangerschaft bei jungen Mädchen sollte hinterfragt werden. Auf mögliche langfristige körperliche Folgekrankheiten (z.B. gynäkologische Erkrankungen, Schmerzerkrankungen, sowie ein schlechter genereller Gesundheitszustand) wird an dieser Stelle nicht näher eingegangen.

PSYCHISCHE FOLGEN Kurz nach einem sexuellen Übergriff kann es vorkommen, dass Gefühle von Desorientierung, eines veränderten Bewusstseins oder eines „betäubt seins“ erlebt werden. Folgen können aber auch externalisierende Symptome wie Aggressionen oder riskantes sexuelles Verhalten sein oder selbstverletzendes oder suizidales Verhalten. Andere Betroffene erleben wiederum eher Stimmungsschwankungen und Reizbarkeit, Minderungen des Selbstwertgefühls und Selbstkonzepts, depressive Verstimmungen oder Ängste. Außerdem können Konzentrationsschwierigkeiten und eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Lern- und Leistungsverhaltens sowie Schlafstörungen auftreten. Belastungen durch sexuelle Gewalt zeigen sich also auf vielen Ebenen der emotionalen und sozialen Funktionsfähigkeit. Unter Umständen kann es auch zum umschriebenen Krankheitsbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung kommen (siehe hierzu Kapitel 2.3.2 „Traumatisierung“) oder anderen psychischen Störungen wie Depressionen, Angststörungen, Essstörungen, sexuellen Funktionsstörungen, Somatisierungsstörungen, sozialen Phobien, Persönlichkeitsstörungen sowie Substanzmissbrauch.

VERHALTENSÄNDERUNGEN Bezüglich des Verhaltens sind bei Kindern bzw. Jugendlichen eine auffällig sexualisierte Wortwahl oder, vor allem bei jüngeren Kindern, Zeichnungen mit augenscheinlich sexuellem Inhalt möglich. Außerdem sind soziale Probleme, die sich in einem Rückzug aus der Klassengemeinschaft, Schulabsentismus oder auch einem Wunsch nach einem Wechsel der Schule äußern möglich. Aufmerksam sollte man vor allem werden, wenn sich das Verhalten eines Kindes oder eines*iner Jugendlichen plötzlich stark ändert. Die Veränderung kann dabei in jede Richtung statt-

finden – aus einem ruhigen Kind wird z.B. ein sehr lautes, vielleicht aggressives Kind, eine vorlaute Jugendliche wirkt zurückgezogen oder ein fleißiger Schüler taucht nicht mehr zum Unterricht auf, genauso wie sich ein zurückhaltender Schüler mit einem Mal (übertrieben) fleißig und verbissen zeigen kann. Auch sollte darauf geachtet werden, ob ein Kind sich möglicherweise nicht mehr auf einen Besuch, einen Sportkurs oder einen Ausflug mit einer bestimmten Betreuerin oder einem bestimmten Betreuer freut, und ob es sich gleichzeitig gegenüber einer Vertrauensperson weniger offen verhält.

2.3.1 Emotionale Krise

Zitat

„Da habe ich Sachen zerstört. Also richtig zerstört. Alles kaputt gemacht. Ich bin richtig ausgetickt, rumgeschrien. Ich habe sogar Türen, bin ich durch Türen gelaufen. Dann hatte ich auch, durch eine Glastür, hatte ich hier Pulsader offen. Habe ich sogar immer noch eine Narbe hier.“

Interview mit einem betroffenen Jugendlichen, Zitat aus dem Projekt „Sprich mit!“



foto:lia

Sexuelle Übergriffe führen regelmäßig zu emotionalen Belastungen und Krisen. Ein solcher Zustand ist nicht immer sofort oder eindeutig zu identifizieren, da er mit keiner spezifischen Symptomatik verbunden ist. Häufig werden Ängste, Schreckhaftigkeit, Zurückgezogenheit, Hyperaktivität und Gereiztheit genannt. Jedoch kann eine emotionale Belastung bei Kindern und Jugendlichen auch andere Verhaltensweisen auslösen, z.B. Albernheit, Aggression oder Wut. In den meisten Fällen zeigt sich vor allem eine Veränderung gegenüber dem bisher gewohnten Verhalten in irgendeiner Weise. Am besten einschätzen können das diejenigen Personen, die mit Betroffenen in regelmäßigem Kontakt stehen.

„Mögliche Hinweise auf eine emotionale Krise“

- Heftige emotionale Reaktionen
- Plötzlicher Stimmungswandel
- Änderung von gewohnten Verhaltensweisen, z.B. ruhige Kinder werden laut und aggressiv oder Kinder, die viele soziale Kontakte haben, ziehen sich zurück und vermeiden den Kontakt zu anderen
- Selbstverletzungen

2.3.2 Traumatisierung

Ein Ereignis kann traumatisierend sein, wenn es als bedrohlich erlebt wird und von intensiven Gefühlen von Angst und Hilflosigkeit begleitet wird. In einem solchen Fall kann die psychische Verarbeitung des Erlebnisses gestört und unvollständig sein. Unterschiedlichste Symptome können sich dann entwickeln bis hin zum Vollbild einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS).

Kein Ereignis ist pauschal traumatisierend, wird also nicht zwangsläufig bei jeder Person zur Entwicklung von psychischen Symptomen führen. Ob ein Ereignis traumatisierend ist und zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führt, hängt sowohl von individuellen Faktoren (Resilienz, psychische Stabilität) als auch situativen Faktoren (soziale Unterstützung, Lebensumstände) ab. Ein höheres Risiko für eine traumatische Verarbeitung besteht für komplexe Traumatisierungen, also mehrfache Traumatisierungen, sowie für sogenannte Beziehungstraumata. Beziehungstraumata sind traumatisierende Situationen, die von Personen herbeigeführt werden, zu denen eine enge Beziehung oder Bindung besteht.

Die Symptomatik einer voll ausgebildeten PTBS wird eine Person in ihrem Alltag, bei der Arbeit oder in der Schule sowie im Sozialleben erheblich beeinträchtigen. Neben der Kernsymptomatik einer PTBS (siehe folgende Auflistung „Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung“) bestehen häufig auch komorbide (begleitende) Angststörungen, depressive Störungen, Suizidgedanken und -handlungen oder ein Substanzmissbrauch. Außerdem finden sich häufig auch ein geringerer Selbstwert, eine geringere allgemeine Lebenszufriedenheit, Schwierigkeiten in einer intimen Paarbeziehung, Schuld- und Schamgefühle sowie zahlreiche kurz- und langfristige körperliche Beschwerden.

Bei Hinweisen auf das Vorliegen einer PTBS, sollte unbedingt ein*e Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in, ein*e Kinder- und Jugendpsychiater*in und -psychotherapeut*in oder eine Kinder- und Jugendpsychiatrische und -psychotherapeutische Klinik mit entsprechender Erfahrung in der Behandlung von betroffenen Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden.

Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung

Ungewolltes Wiedererleben des Traumas

- Sich aufdrängende Erinnerungen an das Trauma (Bilder, Gedanken, Sinnesreize); Themen oder Aspekte des Traumas können sich bei Kindern auch im Spielverhalten zeigen
- Wiederkehrende, belastende Träume
- Handeln oder Erleben, als geschehe das traumatische Erlebnis erneut (Flashbacks)
- Intensive psychische Belastung bei Konfrontation mit Reizen, die Aspekte des traumatischen Ereignisses darstellen oder daran erinnern
- Körperliche Reaktion bei Konfrontation mit Reizen, die Aspekte des traumatischen Ereignisses darstellen

Mechanismen der Vermeidung traumaassoziierter Reize

- Vermeidung von Reizen, die mit dem traumatischen Ereignis verbunden sind, so zum Beispiel die Vermeidung von belastenden Erinnerungen, Gedanken oder Gefühlen sowie die Vermeidung von Dingen in der Umwelt (Personen, Orten, Gesprächen, Aktivitäten, Gegenständen)

Verschlechterung der Gedanken und der Stimmung im Zusammenhang mit dem erlebten Trauma

- Unfähigkeit, wichtige Aspekte des Traumas zu erinnern
- Übertriebene negative Überzeugungen oder Erwartungen bzgl. der eigenen Person, anderer Personen oder der Welt
- Verzerrte Überzeugungen und Gedanken bzgl. Ursache und Folge des traumatischen Ereignisses sowie eine Schuldzuschreibung an sich oder andere
- Andauernder negativer emotionaler Zustand (z.B. Furcht, Wut, Entsetzen, Schuld, Scham)
- Interesse oder Beteiligung an wichtigen Aktivitäten deutlich vermindert
- Unfähigkeit, positive Gefühle zu empfinden

Hyperarousal (Übererregbarkeit)

- Reizbarkeit, Wutausbrüche
- Riskantes oder selbstzerstörerisches Verhalten
- Störungen der Konzentration
- Erhöhte Schreckhaftigkeit
- Erhöhte Wachsamkeit
- Gestörtes Ein- und Durchschlafen

Insbesondere wenn Art und Umfang von traumatischen Erlebnissen nicht oder nur teilweise bekannt sind, kann es ohne von außen ersichtlichen Auslöser zu emotionalen Krisen kommen, wenn die Betroffenen in Situationen geraten, die an traumatische Ereignisse erinnern (siehe Kapitel 4.2 „Gesprächsführung“).

2.4 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Im Kontext des sexuellen Missbrauchs in Einrichtungen sind Übergriffe durch Gleichaltrige, vor allem durch (frühere) Partner*innen, häufiger als Übergriffe durch Fachkräfte bzw. Erwachsene. Das wird in der Optimus-Studie sowie in der „Sprich mit!“-Studie (siehe Kapitel 1.1 „Sexuelle Gewalt im Jugendalter in der Allgemeinbevölkerung“ und 1.2 „Sexuelle Gewalt bei in Einrichtungen lebenden Jugendlichen“), in denen ein Großteil der sexuellen Übergriffe von Minderjährigen verübt wurde, deutlich. Dabei kommt es zu leichteren Formen von übergriffigem Verhalten, also belästigendes Verhalten und Grenzüberschreitungen, aber auch zu Formen körperlicher sexueller Gewalt und schweren Formen sexueller Übergriffe. Verbal aber auch körperlich aggressives Verhalten, welches sich häufig mit sexuell aggressivem Verhalten überschneidet, wird von vielen Jugendlichen bis zu einem gewissen Grad als zum Alltag angehörig gesehen.

- A.: Ja. Aber das ist ja auch so, keine Ahnung, manche, die sehen das halt gar nicht so als sexuelle Belästigung an, wenn denen jemand auf den Arsch haut so und die das gar nicht wollen. Hm.
- Interviewerin: Wie seht ihr das?
- J.: Pfh.
- A.: Also, keine Ahnung. Klar, das ist halt schon so. Es gehört schon dazu. Aber ich würde das jetzt auch nicht anzeigen.
- L.: (leise) Hm.
- A.: Keine Ahnung.
- L.: Ja. Ist bei mir eigentlich genauso.
- J.: Ja. Bei mir auch.

Auszug aus einer Gruppendiskussion mit Mädchen, Projekt „Sprich mit!“

Zitat

2.4.1 Perspektiven von Jugendlichen auf sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen

Zitat

„[...]irgendwie was mit mehr als nur Gewalt [...]“

Lulu, 13 Jahre, offene Jugendarbeit, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

Das Thema „sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen“ in Bezug auf Jugend und Jugendarbeit ist stark durch eine erwachsene, pädagogische Fachperspektive geprägt. Umso relevanter sind die Perspektiven und Einschätzungen von sexualisierten Grenzüberschreitungen der Jugendlichen selbst, denn sie sind die Expert*innen ihrer Lebenswelten. Das Forschungsprojekt „Safer Places“ hat die Sichtweisen der Jugendlichen im Bereich der non-formellen und außerschulischen pädagogischen Räume der offenen Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des Sports erfasst.

Ohne den befragten Jugendlichen eine Definition von sexualisierter Gewalt vorgegeben zu haben, unterscheiden sich ihre Angaben und Aussagen zu sexualisierter Gewalt. Diese ist nicht gleich Gewalt. Vielmehr wird deutlich, dass dieser Begriff für die befragten Jugendlichen verschiedene Facetten – u.a. mediale, vergeschlechtlichte, verkörperlichte, gruppenspezifische – birgt und dass offensichtlich nicht die Definition von sexualisierter Gewalt existiert. Die Vielfalt dessen, was sexualisierte Gewalt für Jugendliche ist, zeigt sich in ihrem differenzierten Umgang mit Situationen sexualisierter Gewalt sowie der Orte, an denen sich die befragten Jugendliche gemeinsam aufhalten und an denen sie es zugleich als für möglich erachten, dass sexualisierte Gewalt unter ihnen vorkommen könnte.

WO FANGEN GRENZVERLETZUNGEN AUS SICHT DER JUGENDLICHEN AN?

Im Rahmen des Verbundprojektes „Safer Places“ wurden Jugendliche aus der Jugend(verbands)arbeit und dem Sport hinsichtlich ihrer Wahrnehmungen und Sichtweisen auf sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen befragt. In einer Onlinebefragung wurden Jugendliche (n=364) zwischen 12 und 25 Jahren zum Thema sexualisierte Gewalt unter anderem gefragt, wie sie unterschiedliche (Alltags-)Situationen einschätzen. Die Jugendlichen hatten die Möglichkeit, Situationen wie etwa das heimliche Filmen (z.B. unter der Dusche, auf der Toilette, in der Umkleidekabine) auf einer Skala von „absolut okay“ bis „absolut nicht okay“, sowie zusätzlich als „Das ist für mich eine Verletzung der persönlichen Grenzen“ einzuordnen.

Aus dem Antwortverhalten wird ersichtlich, dass Jugendliche aus allen Bereichen der Jugendarbeit einvernehmlichen Sex in der Partnerschaft (3%) und das Schauen von Porno- und Erotikfilmen in der Partnerschaft (4%) am wenigsten als eine Verletzung der persönlichen Grenzen einschätzen. Dagegen betrachten 75% der befragten Jugendlichen das heimliche Filmen

einer*s anderen Jugendlichen (z.B. unter der Dusche, auf der Toilette, in der Umkleide) als eine Verletzung der persönlichen Grenzen.

FREIWILLIGKEIT Ob es sich bei einer Situation für die befragten Jugendlichen um eine Verletzung der persönlichen Grenzen handelt oder nicht, steht im Zusammenhang mit der Freiwilligkeit einer Situation bzw. ob diese ohne die Zustimmung der Jugendlichen von statten geht. Dabei ist es zunächst zweitrangig, ob es sich um mediale, verbale oder körperliche Situationen handelt. Situationen, welche ohne die Zustimmung der Jugendlichen erfolgen, zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass diese zuvor nicht untereinander ausgehandelt werden (können), sodass sich die in den jeweiligen Situationen enthaltenen Handlungen einseitig und damit nicht einvernehmlich vollziehen. Dagegen gründen konsensuale Situationen zwischen den Jugendlichen auf eben einer solchen Einvernehmlichkeit und infolgedessen auf einer gleichberechtigten Aushandlung der spezifischen Situation. Diesbezüglich wird deutlich, dass Situationen ohne Zustimmung im Vergleich zu jenen, die auf impliziter Zustimmung basieren, eher als Verletzung der persönlichen Grenzen angesehen werden. So schätzen 44% der befragten Jugendlichen das unnötige Berühren etwa beim Sport und 57% der befragten Jugendlichen Berührungen ohne Zustimmung z.B. am Po, an der Brust oder am Oberschenkel als eine Grenzverletzung ein, wohingegen das Duschen in einer Sammeldusche nach dem Sport für 12%, das gemeinsame Schauen von Porno- oder Erotikfilmen in der Jugendgruppe für 10% oder das freiwillige Ausziehen vor einer*m anderen Jugendlichen für 9% eine Verletzung der persönlichen Grenzen bedeutet.

KONTEXT DER HANDLUNG Die Einschätzung einer Situation als Grenzverletzung ist auch von dem Kontext der jeweiligen Handlung abhängig. Sehen die befragten Jugendlichen in unnötigen Berührungen im Sport zu 44% eine Verletzung der persönlichen Grenzen, so ist dies bei Berührungen ohne Zustimmung z.B. am Po, an der Brust oder am Oberschenkel außerhalb des Sportes für 57% der Fall. Dies ist damit zu begründen, dass Berührungen im sportlichen Kontext i.d.R. zum Kontext Jugendsport dazu gehören. So kommt es immer wieder zu Körperkontakt zwischen Trainer*innen und Jugendlichen sowie den Jugendlichen untereinander. Hilfestellungen, um Unfällen vorzubeugen, Unterstützung bei der technischen Umsetzung von Übungen, beim Abblocken oder Verteidigen im Mannschaftssport sowie das Führen bzw. sich Führen-lassen beim Tanzen – all diese Berührungen gelten in ihren Kontexten als selbstverständlich. Doch unterscheiden die Jugendlichen deutlich zwischen „notwendigen“ und „nicht-notwendigen“ Berührungen im Rahmen von sportlichen Aktivitäten und schätzen demgemäß letztere als Überschreitung ihrer persönlichen Grenze ein.

GRENZVERLETZUNGEN MITTELS MEDIEN Unabhängig davon, in welchem Kontext der Jugendarbeit sich die Jugendlichen bewegen, wächst die Mehrheit von ihnen in einer digitalisierten Umwelt auf. Die Nutzung von modernen Medien in Form von sozialen Netzwerken und Smartphones ist in den

Alltag der Jugendlichen integriert. Nichtsdestotrotz findet keine Veralltäglic-
hung der medialen Situationen in der Art statt, dass Grenzüberschreitungen
bei den befragten Jugendlichen nicht mehr wahrgenommen werden. Viel-
mehr wird deutlich, dass sie das Verbreiten von Videos und/oder Fotos über
das Internet mit 48% ähnlich oft als Grenzverletzung einschätzen wie das
Posten von Geheimnissen, Gerüchten und Tratsch über das Internet mit 51%.

Zusammen- fassung

Grenzverletzungen aus Sicht der Jugendlichen

Ob eine Situation als Grenzverletzung verstanden wird, hängt für die
befragten Jugendlichen davon ab, ob die in der Situation eingebunde-
ne Handlung auf Freiwilligkeit beruht oder ohne implizite Zustimmung
erfolgt. Weiter zeigt sich, dass Grenzverletzungen im medialen Kon-
text trotz der Allpräsenz der sozialen Medien im Alltag der befragten
Jugendlichen als solche wahrgenommen werden.

KÖRPERKONTAKT UND ZWANG Neben der Onlinebefragung wurden
Interviews mit Jugendlichen zwischen 12 und 20 Jahren zum Thema sexuali-
sierte Gewalt durchgeführt, in denen deutlich wird, dass es bei sexualisierter
Gewalt um mehr als ‚nur Gewalt‘ geht und diese auf drei Ebenen stattfinden
kann. In der Wahrnehmung der befragten Jugendlichen findet sexualisierte
Gewalt erstens auf körperlicher Ebene statt. Sie beziehen sich in ihren Erzäh-
lungen immer wieder auf Berührungen bestimmter Körperzonen, welche als
intim betrachtet werden, wie z.B. die Brust, den Po, die Oberschenkel, den
Schoß, die Lippen oder den Genitalbereich. Dort berührt zu werden, wird als
sexualisierte Interaktion empfunden, eine nicht gewollte Berührung als „zu
viel Körperkontakt“ und dementsprechend als sexualisierte Gewalt wahr-
genommen. Zudem spielt zweitens in diesem Zusammenhang der Zwang
zu sexualisierten Handlungen einer Person gegenüber einer anderen Person
immer wieder eine tragende Rolle.

Zitat

„[...] wenn jemand einen zwingt dann also wenn jemand einen so an
den Arsch oder so fasst und so oder jemanden zwingt zum Beispiel
auf dem Schoß zu bleiben oder irgend sowas was man nicht will was
zu viel Körperkontakt ist.“

Leyla, 13 Jahre, offene Jugendarbeit, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

Ob und in welchem Maße körperliche Berührungen als sexualisierte Gewalt
interpretiert werden, differiert bei den befragten Jugendlichen. Was manche
von ihnen als Spaß oder Neckerei auffassen, wird von anderen als Übergang
zu sexualisierter Gewalt empfunden. Letzteres ist der Fall, wenn z.B. das Auf-
den-Schoß-setzen, das Kitzeln am Bauch oder Herunterziehen des Oberteils
als nicht verhandelbar verstanden wird und somit unfreiwillig geschieht.
Zudem wird drittens deutlich, dass sexualisierte Gewalt für die befragten

Jugendlichen eine geschlechtsbezogene Form der Gewalt ist, das heißt, dass diese zumeist als von Jungen oder Männern gegenüber Mädchen oder Frauen ausgeübte Gewalt von den Jugendlichen erfasst wird.

Ergebnisse der qualitativen Interviews

In den qualitativen Interviews wurden die Jugendlichen aus den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit gefragt, was sie unter sexualisierter Gewalt verstehen, ohne dass ihnen zuvor eine Definition dazu vorgegeben wurde. Sie benennen körperliche, erzwungene Handlungen, die zumeist von männlichen Personen gegenüber weiblichen Personen ausgeübt werden, als sexualisierte Gewalt.

Zusammenfassung

VERMUTETE ORTE SEXUELLER GEWALT Weiterhin wird deutlich, dass die befragten Jugendlichen den Orten, an denen sexualisierte Gewalt stattfindet oder stattfinden kann, Relevanz beimessen.

Im Rahmen der Onlineerhebung wurden die Jugendlichen danach gefragt, an welchen Orten sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen ihrer Ansicht nach vorkommen könnte. Die Mehrheit der befragten Jugendlichen (71%) schätzen, dass sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen „Draußen vor/hinter dem Gebäude“ einer Jugendeinrichtung vorkommen könnte, gefolgt von „Waschraum/Toilette“ (41%) und „auf dem Flur“ (37%). Darüber hinaus nennen je 35% der befragten Jugendlichen den „Aufenthaltsraum, Gruppenraum“ und die/den „Umkleidekabine/-raum“ als mögliche Räume für sexualisierte Gewalt. Jugendliche erachten demnach Orte in welchen pädagogische Betreuende aufgrund struktureller Gegebenheiten kaum oder wenig präsent sind und Räume an denen sich nicht zwangsläufig die gesamte Gruppe aufhält, als Räume in denen sexualisierte Gewalt vorkommen könnte.

So handelt es sich beispielsweise bei den Orten „Draußen vor/hinter dem Gebäude“ und „Auf dem Flur“ um Durchgangsräume, welche zumeist einerseits ohne Betreuende andererseits oft auch ohne die gesamte Gruppe besucht werden und sich den pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten häufig entziehen. Ähnliches zeigt sich auch bei dem/der „Waschraum/Toilette“ und der/dem „Umkleidekabine/-raum“. Hinzu kommt, dass sich in jenen Räumen i.d.R. körperliche und ggf. intime Situationen wie Ent- und Bekleiden stattfinden. Auch in diesem Fall sind es die strukturellen Eigenschaften der Räume bzw. der dort vollzogenen Handlungen, welche bedingen, dass sich die Jugendlichen dort oftmals abseits der gesamten Gruppe bzw. der Betreuenden aufhalten.

Obleich der Aufenthaltsraum im Gegensatz zu den bisher genannten Orten ein Gemeinschaftsraum ist, in welchem sich die Jugendlichen häufig in ihren jeweiligen Bezugsgruppen aufhalten, wird auch hier von den befragten Jugendlichen sexualisierte Gewalt als für möglich erachtet. Dies ist damit zu

begründen, dass die Betreuenden dort – in Abhängigkeit von den räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Einrichtungen – zum einen nur zeitlich begrenzt anwesend sein können, zum anderen durch die Anwesenheit vieler Jugendlicher und/oder der Interaktion in Kleingruppen die Jugendlichen nicht immer gleichzeitig beaufsichtigen können.

Zusammenfassung

Von Jugendlichen vermutete Orte sexueller Gewalt

Ausschlaggebend dafür, in welchen Räumen Jugendliche sexualisierte Gewalt vermuten, ist, ob sich die Jugendlichen dort mit ihrer Gruppe und/oder den Betreuenden aufhalten und ob diese Räume für pädagogische Gestaltungsmöglichkeiten zugänglich sind.

2.4.2 Risiko- und Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen

Übergriffige Kinder und Jugendliche

RISIKOFAKTOREN Eigene Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen stellen einen wichtigen Risikofaktor dar, selbst sexuell übergriffiges Verhalten zu zeigen. Doch auch andere Faktoren sind mit sexuell übergriffigen Verhaltensweisen assoziiert, wie der folgenden Liste entnommen werden kann.

- Eigene Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen
- Atypische sexuelle Interessen
- Soziale Isolation
- Frühere Exposition gegenüber Sex oder pornografischen Inhalten (z.B. durch ältere Geschwister)
- Angst, geringes Selbstwertgefühl
- Abwesenheit eines oder beider biologischer Elternteile
- Wiederholte Beziehungsabbrüche zu wichtigen Bezugspersonen
- Sexuelle oder körperliche Gewalterfahrung der Mutter
- Drogenmissbrauch
- Mitgliedschaft in einer Gang
- Psychische Erkrankungen
- Entwicklungsstörungen
- Sprachentwicklungsstörungen und damit einhergehende Einschränkung der sozialkommunikativen Kompetenz
- Promiskuitives Verhalten
- Schulschwierigkeiten

Bei Jugendlichen, die gegenüber deutlich jüngeren Kindern übergriffig werden, zeigen sich noch häufiger eigene Missbrauchserfahrungen, deutlichere Probleme im eigenen sozialen Umfeld und mehr psychopathologische Probleme als bei Jugendlichen, die Übergriffe gegenüber Gleichaltrigen verüben. Insbesondere bei sexueller Gewalt unter gleichaltrigen Jugendlichen spielen zudem gruppenspezifische Prozesse eine Rolle. Die Erwartungen der Gleichaltrigen können sexuell aggressives Verhalten sowohl begünstigen, als

auch die Gefahr erhöhen, sexuelle Übergriffe zu erfahren, indem sexuelle Handlungen geduldet werden, weil die Betroffenen die Erwartungshaltung der Gruppe erfüllen möchten.

SCHUTZFAKTOREN

- Emotionale Gesundheit (bei Jungen)
- Gute soziale Integration (bei Jungen)
- Gute schulische Leistungen (bei Mädchen)
- Schutzfaktor in Zusammenhang mit erlebtem Missbrauch:
Hohes Funktionsniveau der Familie, bspw. Unterstützung für das Kind, gute Problemlösekompetenz, stabile Eltern-Kind-Beziehung, wenig sexualisiertes häusliches Umfeld

Betroffene Kinder und Jugendliche

RISIKOFAKTOREN Gewalt- und Missbrauchserfahrungen sind nicht nur ein Prädiktor dafür, selbst gewalttätig zu werden, sondern auch dafür, erneut sexuelle Gewalt durch z.B. (spätere) Partner*innen zu erfahren. Weitere Risikofaktoren sind:

- Eigene Missbrauchs- und Misshandlungserfahrungen
- Ungünstige Bindungserfahrungen
- Mangelnde Fähigkeit sich anzuvertrauen
- Soziale Unsicherheit
- Unfähigkeit Grenzen zu setzen und zu zeigen
- Promiskuitives Verhalten
- Fehlende Sexualaufklärung
- Gestörte Nähe-Distanz-Regulation
- Uneindeutige Kommunikation in Partnerschaften, z.B. falsche Interpretation oder Kommunikation einer Ablehnung eines Verhaltens
- Weibliches Geschlecht

SCHUTZFAKTOREN Die folgenden Faktoren erwiesen sich in Untersuchungen als schützend, d.h. Kinder und Jugendliche, die diese Eigenschaften zeigten, erlebten im Durchschnitt weniger sexuelle Übergriffe.

- Sicheres Bindungsverhalten
- Altersangemessene Sexualaufklärung
- Integration in eine nicht dissoziale Gruppe Gleichaltriger (bei Jugendlichen)
- Positive Einstellung zu sich selbst
- Hohe Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Gute Problemlösefähigkeit
- Sozialkompetenz
- Hohes schulisches Engagement
- Emotionale Bindung und soziale Unterstützung in der Familie

2.4.3 Entstehungsbedingungen sexueller Gewalt

Abzugrenzen von sexuellen Übergriffen unter Gleichaltrigen sind selbstverständlich freiwillige sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen, wie einvernehmlicher Geschlechtsverkehr unter Jugendlichen oder spielerisches Erkunden der Geschlechtsteile unter jüngeren Kindern. Jedoch ist es gerade unter Gleichaltrigen schwierig, die Grenze zwischen einvernehmlichen und übergriffigen Handlungen festzustellen, da beispielsweise durch Pornografie verzerrte Vorstellungen von Sexualität und sozialer Druck, Jugendliche dazu bringen können, sexuellen Handlungen zuzustimmen, die sie eigentlich nicht mitmachen wollen. Im Zuge dessen kommt auch die Frage auf, was für eine Rolle die Medien bei sexueller Gewalt unter Jugendlichen spielen (darauf wird im Kapitel III „Sexualisierte Gewalt in den Medien“ näher eingegangen). Auch das Überreden vonseiten der Partnerin oder des Partners kann dazu führen, dass Jugendliche sexuellen Handlungen lediglich aus Angst, diese*an ansonsten zu verlieren, zustimmen. Hier ist es also wichtig, sexuelle Handlungen unter Kindern und Jugendlichen einerseits zu erkennen und nicht zu bagatellisieren, andererseits ist es genauso wichtig, einvernehmliche Handlungen nicht als Übergriff zu bewerten und damit eine fälschliche Einteilung der Beteiligten als übergriffige und betroffene Person vorzunehmen.

Leichteren Formen des sexuellen Übergriffes, wie z.B. sexualisierte Bemerkungen oder das Zeigen von pornografischem Material, vor allem bei gegengeschlechtlichen Betroffenen liegt häufig der Wunsch nach Kontakt oder einer Beziehung zugrunde. Hier geht es also eher um soziale Unerfahrenheit als um sozialen Druck oder Gewalt.

Jedoch kann es auch unter Kindern und Jugendlichen zur bewussten Ausnutzung von körperlicher, psychischer und kognitiver Überlegenheit kommen, um dem Gegenüber sexuelle Handlungen aufzuzwingen. Dabei spielen nicht nur sexuelle Motive eine Rolle, sondern unter Umständen stehen auch der Wunsch nach beispielsweise Machtausübung und Erniedrigung des Betroffenen mittels sexueller Gewalt im Mittelpunkt.

Zitat

„Ja. Also, es kommt immer darauf an, wie/ wie tough die Mädchen so sind, ne. Manche, klar, sagen das sofort: „Hier, hör mal auf!“ – irgendwie „ist widerlich“, keine Ahnung, und/ und manche machen es halt eben nicht.“

Jugendarbeiter*in, 39, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

2.4.4 Reaktion der pädagogischen Fachkräfte

Als problematisch sind sexuelle Kontakte unter Minderjährigen dann einzustufen, wenn ein deutlicher Abstand des Alters oder der Entwicklung besteht oder wenn es zu Gewalt oder Zwang kommt. Sollte es zu einer solchen Situation kommen und eine sexuelle Handlung unter Gleichaltrigen muss als

einvernehmlich oder übergriffig eingeschätzt werden, müssen das Machtgefälle zwischen den Minderjährigen, deren Entwicklungsstände, die Art und Häufigkeit der sexuellen Handlungen, die Reaktion bei Intervention und potenzielle Schäden für die Beteiligten in Betracht gezogen werden.

Wird ein sexueller Übergriff unter Gleichaltrigen aufgedeckt, ist eine sichere Reaktion der pädagogischen Fachkräfte erforderlich. Dabei ist zunächst vor allem die Trennung von übergriffigem und betroffenem Kind bzw. Jugendlichen wichtig. In der akuten Situation muss von der pädagogischen Fachkraft Stellung bezogen und sich klar gegen das Verhalten des übergriffigen Kindes bzw. Jugendlichen (nicht gegen die Person selber) ausgesprochen werden. Betroffene Kinder und Jugendliche sind zunächst schutzbedürftig und auch kleine Grenzverletzungen müssen ernst genommen und besprochen werden. Um gegen das vorhandene Machtgefälle zwischen übergriffigem und betroffenem Kind/Jugendlichen zu arbeiten, ist es ratsam, sich zunächst dem betroffenen Kind/Jugendlichen zuzuwenden und ihm Aufmerksamkeit und Fürsorge zukommen zu lassen.

Dennoch sollte auch der*die Übergriffige nicht alleine gelassen werden. Bestenfalls hat eine weitere pädagogische Fachkraft Zeit, mit ihm*ihr die Situation zu besprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Kind oder der*die Jugendliche selber nicht abgewertet wird, sondern das Verhalten. In diesem Gespräch muss einerseits eine eindeutige Position gegen sexuelle Übergriffe bezogen werden, andererseits aber auch sensibel auf die Probleme des übergriffigen Kindes eingegangen werden, denn häufig sind diese Kinder und Jugendlichen in anderen Situationen oder Kontexten in der Opferrolle (gewesen) und haben viele negative Erfahrungen mit zwischenmenschlichen Beziehungen gemacht. Im weiteren Verlauf sollte auch dieses Kind/Jugendlicher fair und sensibel behandelt werden. So sollte ein Wechsel der Einrichtung für das sexuell aggressive Kind gut überlegt werden, da das einen weiteren Beziehungsabbruch darstellen würde.

Es ist hier keine leichte Aufgabe, sowohl das Wohl des betroffenen als auch des übergriffigen Kindes/Jugendlichen so gut wie möglich zu schützen und zu unterstützen. Eine Handlungsempfehlung zum genauen Vorgehen findet sich im Kapitel II „Handlungsbedarf bei sexueller Gewalt in Einrichtungen“.

2.5 Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene

Die meisten Täter*innen, die an Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt ausüben, haben bestimmte Strategien. Dazu gehört es, sich die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen genau auszusuchen, sie zu „testen“ und sie dann in eine Abhängigkeit zu bringen. Auch ein freundlicher und gefälliger Umgang mit Kolleg*innen sowie ein strategischer Umgang mit Anschuldigungen und Verdächtigungen gehören dazu.



Sowohl zur Vorbeugung sexueller Übergriffe als auch zur frühzeitigen Erkennung ist es wichtig, deren Ursache zu kennen. Deshalb soll nun der Blick auf die Verursachenden und die Bedingungen, die eine solche Tat möglicherweise begünstigen, gerichtet werden. Mit dieser Beschreibung soll es leichter fallen, typische Tatabläufe zu erkennen. Doch neben der aufmerksamen Beobachtung der Betreuenden müssen auch Kinder früh dafür sensibilisiert werden, wie sie unangemessene Berührungen von angemessenen unterscheiden können, um sexuelle Grenzüberschreitungen zu erkennen.

2.5.1 Motive

Täter*innen, die Kinder sexuell missbrauchen, stellen eine sehr heterogene Gruppe dar. Anders als häufig angenommen, ist Pädosexualität mit sexuellem Missbrauch an Kindern nicht gleichzusetzen. Pädosexualität beschreibt lediglich eine sexuelle Präferenz für vorpubertäre Kinder, die von vielen betroffenen Menschen, jedoch nicht allen, kontrolliert werden kann. Motive für sexuellen Missbrauch an Kindern können also neben einer pädosexuellen Neigung auch andere, wie z.B. der Kompensation einer konfliktbelasteten (ehelichen) Beziehung, psychische Erkrankungen oder einer sadistisch-aggressive Haltung sein.

2.5.2 Strategien

Bei sexuellen Übergriffen an Kindern und Jugendlichen spielt häufig die Ausnutzung einer vertrauten Beziehung zwischen Täter*in und Betroffenen*r eine wichtige Rolle. Nur selten sind Täter*innen fremde Personen – im Gegenteil stammen sie häufig aus dem näheren Familien- und Bekanntenkreis oder dem sonstigen näheren Lebensumfeld und sind für den*die Betroffene*n eine Bezugs- oder Vertrauensperson (geworden). Dieses Vertrauen kann durch vermehrte Aufmerksamkeit und Zuwendung zu dem Kind/Jugendlichen aufgebaut werden. Vor allem bei jüngeren Kindern oder Jugendlichen bauen übergriffige Personen vor den Übergriffen ein stabiles Vertrauensverhältnis auf. Häufig wird dann der körperliche Kontakt erprobt und nach und nach gesteigert bis hin zu sexuellen Berührungen. So werden sexuelle Interaktionen normalisiert und zum Beispiel in Spielaktivitäten eingebaut. Als eine Erklärung für den sexuellen Kontakt kann auch das angebliche „Vorbereiten auf das Erwachsensein“ vorgebracht werden. Auch Geld und Geschenke oder Privilegien können dazu dienen, Kinder bzw. Jugendliche gefügig zu machen.

Da Täter*innen in der Regel die Konsequenzen einer möglichen Aufdeckung der sexuellen Gewalt bewusst sind, nutzen sie entsprechende Möglichkeiten, um das Geschehene unentdeckt zu halten. Dabei spielt Heimlichkeit eine zentrale Rolle. Täter*innen versuchen zunächst, ein Kind/Jugendlichen zunehmend von Mitbewohner*innen, Betreuer*innen und Freund*innen zu isolieren. Für Verschwiegenheit gegenüber Dritten wird dann mithilfe von emotionaler Erpressung gesorgt. Dabei wird ihnen zum Beispiel der Entzug

der Privilegien angedroht oder die Anerkennung entzogen („Wenn du das erzählst, bist du ein schlechtes Kind“). Außerdem werden ihnen Katastrophenszenarien suggeriert, in denen sie bei „Verrat“ der sexuellen Handlungen Schuld seien, wenn z.B. die Mutter traurig ist oder sie in ein (anderes) Heim geschickt werden, wenn also Probleme für sie selber oder wichtige Bezugspersonen entstehen. Ebenso wird den Betroffenen vermittelt, dass ihnen niemand glauben würde oder dass es ganz natürlich sei, was die Täterin bzw. der Täter tue. Begünstigt werden solche Strategien, wenn die Beziehung für den*die minderjährige*n Betroffene*n wichtig und positiv besetzt ist. Er*sie wird dann die Beziehung schützen wollen. Unter diesen Umständen vertrauen sich Betroffene nur selten Außenstehenden an. Sie fürchten angeblich drohende Folgen, vor allem, da sie verunsichert sind, was „richtig“ und was „falsch“ ist. Außerdem haben sie von sich selbst, der tätlichen Person oder der Situation keine unvoreingenommene Vorstellung mehr und können sich entsprechend nicht vorstellen, dass ein*e Außenstehende*r hilfreich oder verständnisvoll reagiert.

Eine weitere Möglichkeit, sexuellen Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen herzustellen, ist es, diesen durch Drohung oder körperliche Gewalt zu erzwingen. Strategien zur Vertrauensbildung gibt es hierbei nicht. Auch psychotrop wirksame Substanzen, z.B. Alkohol oder sogenannte K.O.-Tropfen, werden teilweise gezielt eingesetzt, die für Wehrlosigkeit oder eine vorübergehend verminderte Urteilskraft beim Gegenüber sorgen sollen.

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, sie betreut, geschult, unterstützt, gepflegt oder therapiert werden, werden von einigen Täter*innen dazu genutzt, Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufzunehmen und Zeit mit ihnen zu verbringen. Außerdem finden sich in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zum großen Teil Kinder, die in



fotolia

ihrem bisherigen Leben wenig Zuwendung bekommen und schlechte Bindungserfahrungen gemacht haben und deshalb auf der Suche nach Wärme und zuverlässigen zwischenmenschlichen Beziehungen sind. Auch dieses Bedürfnis kann von Täter*innen leicht ausgenutzt werden.

2.6 Übergriffe durch Kinder/Jugendliche auf Fachkräfte

Ein Thema, das selten Beachtung findet, sind Grenzverletzungen und Übergriffe gegenüber pädagogischen Mitarbeitenden durch die Kinder und Jugendlichen. Dennoch kommt dies in stationären Kinder und Jugendeinrichtungen häufig vor. Am häufigsten sind dabei Beschimpfungen und verbale Drohungen, aber auch sexuelle Übergriffe bzw. Belästigungen.

UNTERSTÜTZUNG VON BETROFFENEN MITARBEITENDEN Eine angemessene Reaktion des*der Betroffenen fällt in der unmittelbaren Situation einer Grenzverletzung oft schwer.

Die Mitarbeitenden einer Einrichtung sollten daher auf entsprechende Situationen vorbereitet sein. Sollte es zu Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendlichen kommen, müssen betroffene Mitarbeitende durch das Team und die Leitung Entlastung und Unterstützung erfahren. Es muss einen Raum geben, in dem solche Vorfälle ohne Scham und Vorwürfe besprochen werden können. Dazu gehören ein Gespräch mit der Leitung sowie (zusätzliche) Teamsitzungen. Die Aufmerksamkeit sollte dabei auf die emotionale Versorgung aller Beteiligten und das Wiederherstellen des Sicherheitsgefühls in der Einrichtung gelenkt werden. Das braucht Zeit und Ressourcen, ist aber unabdinglich für eine Intervention. Ein Entlasten des*der Mitarbeitenden durch Beurlaubung kann ein Vermeidungsverhalten begünstigen und dem Kind/Jugendlichen die Chance zur Klärung der Situation nehmen und sollte daher kritisch geprüft werden. Letztendlich ist das Wichtigste, dass das Thema mit dem*der verletzten Mitarbeitenden und dem übergriffigen Kind/Jugendlichen angesprochen wird, wobei deutlich werden muss, dass alle Beteiligten die nötige Unterstützung erfahren, das Verhalten an sich jedoch keineswegs geduldet wird und mit Konsequenzen zu rechnen ist.

In der Prävention entsprechender Situationen wird es vor allem hilfreich sein, klare Verhaltensregeln für den Umgang aller Beteiligten (Fachkräfte und Kinder/Jugendliche) miteinander festzulegen sowie Kinder und Jugendliche mit bekanntem sexualisiertem Verhalten frühzeitig therapeutische Unterstützung anzubieten bzw. eine kinder- und jugendpsychiatrische und -psychotherapeutische Diagnostik einzuleiten (siehe Kapitel V „Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen“).

Das Thema „Belastungen von Fachkräften im Zusammenhang mit Kinderschutz“ wird in Kapitel IV ausführlich besprochen.

„Ein zentraler Punkt ist es, Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die häufig viel Entwürdigung, körperliche und emotionale Verletzungen und Geringschätzung erfahren haben, wieder für ihre eigenen Grenzen und die Grenzen der Mitbewohner*innen und Mitarbeitenden zu sensibilisieren.“

Schmid, Steinlin, & Fegert, 2015, S. 43



2.7 Disclosure

„Die Offenbarungssituation ist ein hochsensibler Moment und die adäquate, individuell bedarfsgerechte Reaktion ist eine große Herausforderung für die angesprochene Person.“

Kavemann et al., 2016, S.136



fotolia

Der Begriff „Disclosure“ steht für ein im deutschsprachigen Forschungs- wie auch Fachdiskurs bislang wenig gebräuchliches Konzept zur Beschreibung und Analyse von Offenbarungsprozessen infolge erlebter sexueller Gewalt. „Disclosure“ bezieht sich dabei im eigentlichen Sinn zunächst inhaltsneutral auf das Offenlegen oder Anvertrauen von persönlichen, intimen oder emotio-

nal stark besetzten Erfahrungen, Erlebnissen oder Lebensumständen anderen Personen gegenüber, wie z.B. auch bei Schwangerschaftsabbrüchen, HIV und Coming-Out-Prozessen.

Aus internationalen Studien ist bekannt, dass sich von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder und Jugendliche nur zu einem geringen Prozentsatz an unbeteiligte erwachsene Personen und überwiegend auch nicht an unbeteiligte Fachkräfte wenden.

Vor dem Hintergrund des besonderen Schutzauftrags von pädagogischen Fachkräften in Einrichtungen gegenüber Kindern und Jugendlichen kommen Disclosureprozessen daher aus mehreren Gründen besondere Bedeutung zu. So kann Disclosure zum einen u.a. zur Folge haben, dass eine noch andauernde Ausübung sexueller Gewalt beendet wird. Ebenso kann Disclosure dazu führen, dass sexuelle Gewalt gegen weitere Personen verhindert wird. Disclosure kann aber darüber hinaus auch Prozesse einleiten, welche dem künftigen Schutz der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen dienen. Hierzu zählt u.a. die Initiierung von Entwicklungsprozessen, die einer späteren weiteren Gefährdung von Betroffenen vorbeugen sowie eine Weitergabe von Missbrauchserfahrungen durch späteres Ausüben von sexueller Gewalt verhindern kann.

Zusammenfassung

Wichtige Aspekte für den Disclosureprozess

- Für die Initiierung von Disclosureprozessen ist die Verfügbarkeit struktureller Voraussetzungen wie auch persönlicher Ressourcen wichtig, und zwar sowohl von Seiten der Kinder bzw. Jugendlichen als auch von Seiten der Fachkräfte
- Eine zentrale Rolle bei der Initiierung sowie für den Verlauf von Disclosureprozessen spielt eine gute Vertrauensbeziehung
- Pädagogisch-professionellen Handlungsstrategien, Haltungen und institutionellen Rahmenbedingungen, darunter insbesondere Schutzkonzepten, Beteiligung und themenspezifische Qualifikationen hinsichtlich der Qualität eines angemessenen Begleitens von Disclosure kommt ebenfalls besondere Bedeutung zu

2.7.1 Größenordnungen von Disclosure

Wenn Kinder und Jugendliche sexuelle Gewalt erlebt haben, ist es von zahlreichen Faktoren abhängig, ob sie anderen Menschen von diesem Vorfall erzählen und wie zeitnah dies erfolgt. Dieser Sachverhalt zeigt sich besonders deutlich in den durchgehend nachweisbar hohen Raten von Kindern und Jugendlichen, die ihre Erfahrungen nicht offenlegen (Non-Disclosure).

Studien berichten übereinstimmend von einem hohen Prozentsatz Betroffener, die sich niemandem anvertrauen. Die entsprechenden Anteile variieren bei Mädchen in einer Größenordnung von ca. 30% bei sexuellem Missbrauch mit Körperkontakt, bei Jungen zwischen 37% und 58%. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass zwischen 55% und 69% der von sexueller Gewalt betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen niemanden ins Vertrauen gezogen haben. Zudem wenden sich viele Betroffene, die im Kindes- oder Jugendalter sexuelle Gewalt erfahren haben, erst im Erwachsenenalter an andere Personen.

Besondere Relevanz für potenzielle Präventions- und Interventionsstrategien in pädagogischen Settings kommt der Frage zu, welchen Personengruppen sich Kinder und Jugendliche anvertrauen, wenn sie von ihren Missbrauchserfahrungen erzählen. Die im Rahmen dieses Projektes durchgeführte Studie „Sprich mit!“ bestätigt internationale Befunde, nach denen die wichtigsten Bezugspersonen für Disclosure in der Gruppe der Peers (Gleichaltrige) zu finden sind (49% der Jugendlichen, die über ihre Erlebnisse gesprochen haben). An zweiter Stelle finden sich Familienmitglieder (24%) und darauffolgend Lehrer oder andere Betreuungspersonen (18%). Auffällig erscheint zudem der Befund der Studie, demnach lediglich 5-6% der befragten Jugendlichen, die über das Erlebte gesprochen haben, ihren Weg ins professionelle Hilfesystem gefunden und sich an Beratungsstellen und andere spezialisierte Dienste oder Ärzt*innen, Therapeut*innen bzw. Anwäl*tinnen gewandt haben.

Als Reaktion auf ein Offenlegen der sexuellen Gewalt gaben lediglich gut die Hälfte der Jugendlichen (52%) an, dass ihnen geglaubt wurde. 11% wurde explizit nicht geglaubt und weiteren 11% wurden Vorwürfe gemacht. Folgenlos blieben 48% der erzählten Fälle, wobei ein Disclosure gegenüber einem Familienmitglied seltener keine Konsequenz hatte, während es bei einem Freund oder einer Freundin bei mehr als der Hälfte folgenlos blieb. Auffällig ist, dass auf einen Bericht bei unabhängigen Beratungsstellen, Ärzt*innen, Therapeut*innen, Betreuer*innen in der Einrichtung oder Lehrer*innen zu 25-44% für die Jugendlichen keine Konsequenzen folgten.

Interviewerin: Also wie sollten Erwachsene mit Jugendlichen darüber sprechen? So. Wie sollten die das machen?

T. Offen. (lacht leicht)

L.: Also ich finde schon, das sollte halt so eine kleinere Gruppe sein. Und, also so wie jetzt so, das wäre gut. Und halt Leute, die man auch so richtig gut kennt, weil das ist ja auch schon richtig unangenehm. Und vielleicht ist da jemandem von dieser Gruppe dann auch schon mal was passiert und dann wäre es halt auch nicht so schön für den, wenn alle das so mitbekommen, glaube ich. Ja.

Interviewerin: Und offen heißt äh, was heißt das?

T.: Ja, also jetzt nicht darüber reden, als wäre das was,

Zitat

- also, ja, klar ist sexuelle Gewalt was Schlimmes, aber als wäre das jetzt schlimm, darüber zu reden so.
- L.: Als wäre es so ein Tabuthema, meinst du, nä?
- T.: Ja.
- L.: Ja.
- Interviewerin: Woran merkt man, dass irgendwas ein Tabuthema ist, so?
- L.: [Ja, man/
- T.: [Ja, wenn es unangenehm/, ja, unangenehm ist.
- L.: Man merkt es den Leuten ja an, wenn die über etwas halt nicht so gern reden oder so. Das ist halt bei vielen Leuten bei diesem Thema.

Auszug aus einer Gruppendiskussion mit Mädchen, Projekt „Sprich mit!“

2.7.2 Hindernisse und Barrieren für Disclosure

Disclosureprozesse sind komplex und für die von sexueller Gewalt Betroffenen zunächst nur sehr schwer absehbar. Aus der Forschung zu Disclosure sind zahlreiche Faktoren und Zusammenhänge hinsichtlich der Fragen, ob von sexueller Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche von diesem Vorfall erzählen und wie zeitnah dies geschieht, bekannt. Auf Grundlage von häufig ambivalenten Gefühlen, die Betroffene von sexueller Gewalt aushalten müssen, erscheinen Disclosureprozesse daher oftmals uneindeutig. Schuldzuweisungen an sich selbst, der Wunsch, eine u.U. vorher schon bestehende vertraute Beziehung zum Täter bzw. zur Täterin zu bewahren, Scham oder Einschüchterung stehen oft neben bzw. im Gegensatz zu Gefühlen wie Wut und Abscheu gegenüber der übergriffigen Person und dem erlebten sexuellen Übergriff und prägen den Verlauf des Disclosure-Prozesses.

Das Alter zum Zeitpunkt des erlebten sexuellen Übergriffs spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. Mit zunehmendem Alter zum Zeitpunkt der ersten Viktimisierungserfahrung steigt etwa die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Kind bzw. Jugendlicher jemandem anvertraut. Als hierfür relevant angesehen werden u.a. die höhere Wahrscheinlichkeit im Jugendalter, eine Sprache für das Geschehene zu finden, den Übergriff reflektieren zu können sowie mögliche Reaktionen und Folgen besser antizipieren zu können.

Dennoch kann das Alter für sich betrachtet nur wenig erklären. Als weitere wichtige Zusammenhänge mit Bezug zum Faktor Alter können positive Bindungs- und Unterstützungserfahrungen mit v.a. Müttern genannt werden, die bei jüngeren Betroffenen mit höheren Disclosureraten einhergehen können. Auch der Grad der Loyalität zum Täter oder zur Täterin bzw. der Wunsch nach Aufrechterhaltung von Stabilität in der eigenen Herkunftsfamilie und dem Verschweigen des Erlebten scheint vor allem bei jüngeren Kindern ausgeprägter zu sein.

Die Kategorie Geschlecht bzw. geschlechterbezogene Stereotypisierungen haben sich in der Forschung ebenfalls als bedeutsam erwiesen. So empfinden Mädchen und junge Frauen subjektiv z.B. oftmals eine Haupt- oder Mitschuld am Übergriff, etwa durch ihr Aussehen, ihr eigenes Verhalten oder etwa auch durch ihre von anderen als uneindeutig wahrgenommene Kommunikation bzw. mangelnde Grenzsetzung. Jungen bzw. junge Männer berichten häufig von einer grundlegenden Infragestellung von Aspekten ihrer Geschlechteridentität (Opfer sein, Erleben von Schwäche und Ohnmacht) oder etwa bei heterosexuellen Betroffenen von ihrer Angst davor, als homosexuell zu gelten. Beiden Geschlechtern gemeinsam ist damit die Befürchtung und nicht selten auch die reale Erfahrung, zusätzlich zu den persönlich traumatisierenden Erlebnissen auch soziale Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Ausgrenzung zu erfahren – eine Erfahrung, die oftmals als ähnlich unkontrollierbar beschrieben wird wie der sexuelle Übergriff selbst.

„Weil in dem Moment, wo man ja gesteht, dass man von irgendwem in einer, in welcher Form auch immer hier sexuell, äh, mit sexueller Gewalt in Konfrontation gekommen ist, dass man selbst ja irgendwie eine Schwachstelle oder einen schutzlosen Moment von sich preisgibt. Und ich denke, das will keiner wirklich gerne.“

Zitat aus einer Gruppendiskussion, Projekt „Sprich mit!“

Zitat

Dem sozialen Umfeld kommt darüber hinaus in weiterer Hinsicht besondere Bedeutung zu. So spielt etwa die Erwartung bestimmter Folgen von Disclosure und Reaktionen von Dritten – positiv wie negativ – eine besondere Rolle dabei, ob erlebte Gewalt mitgeteilt wird oder nicht. Als förderlich für Disclosureprozesse gelten in diesem Zusammenhang erwartete positive Reaktionen des sozialen Umfelds im Sinne von Unterstützung und Vertrauen, etwa durch die Verfügbarkeit einer Vertrauensperson. Umgekehrt gelten Faktoren wie das Fehlen von Vertrauenspersonen, die Erwartung keiner oder nur geringer Unterstützung sowie Misstrauen als hinderlich für Disclosureprozesse.

Von zentraler Bedeutung für pädagogische Kontexte erscheint ein weiterer Zusammenhang. An anderer Stelle wurde bereits angedeutet, dass sich sexuell viktimisierte Kinder oder auch Jugendliche nur zu einem geringen Prozentsatz pädagogischen Fachkräften anvertrauen. Dies kann verschiedene Gründe haben, zu denen aus der Sicht betroffener Kinder bzw. Jugendlicher u.a. auch die mangelnde Ansprechbarkeit von Fachkräften zählt. Eine Rolle scheint nach vorliegenden Studien mit Kindern weiterhin die Unsicherheit im Hinblick darauf zu spielen, inwieweit Fachkräfte auf mitgeteilte Übergriffe tatsächlich unterstützend reagieren. Diesbezüglich hat sich etwa gezeigt, dass in einem Umfeld, in dem das Thema sexuelle Gewalt angesprochen und ernst genommen wird, Kinder und Jugendliche Gewalterfahrungen auch eher mitteilen als in einem pädagogischen Umfeld, das durch einen eher vermeidenden und tabuisierenden Umgang mit den Themen Sexualität und Gewalt gekennzeichnet ist.

Auf Grundlage einer ausführlichen Analyse der internationalen Forschungsliteratur durch eine kanadische Studie können abschließend die vorliegenden Erkenntnisse zu Barrieren gegen Disclosure übersichtlich gebündelt werden. Dabei werden drei miteinander verschränkte Ebenen unterschieden, innerhalb derer Barrieren gegen das Aufdecken von sexuellen Gewalterfahrungen bei Kindern und Jugendlichen angesiedelt sein können (modifiziert nach Colin-Vezina et al., 2015).

Innere Barrieren aufgrund...

- Selbstschutzmechanismen wie dem Wunsch nach Verdrängen oder Vergessen des traumatischen Erlebnisses;
- der Selbstzuschreibung einer (Mit-)Schuld oder sogar Verantwortung für den erfahrenen sexuellen Missbrauch;
- dem Stand des kindlichen Verständnisses der Vorgänge; hiermit verknüpft sind vor allem ein Mangel an Wissen zur und Verständnis der eigenen Sexualentwicklung/Sexualität sowie eine mangelnde Fähigkeit zur Einordnung des Geschehens als sexuelle Gewalt.

Relationale bzw. interaktionale Barrieren resultieren u.a. aus...

- Erfahrungen von Gewalt und Vernachlässigung in der Herkunftsfamilie;
- der Täter-Opfer-Dynamik und damit verknüpften Manipulationen oder direkter Bedrohung;
- Abhängigkeiten zum Täter bzw. zur Täterin (beispielsweise wenn der Täter bzw. die Täterin aus dem sozialen Nahraum ist, wie z.B. aus der Familie oder Vereinen);
- Angst vor den Konsequenzen von Disclosure für sich selbst (z.B. Stigmatisierung, Verlust von Freunden; negative Erfahrungen durch Strafverfolgungsprozess) oder Andere (z.B. Eltern, Geschwister);
- mangelnder sozialer Eingebundenheit und dem Fehlen von Vertrauenspersonen.

Gesellschaftsbezogene Barrieren resultieren darüber hinaus aus...

- gesellschaftlichen Zuschreibungsprozessen gegenüber Betroffenen von sexueller Gewalt, sog. Opferstereotypen, z.B. hinsichtlich psychischer Folgen oder hinsichtlich gängiger Männlichkeitsnormen (z.B. Homosexualität, Schwäche) bei männlichen Betroffenen;
- einem tabuisierenden gesellschaftlichen Umgang mit Sexualität und einem Mangel an Sexualaufklärung und Wissen über Hilfsstrukturen;
- dem rechtlichen und historischen Rahmen.

Disclosure sexueller Gewalt erscheint vor diesem Hintergrund als komplexer und dynamischer Prozess, bei dem das Zusammentreffen mehrerer Faktoren bzw. deren wechselseitiges Zusammenwirken dazu beitragen, ob, wann und mit welchem Verlauf sexuelle Gewalt aufgedeckt wird.

Vor diesem Hintergrund der vorangehenden Befunde stellt sich nun die Frage, wie pädagogische Einrichtungen und ihre Fachkräfte Disclosure-Prozesse betroffener Kinder und Jugendlicher erleichtern und unterstützend begleiten können. Grundlegende Faktoren dafür sind eine Ansprechbarkeit der Fachkräfte, Offenheit des Umfeldes für das Thema sexuelle Gewalt sowie Orte und Gelegenheiten für ein Offenlegen einer sexuellen Gewalterfahrung. Empfehlungen zur Reaktion auf Disclosure und zur Gesprächsführung sind in Kapitel 4.2 „Gesprächsführung“ nachzulesen.

2.8 Institutionelle Schutz- und Risikofaktoren

SCHUTZFAKTOREN In jeder Einrichtung kann es zu sexuellen Übergriffen kommen. Jedoch gibt es Faktoren, die als schützend gelten.

Einrichtung

- Positives Klima in der Einrichtung und eine gute Beziehung zwischen Mitarbeitenden und Kindern bzw. Jugendlichen
- Es gibt gemeinsam erarbeitete ethische und pädagogische Grundhaltungen, Normen und Regeln, die stets reflektiert und weiterentwickelt werden
- Es liegt ein sozialpädagogisches Konzept vor
- Es gibt ein Konzept im Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuelle Gewalt
- Bei Verdachtsfällen wird eine externe Beratung hinzugezogen

Leitung

- Klare Leitungsstruktur mit geregelten Machtverhältnissen, die den Mitarbeitenden den Rahmen ihrer Arbeit vorgibt
- Regelmäßige Supervisionen
- Hinweise auf den Kinderschutz bei Einstellung eines*einer neuen Mitarbeitenden und im Vertrag eine Zusatzvereinbarung dazu
- Erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeitenden
- Beschwerdemanagement, z.B. im Rahmen eines Beschwerdebriefkastens

Mitarbeitende

- Fachliche Weiterentwicklungen der Mitarbeitenden durch externe Fachkräfte, z.B. in Sexualpädagogik und Macht-Balance-Arbeit, sowie Reflexion der eigenen Sexualität
- Sensibilisierung und Aufklärung auf allen Ebenen, damit ein „Hinschauen und Benennen-Können“ möglich wird
- Regeln für einen grenzachtenden Umgang besprechen und Verhaltenskodex für Mitarbeitende erarbeiten
- Kritische und selbstreflexive Haltung vonseiten der Mitarbeitenden, v.a. im Verhalten in Bezug auf Nähe-Distanz und Körperkontakt
- Transparenz der pädagogischen Arbeit
- Kollegiale Beratungen

Kinder und Jugendliche

- Partizipation und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche: Aufklärung über eigene Rechte, Vermittlung altersadäquaten Sexualwissens, Stärkung der Selbstwirksamkeit
- Vorhandensein von Ansprechpersonen und Vertrauenspersonen, an die Kinder und Jugendliche sich zuverlässig und vertraulich wenden können
- Informieren über Beratungsstellen außerhalb der Einrichtung und Bekanntmachung unter den Kindern und Jugendlichen

Die genannten Faktoren sind mögliche Schutzfaktoren, die dabei helfen können, die Entstehung von sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen sowie sexuellen Missbrauch durch Erwachsene zu verhindern. Dennoch kann es in jeder Einrichtung zu einem Übergriff oder Missbrauch kommen. Deshalb ist es vor allem wichtig, hinzuhören und den Kindern und Jugendlichen sowie der eigenen Wahrnehmung zu vertrauen und zu handeln, wenn ein solcher (Verdachts-)Fall auftritt. Dabei dürfen sexuelle Handlungen nicht verharmlost werden.



clipdealer

RISIKOFAKTOREN Andere Faktoren können das Risiko für sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung möglicherweise erhöhen.

Einrichtung

- Fehlende Sanktionen nach Grenzverletzungen
- Verharmlosung sexueller Handlungen mit Kindern
- Fehlendes (sexual-) pädagogisches Konzept oder eine fehlende (sexual-) pädagogische Erziehung
- Kein Konzept im Umgang mit Verdachtsfällen auf sexuelle Gewalt
- Beratungsfachkräfte wie die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ sind nicht bekannt
- Unangemessene Arbeitsplatzgestaltung, z.B. gemeinsame Toiletten für Kinder und Beschäftigte sowie uneinsehbare Arbeitsplätze

Leitung

- Besonders überstrukturierte Heime (d.h. Mitarbeitende ohne Partizipationsrechte und wenig Wertschätzung, keine Entlastungsmöglichkeit vom Alltag beispielsweise durch Supervision, wenig Mitbestimmungsrecht und Privatsphäre für Kinder und Jugendliche) mit autoritärem, rigidem Leitungsstil und kalter Atmosphäre
- Aber auch unterstrukturierte, laissez-faire Einrichtungen (d.h. Fehlen von orientierungsgebenden Instanzen, wodurch Freiräume ausgenutzt werden können, keine klaren Entscheidungen und Regeln vonseiten der Leitung, keine Rückmeldung für die Mitarbeitenden, kein gemeinsames pädagogisches Konzept)
- Fehlen von Dienstbesprechungen und Personalentwicklungsgesprächen
- Kein strukturiertes Einstellungsverfahren, in dem der Kinderschutz angesprochen wird und Arbeitsverträge mit Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor (sexueller) Gewalt unterschrieben werden
- Kein Anfordern erweiterter Führungszeugnisse
- Kein Beschwerdemanagement
- Keine Orientierung für die Arbeitsgestaltung
- Keine Supervisionen

Mitarbeitende

- Keine fachliche Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Außerdienstliche Kontakte zu Betreuungskindern- oder jugendlichen
- Sexualisiertes Verhalten (z.B. aufreizende Kleidung oder sexualisierte Kommentare)
- Unsichere Reaktionen auf sexuelle Bemerkungen der Kinder und Jugendlichen
- Mobbing oder sexuelle Übergriffe unter den Mitarbeitenden oder Tabuisierung dieser Themen
- Klare Vorgaben zu Regeln fehlen, z.B. zum Umgang mit Körperkontakt oder Fotografieren von Kindern und Jugendlichen
- Keine Transparenz der pädagogischen Arbeit
- Kritik gilt untereinander als unzulässig
- Es findet keine Selbstreflexion statt

In stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche besteht ein besonderes Nähe-Distanz-Verhältnis der Fachkräfte zu den Kindern und Jugendlichen. Eine fürsorgliche Erziehung ohne eine enge Beziehung und ein gelegentliches in den Arm nehmen und trösten ist kaum möglich – im Gegenteil, eine gewisse Körperlichkeit für einen liebevollen familiären Umgang ist gewünscht und wichtig. Die enge pädagogische Beziehungsarbeit führt nur dann zu Grenzüberschreitungen, wenn das Nähe-Distanz-Verhalten, bzw. die Beziehung sexualisiert wird und die Herstellung von Nähe der Bedürfnisbefriedigung der Erwachsenen dient. Wichtig ist also vor allem der adäquate und den altersentsprechenden Bedürfnissen angepasste Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Auch mit dem Nähe-Distanz-Verhalten der Jugendlichen untereinander muss sensibel umgegangen werden. Eine körperliche Nähe ist auch hier wichtig und kann einen liebevollen Umgang untereinander darstellen, muss aber unbedingt auf Einvernehmlichkeit basieren.

Kritische Situationen können entstehen, wenn die Mädchen und Jungen ausgehend von einer besonderen emotionalen Bedürftigkeit sexualisiertes oder zum Austesten der Grenzen der Mitarbeitenden provokantes Verhalten zeigen. So kommt es möglicherweise – vor allem bei unerfahrenen Fachkräften – zu unangemessenen Reaktionen, (unbewusstem) Ausnutzen des vorhandenen Machtgefälles aufgrund des Altersunterschiedes oder auch einem gewollten Ausnutzen der Hilflosigkeit der Kinder. Vor allem in stationären Einrichtungen muss also sehr bewusst mit dem Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Kindern und Jugendlichen umgegangen werden.

II

Handlungsbedarf bei sexueller Gewalt in Einrichtungen

Bei Ereignissen von sexueller Gewalt ist Handlungssicherheit für die Einrichtung entscheidend. In diesem Kapitel werden daher mögliche Handlungsschritte als Orientierungshilfe in verschiedenen Situationen sexueller Gewalt, wie sie in der Abbildung auf der nächsten Seite überblicksartig dargestellt sind, beschrieben.

In jedem Fall zu beachten

Das Kindeswohl hat oberste Priorität

Individuelle Gegebenheiten beachten

Nicht vorheilig handeln

Gut dokumentieren

Rechtliche Bestimmungen beachten

Koordination interdisziplinärer Hilfeplanung

Vier-Augen-Prinzip

Der Verdacht auf sexuelle Übergriffe kommt unter Mitarbeitenden auf



Ein Kind berichtet von sexuellen Übergriffen



Die Situation eines sexuellen Übergriffes wird beobachtet



Intervention
einschreiten,
Stellung beziehen
Kapitel 4.1



Gespräch
Kapitel 4.2



Emotionale Krise oder Eigen-/Fremdgefährdung?
Kapitel 4.3 und 4.4



Informieren und Absprache mit Team und Leitung
Kapitel 4.5



Gefährdungseinschätzung
Kapitel 4.6



Fachberatung
Kapitel 4.7



Gespräch
Kapitel 4.2



evtl. Jugendamt einschalten
Kapitel 4.7



evtl. Strafverfolgung
Kapitel 4.8



Aufarbeitung
Kapitel 6

3 Grundsätze im Umgang mit sexueller Gewalt

Bevor das genaue Vorgehen bei einem Fall sexueller Gewalt Schritt für Schritt beschrieben wird, werden einige Grundsätze im Umgang mit sexuellen Übergriffen dargestellt (siehe Abbildung Seite 43):


DAS KINDESWOHL HAT OBERSTE PRIORITÄT Die oberste Priorität für pädagogische Fachkräfte ist immer das Kindeswohl. Das heißt, unmittelbarer Abklärungs- und Handlungsbedarf besteht beim Vorliegen einer akuten Gefährdung für das psychische oder physische Wohl der Betroffenen (siehe Kapitel 4.3 „Emotionale Krise“ und 4.4 „Eigen- oder Fremdgefährdung“). Für alle anderen Vorgänge, etwa Gespräche mit den Betroffenen und Interventionen, sollte es zunächst eine gute Planung unter Einbezug von Fachkräften geben. Vor allem ein vorschnelles Gespräch mit den Eltern oder anderen Mitarbeitenden kann den Schutz des Kindes gefährden (z.B. durch Verstärkung des Schweigegebots durch verstärkte Drohung oder vermehrte Gewalt).


INDIVIDUELLE GEGEBENHEITEN BEACHTEN Je nach individueller Situation und je nachdem, wer die Täterin oder der Täter ist und wo (innerhalb der Einrichtung oder außerhalb) der Übergriff stattgefunden hat, unterscheidet sich das weitere Vorgehen. In der näheren Beschreibung der einzelnen Handlungsschritte (siehe Kapitel 4 „Einzelne Handlungsschritte“) sind dazu weitere Informationen gegeben; die jeweiligen Situationen, in denen solche Aspekte einen Unterschied machen, sind symbolisch gekennzeichnet (♿ ⚠).

NICHT VOREILIG HANDELN Unabhängig von der auftretenden Situation ist es wichtig, die folgenden Schritte gut zu überlegen und nicht überstürzt zu handeln. Weitere Schritte sind immer abzuklären. Überstürztes Handeln kann sonst mehr Schaden anrichten, als helfen. Auch bei einem spontanen Bericht des Kindes/Jugendlichen vermitteln vor allem Ruhe und Bedacht der pädagogischen Fachkraft dem Kind/Jugendlichen die nötige Sicherheit. Nach dem Gespräch ist es völlig in Ordnung, dem Kind/Jugendlichen zu sagen, dass weitere Schritte zunächst überlegt werden müssen.

NACH DEM VIER-AUGEN-PRINZIP HANDELN Das sogenannte Vier-Augen-Prinzip bedeutet, dass wichtige Entscheidungen stets von mindestens zwei Personen getroffen und kritische Tätigkeiten von mindestens zwei Personen ausgeführt werden. So wird das Risiko von Fehlverhalten minimiert. Sicherlich ist es nicht immer möglich, in einer akuten Situation spontan eine zweite Person hinzuzuziehen. Doch spätestens bei der darauffolgenden Entscheidung bezüglich des weiteren Vorgehens, sollte es zur Absprache mit einer weiteren Person kommen.





GUT DOKUMENTIEREN Eine gute und ausführliche Dokumentation des gesamten Geschehen ist sowohl für den eigenen Überblick, als auch für eventuelle spätere Ermittlungen wichtig. Genauere Hinweise sind in Kapitel 3.1 „Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen“ zu

finden. Zudem deuten Dokumentationssymbole () im Kapitel 4 „Einzelne Handlungsschritte“ darauf hin, wenn eine Dokumentation besonders wichtig ist.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BEACHTEN Prinzipiell zu beachten sind während des gesamten Vorgehens auch rechtliche Bestimmungen, dabei sind vor allem die Schweigepflicht von Pädagog*innen, Psycholog*innen und den anderen in §203 StGB genannten Berufsgruppen, sowie die Möglichkeit dieser Berufsgruppen sich im Falle eines vermuteten sexuellen Missbrauchs von einer Fachkraft beraten zu lassen (§4 Abs. 2 KKG) hervorzuheben. Näheres zu diesen rechtlichen Bestimmungen ist in Kapitel 3.2 „Schweigepflicht“ zu finden. Inwiefern darüber hinaus ein (vermutetes) Geschehen sexueller Gewalt auch strafrechtliche Relevanz hat, wird sich aus der Einschätzung durch Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) oder durch das Gericht ergeben. Ein Hinzuziehen dieser Stellen kann notwendig oder gewünscht sein, in anderen Fällen ist es wiederum nicht hilfreich und kann das Kindeswohl gefährden (siehe hierzu Kapitel 4.8 „Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?“). Wann rechtliche Bestimmungen vor allem für die helfende pädagogische Fachkraft wichtig sind, zeigt in den jeweils beschriebenen einzelnen Handlungsschritten ein Gesetzssymbol () an.

KOORDINATION INTERDISZIPLINÄRER HILFEPLANUNG Im Falle eines vermuteten sexuellen Übergriffes möchte natürlich jede*r schnell handeln, um dem*der Betroffenen zu helfen. Allerdings ist es dabei wichtig, die eigene Rolle im Blick zu behalten. Wofür bin ich zuständig? Was fällt nicht in meinen Aufgabenbereich? Wo bekomme ich Hilfe, wenn ich eine Unterstützung für sinnvoll halte, aber selber nicht zuständig bin? Hier kann es schnell zu vorschnellem Handeln kommen, wenn nicht die richtigen Fachpersonen um Rat gefragt worden sind. Um ein solches vorschnelles Handeln, das dem Kind bzw. Jugendlichen bei falscher Intervention auch schaden kann, vorzubeugen, haben pädagogische Fachkräfte einen Beratungsanspruch gegenüber der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ der Kinder- und Jugendhilfe oder auch des Trägers der Einrichtung (siehe Kapitel 4.7 „Externe Unterstützungsmöglichkeiten“). Mithilfe dieser Beratung sowie einer guten Vernetzung und Zusammenarbeit aller zuständigen Helfer*innen, kann ein strukturiertes Hilfeprozessmanagement geplant werden.

Symbole in detaillierter Beschreibung der Handlungsschritte

-  „Achtung, hier muss drauf geachtet werden, ob die Täterin oder der Täter erwachsen/deutlich älter oder gleichaltrig ist!“
-  „Achtung, hier muss drauf geachtet werden, ob der Übergriff innerhalb oder außerhalb der Einrichtung stattgefunden hat!“
-  „Hier ist eine gute Dokumentation wichtig!“
-  „Hier gibt es gesetzliche Bestimmungen, die beachtet werden müssen!“

Symbol- beschreibung

3.1 Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen

Im Falle des Aufkommens eines Verdachts auf sexuelle Gewalt ist neben dem Schutz der Betroffenen auch das Dokumentieren von Informationen bedeutsam. Dabei sollte die Dokumentation möglichst zeitnah und – vor allem bei mündlichen Mitteilungen – wortgetreu stattfinden.



INFORMATIONSQUELLE UND KONTEXT Woher stammen die Informationen zu vermutlichen sexuellen Übergriffen? Was hat das Kind bzw. der*die Jugendliche gesagt und wie ist die Aussage zustande gekommen? Das alles können für die spätere Einordnung der Informationen und eventuelle Ermittlungen wichtige Informationen sein. Formale Vorgaben für eine Dokumentation gibt es nicht.

Wer hat berichtet?

- Direkt beteiligte/betroffene Person
- Dritte, beispielsweise Bezugspersonen, Freund*innen oder Bekannte der Person, die Zeug*innen des Übergriffs waren, denen sich die beteiligte/betroffene Person anvertraute oder die anderweitig vom Geschehen erfahren haben

Wie war der Kontext des Gesprächs?

- Wie kam es dazu, dass sich jemand anvertraut hat? (Spontanangaben haben hier deutlich mehr Gewicht als Äußerung auf Nachfragen. Insofern sollte immer dokumentiert werden, in welcher Situation sich ein Kind z.B. spontan an eine*n Praktikant*in oder eine*n Erzieher*in gewandt hat. Gab es Auslöser, z.B. ein Gruppengespräch, eine Meldung in den Medien? Häufig werden von den Betroffenen besonders intime Situationen, in denen auch Zeit besteht, wie z.B. bei einer Nachtbereitschaft etc. gewählt.

Oft sind es zudem nicht die hauptamtlichen Fachkräfte, an die sich Kinder und Jugendliche wenden, sondern Personen, die ihnen auch altersmäßig näher stehen, wie Praktikant*innen.)

- Wenn die Information von Dritten stammt: In welcher Beziehung steht die mitteilende (dritte) Person zu den direkt Beteiligten?

Was wurde beobachtet? (selbst oder von Kolleg*innen)

- Auffälligkeiten und Veränderungen im Verhalten des*der vermuteten Betroffenen oder der vermutlich sexuell übergriffigen Person
- In einer Situation oder über einen Zeitraum
- Ergänzend: Interaktionen des betroffenen Kindes oder Jugendlichen mit der Familie oder anderen Bezugspersonen, z.B. beim Bringen oder Abholen, bei Fahrten oder Veranstaltungen

GEDÄCHTNISPROTOKOLL Direkt nach einem Gespräch sollte alles notiert werden, was im Gedächtnis geblieben ist. Ist das Gespräch geplant, kann in Absprache mit dem Kind/Jugendlichen auch eine Audioaufnahme gemacht werden.

- Datum, Zeit und Dauer des Gesprächs
- Am Gespräch beteiligte Personen
- Hat das Kind bzw. der*die Jugendliche von sich aus berichtet oder wurde nachgefragt?
- Angaben des Kindes/Jugendlichen möglichst wortgetreu, inklusive der gestellten Fragen (zur Abklärung von Suggestion)
- Verlauf des Gesprächs, inklusive Eindruck der psychischen Verfassung des Kindes/Jugendlichen

ZEITNAH UND WORTGETREU Relevante Informationen zeitnah festzuhalten, kann sicherstellen, dass wichtige Details nicht verloren gehen. Mitunter fühlen sich Menschen verpflichtet, Plausibilität und Konsistenz herzustellen, wozu auch das Ordnen sprunghafter, unsystematischer oder sogar widersprüchlicher Auskünfte gehören kann. Jedoch ist dieses Ordnen, auch ohne es zu beabsichtigen, jeweils eine Interpretation der Ursprungsinformationen. Tatsächlich können diese Angaben in ihrer Ursprungsform, ebenso wie Antworten auf gestellte Fragen wichtige Informationen enthalten, die ein späteres Verständnis erst möglich machen. Deshalb ist es wichtig, alle Angaben, Fragen und Antworten genauso zu dokumentieren, wie sie gesagt wurden bzw. wie sie im Nachhinein erinnert werden.

GEDULD Vermutungen und Hinweise zu möglicher sexueller Gewalt werden sich oft weder zeitnah oder sicher bestätigen, noch widerlegen lassen. Kinder und Jugendliche geben – nicht zuletzt durch wachsendes Vertrauen – erst mit gewissem zeitlichem Abstand neue und offenere Hinweise.

Eine jeweils sorgfältige Dokumentation der Informationen ist für beteiligte Personen ein wertvolles Instrument, um den Überblick zu behalten und sukzessive ein Verständnis des Sachverhalts möglich zu machen.

Sollte es zu strafrechtlich relevanten Ermittlungen kommen, ist eine gute Dokumentation auch hier essentiell.



3.2 Schweigepflicht

Eine große Frage ist immer die nach der Schweigepflicht. Wann darf ich wem was sagen?



Generell gilt es, die akute Gefahr des Kindeswohls und der gesunden Entwicklung gegen die Vertraulichkeit der Information und die Vertrauensbeziehung zum betroffenen Kind oder Jugendlichen abzuwägen. Jeder Bruch der Schweigepflicht stellt – wenn auch rechtlich zugelassen – einen Vertrauensbruch und somit eine weitere große Belastung für den*die Betroffene*n dar. Deshalb sollte immer versucht werden, das Einverständnis des*der Betroffenen einzuholen, wenn es aufgrund einer Kindeswohlgefährdung notwendig erscheint, die Eltern, die Einrichtungsleitung oder eine weitere Hilfeinstanz hinzuzuziehen. Dabei kann dem Kind/Jugendlichen die Situation in Ruhe erklärt und die Vorteile einer Information Dritter dargelegt werden.



Sollte ein betroffenes Kind/Jugendlicher es dennoch ablehnen, dass Dritte informiert werden, kann weiterhin abgewogen werden, inwieweit der/die Minderjährige verstandesmäßig die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung erfassen kann. Gerade bei jüngeren oder entwicklungsverzögerten Kindern kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass sie sich im Klaren darüber sind, was für Auswirkungen die Geheimhaltung der Situation haben kann. Hier kann im Einzelfall auch ohne Einverständnis des Kindes eine Weitergabe der Informationen erfolgen. Anders sollte im Falle eines*r altersgemäß entwickelten, älteren Jugendlichen gehandelt werden, da er*sie die Tragweite der Entscheidung möglicherweise gut überblicken kann. So muss nach individueller Prüfung in Abhängigkeit von Alter, Entwicklung und Situation nach bestem Wissen und Gewissen über die Weitergabe von Informationen entschieden werden.

Im Folgenden werden die gesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht und dessen Entbindung im Falle einer Kindeswohlgefährdung erläutert.

SCHWEIGEPFLICHT Die Schweigepflicht nach §203 StGB ist die Verpflichtung bestimmter Berufsheimnisträger wie beispielsweise Ärzt*innen, Psycholog*innen und Sozialpädagog*innen, ihnen anvertraute Geheimnisse

sowie personenbezogene und andere Daten nicht ohne Einverständnis des*der Betroffenen an Dritte weiterzugeben.

RECHTFERTIGENDER NOTSTAND Sollte es zu einem sogenannten „rechtfertigenden Notstand“ nach §34 StGB kommen, d.h. wenn eine gegenwärtige Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut nicht anders abwendbar ist, darf die Schweigepflicht gebrochen und das Jugendamt, die Polizei bzw. das Gericht informiert werden. Ein wichtiges Rechtsgut kann hierbei beispielsweise Leib, Leben oder Freiheit sein, aber auch das Wohl eines Kindes/Jugendlichen ist als wichtiges Rechtsgut einzuordnen. Zudem muss die Gefahr „gegenwärtig“ sein, sie muss also kurz bevorstehen, akut vorliegen oder permanent andauern und jederzeit in einen Schaden umschlagen können. Vergangene Gefahren, Schäden oder Straftaten rechtfertigen einen Bruch der Schweigepflicht nicht, ebenso wenig die Vermutung, dass etwas passieren könnte. Vor allem muss aber eine Güterabwägung stattfinden, d.h. das zu schützende Rechtsgut (z.B. das Kindeswohl) muss das beeinträchtigte Rechtsgut (z.B. den Vertrauensschutz) überwiegen. Sollte die Gesundheit oder das Leben eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr sein, kann von einem Überwiegen des Kindesschutzes ausgegangen werden. Bei Zweifeln darüber kann eine pseudonymisierte Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ eingeholt werden.

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ Anfang 2012 wurde im Bundeskinder-schutzgesetz eine weitere Befugnisnorm formuliert. Nach §4 KKG sind bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung drei Schritte durchzuführen:

- Zunächst soll versucht werden, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Bei den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes kann dabei auf die Inanspruchnahme von Hilfen (z.B. Familienhilfe, Psychotherapie, Beratung etc.) hingewirkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch der Schutz des Kindes gefährdet wäre, wenn beispielsweise die Eltern oder andere Familienmitglieder als Täter*in nicht ausgeschlossen sind. Außerdem muss das Einbeziehen der Eltern mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen abgesprochen werden, um das Vertrauen nicht zu verletzen.
- Im zweiten Absatz ist ein Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung formuliert. Diese erfolgt pseudonymisiert bei einer „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (siehe hierzu Kapitel 4.7.1).
- Ist eine Kindeswohlgefährdung nicht anderweitig abwendbar, besteht nach Absatz 3 des §4 KKG die Befugnis der Fachkraft, das Jugendamt über die Kindeswohlgefährdung zu informieren und die Daten der Betroffenen preiszugeben. Darüber sind die Betroffenen und Sorgeberechtigten vorab zu informieren, wenn dadurch nicht der Schutz des Kindes infrage gestellt wird.

LANDESGESETZLICHE REGELUNGEN Weiterhin gelten landesgesetzliche Regelungen im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Diese legen ebenfalls fest, in welchen Fällen bestimmte Daten an bestimmte Adressaten weitergegeben werden dürfen. Hierzu sollte sich jede*r, der*die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, im eigenen Bundesland informieren.

3.3 Selbstfürsorge und Privatsphäre

Ein Hilfeprozess bei vermutetem sexuellem Übergriff kann lange dauern und frustrierend sein. Es ist eine herausfordernde Situation für alle, in der es nicht selten zu Emotionalisierung und Schuldzuweisungen kommt. Auch Gefühle des persönlichen Scheiterns oder der Insuffizienz können auftreten. Deshalb ist es wichtig, dass alle beteiligten Helfer*innen Strategien zur Selbstfürsorge entwickeln. Dabei können externe Coachings, Beratung oder Supervisionen im Umgang mit Unsicherheiten, Ungewissheiten und Frustrationen hilfreich sein. Im Kapitel IV „Umgang mit eigenem Belastungsempfinden“ wird darauf näher eingegangen.

Eine professionelle Distanz ist sowohl für das eigene Wohlergehen als auch für die Beziehung zu dem*der Betroffenen essentiell. Für das Kind oder den*die Jugendliche*n stellt man so eine emotional stabile Bezugsperson dar, die ihre eigene emotionale Beteiligung reflektieren kann und nicht an der eigenen Belastungsgrenze arbeitet. Es ist niemandem geholfen, wenn beispielsweise die Beratungslehrerin ihre Aufgabe plötzlich mit der einer Freundin oder einer Psychotherapeutin verwechselt und so eine falsche Rolle einnimmt. Auch unreflektierte Beziehungsangebote und aus Mitleid entstandene Versprechungen, die am Ende nicht eingehalten werden können, schaden dem Kind eher. Ebenfalls werden durch eine professionelle Distanz das eigene Wohlergehen und die eigene Privatsphäre geschützt. Betroffene nach Hause einzuladen, ihnen die private Telefonnummer zu geben oder sie zu Familienausflügen mitzunehmen, geht über die professionelle Beziehung hinaus und ist unangebracht. Dabei sollte auch in Betracht gezogen werden, dass der sexuelle Übergriff evtl. in privaten Räumen und Kontexten stattgefunden haben könnte und unangenehme Erinnerungen beim Kind/Jugendlichen in Verbindung mit einem „Mit-nach-Hause-nehmen“ geweckt werden könnten.

4 Einzelne Handlungsschritte

Anlehnend an die im vorherigen Kapitel erläuterten grundsätzlich wichtigen Aspekte im Umgang mit sexueller Gewalt, können nun einzelne Handlungsschritte zur Hilfestellung der*des Betroffenen eingeleitet werden. Dazu werden die auf der Abbildung dargestellten Schritte im Folgenden genau erklärt.

4.1 Handlungsmöglichkeiten bei Übergriffen unter Gleichaltrigen

Sexuelle Grenzüberschreitungen fangen schon bei sexuell konnotierten Bemerkungen und unangemessenen Berührungen an. Nicht selten können solche Situationen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche auch unter Gleichaltrigen beobachtet werden. Dann ist es wichtig, einzuschreiten und die eigene Haltung zu kommunizieren. Die Situation muss sofort unterbrochen werden, wobei die Gründe, nämlich dass nicht einvernehmliche und übergriffige sexuelle Verhaltensweisen nicht toleriert werden, klar benannt werden sollten. Mit der Einrichtungsleitung, dem Team und evtl. mit einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (siehe Kapitel 4.7 „Externe Unterstützungs-



möglichkeiten“) kann dann das weitere Vorgehen (Gespräche mit dem übergriffigen sowie dem betroffenen Kind/Jugendlichen, Einbezug der Sorgeberechtigten, sexualpädagogische Maßnahmen) besprochen werden.

Dennoch sollte eine solche Situation nicht nur im Akutfall besprochen werden. Auch im Vorhinein muss im Team einmal durchgesprochen werden, wie in einem solchen Fall zu handeln und wer zu informieren ist. Jede*r Mitarbeitende muss wissen, an wen er*sie sich wenden kann und muss (siehe auch Kapitel 4.5 „Interne Unterstützung im Team und der Einrichtung“).

Zusammenfassung

Intervention bei Beobachtung von Grenzverletzungen

- Situation umgehend unterbrechen
- Gründe der Unterbrechung nennen (übergriffiges sexuelles Verhalten wird nicht toleriert)
- Sätze wie „Dazu gehören immer zwei“ oder Fragen, warum das Kind bzw. der*die Jugendliche sich nicht gewehrt habe, sind zu vermeiden; das betroffene Kind bzw. der*die betroffene Jugendliche hat keine Mitverantwortung
- Deutlich kommunizieren, dass das Verhalten des übergriffigen Kindes/Jugendlichen (nicht das Kind/ Jugendlicher selber) abgelehnt wird
- Leitung informieren; auch, um die Situation vor dem ersten Gespräch mit den Kindern/Jugendlichen zu reflektieren

Dem betroffenen Kind/Jugendlichen sollte keine Mitverantwortung vermittelt werden. Sätze wie „Dazu gehören immer zwei“ oder Fragen, warum er*sie sich nicht gewehrt habe, sind unangebracht. Dem*der Betroffenen soll emotionale Zuwendung und Vertrauen vermittelt werden, damit er*sie von dem Vorfall erzählen kann und nicht den Eindruck hat, mit dem Vorfall lästig zu sein oder sich dafür schämen zu müssen.

Das übergriffige Kind bzw. der*die übergriffige Jugendliche sollte im Anschluss (ohne Anwesenheit des betroffenen Kindes/Jugendlichen) mit seinem*ihrem Verhalten konfrontiert werden. Dabei sollte das Verhalten bewertet und für die Zukunft eine strikte Unterlassung ausgesprochen werden. Wichtig ist für diese Situation die Zugewandtheit zum Kind, denn das Kind bzw. der*die Jugendliche braucht in der Offenbarungssituation zunächst einmal keine Bestrafung, sondern Unterstützung. Es sollte vermittelt werden, dass man ihm*ihr zutraut, sich zu verändern. Auch muss klar sein, dass nicht das Kind bzw. der*die Jugendliche selber sondern lediglich sein*ihr Verhalten abgelehnt wird. Möglicherweise reicht ein solches entschiedenes und ernstes Gespräch bereits aus, um sexuell unangemessene Verhaltensweisen zukünftig zu unterlassen. Auf jeden Fall ist mit der Einrichtungsleitung, mit dem Team und möglicherweise einer externen „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ das weitere Vorgehen zu besprechen, sollte nicht die Leitung oder

ein*e Mitarbeiter*in der Einrichtung selbst die Rolle der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ innehaben.

Es ist für jede*n Mitarbeiter*in wichtig, die Handlungsabläufe zu kennen und zu wissen, wie die Informationenweitergabe geregelt ist. Bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen müssen diese thematisiert werden.

Nach dem Eingreifen bei einer grenzverletzenden Situation, kann den Kindern/Jugendlichen angeboten werden, sich der Person seiner Wahl anzuvertrauen. Im Sinne des Bezugsbetreuer*innen-Systems in Wohngruppen ist die Beziehung der zentrale Schlüssel für ein offenes Miteinander. Daher ist eventuell die intervenierende Person nicht die Person, die das Beobachtete mit dem jeweiligen Kind/Jugendlichen aufarbeitet. Es muss in einem umgehenden ersten Gespräch klar gemacht werden, dass der soeben passierte Vorfall auf jeden Fall eingehender besprochen werden muss, aber es die Möglichkeit für das Kind oder den Jugendlichen gibt, sich für ein weiterführendes Gespräch die Ansprechperson seines Vertrauens auszuwählen. Idealerweise hat dann das betroffene sowie das übergriffige Kind jeweils eine eigene Bezugsperson zur weiteren Klärung.

Verbleiben Opfer und Täter*in zunächst oder auf Dauer in derselben Einrichtung oder Gruppe, muss der weitere Umgang der Beteiligten miteinander besprochen werden und Vereinbarungen getroffen werden. Bevor die Betreuer*innen die Gespräche mit den Kindern/Jugendlichen führen, kann somit durch Einbezug der Leitung eine Reflektion des Beobachteten vorab stattfinden und die Gespräche vorstrukturiert werden. Die Leitungsperson kann durchaus auch als neutrale*r Gesprächspartner*in für das Kind/den Jugendlichen agieren. Wie eingangs erwähnt, ist in Beziehung mit dem Kind/Jugendlichen zu bleiben und authentisch zu handeln das Wesentliche in der Gesprächsführung. Wenn die Umstände es nicht erlauben, dass das Kind/der Jugendliche noch am selben Tag mit der Person seines Vertrauens ein Gespräch führen kann, so kann das detaillierte Gespräch auf den nächsten Tag verlegt werden (nur dann, wenn das Kind nicht dringenden Gesprächsbedarf äußert/signalisiert). Wichtig ist jedoch, dem betroffenen sowie dem übergriffigen Kind/Jugendlichen zu zeigen, dass der Vorfall bemerkt wurde und eine weitere Klärung möglichst bald erfolgen wird.

In Anschluss an die beobachtete Situation sowie nach den Gesprächen mit den beteiligten Kindern bzw. Jugendlichen, sollten der Vorfall sowie die Erzählungen der Beteiligten dokumentiert werden. Datum, Sachverhalt, involvierte Kinder und Jugendliche und Verbleib bezüglich weiterer Maßnahmen sollen notiert werden (siehe Kapitel 3.1 „Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen“).

Soweit diese noch nicht bestehen, sollte in Anschluss an einen Vorfall geprüft werden, ob nicht sexualpädagogische Maßnahmen in der Gruppe etabliert werden können (siehe hierzu Kapitel V „Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen“).

Zitat

„Oder du weißt jetzt gar nicht, wie du es einordnen sollst. Und man/ ist immer schwierig, die Situation erst mal zu analysieren. Weil, WENN man dazwischen geht, ist ja erst mal eh gar nichts gewesen.“

Jugendarbeiter*in, 34, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

Bei wiederholt auffälligen oder massiven Grenzverletzungen Einzelner ist mitunter gezieltere Hilfe nötig, als diese von Sorgeberechtigten oder unmittelbar zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung geleistet werden kann. Hier können eine Fachberatungsstelle bzw. therapeutische Einrichtung konsultiert werden. Mit therapeutischer Hilfe können übergriffige Kinder und Jugendliche, auch wenn sie massive Übergriffe verübt haben, eine Nähe-Distanz-Regulation und ein angemessenes Sozialverhalten lernen. Vorrangiges Ziel einer entsprechenden Therapie ist es, einen Rückfall in erneutes grenzverletzendes Verhalten zu verhindern und einen respektvollen Umgang mit anderen zu erlernen. Therapieeffekte benötigen hinreichend Zeit sowie unter Umständen zeitweise einen Aufenthalt in einer spezialisierten stationären Einrichtung, da die notwendigen Maßnahmen gegebenenfalls nicht im gewohnten Umfeld wirksam werden können. Eine Einbindung des sozialen Umfeldes und der Bezugspersonen in die Therapie ist unerlässlich.

4.2 Gesprächsführung

4.2.1 Gespräch mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen



fotoia

Es wird häufig davon ausgegangen, dass Kinder und Jugendliche von sich aus nicht über sexuellen Missbrauch reden, solche Erfahrungen bei Nachfrage verneinen oder einmal getroffene Aussagen zurücknehmen. Jedoch zeigt die aktuelle Forschungslage, dass das nicht der Fall ist. Häufig waren fehlende Gelegenheiten, Drohungen der Täterin oder des Täters oder die Angst davor, die Eltern oder Bezugspersonen zu belasten, die Gründe, warum es nicht zu Aussagen gekommen ist oder sie wieder zurückgezogen wurden. Deshalb sollte ein Kontaktaufbau und ein Gesprächsangebot bei der Vermutung eines sexuellen Übergriffes nicht gescheut werden. Die Angst, dass dadurch ein traumatisches Erlebnis wieder aufgewühlt oder eine emotionale Krise ausgelöst wird, ist häufig unbegründet. Im Gegenteil – meistens stellt es eher eine emotionale Entlastung dar, das Erlebte zu erzählen. Dennoch kann es in der Gesprächssituation dem Kind/Jugendlichen auch schwer fallen, über das Erlebte zu sprechen, weil er*sie sich z.B. schämt oder schuldig fühlt oder auch von dem*der Übergrifflichen unter Geheimhaltungsdruck gesetzt wurde. Deshalb ist es wichtig, dem Kind/Jugendlichen ohne Druck und mit Ruhe und Geduld gegenüberzutreten.

Vor einer Gegenüberstellung von Täter*in und Opfer ist die Intention des Zusammenkommens zu klären. In der Regel ist ein solches Treffen zu vermeiden, wenn es beispielsweise der Klärung des Sachverhalts dienen soll. Dies gilt vor allem für schwere Missbrauchsfälle, denen im Rahmen eines Strafverfahrens nachgegangen wird.

Bei kleineren Grenzüberschreitungen, v.a. wenn die übergriffliche Person sich der Grenzverletzung nicht bewusst war, kann ein gemeinsames, durch eine Fachkraft moderiertes Gespräch dagegen klärend sein.

In jedem Fall darf sich in einem solchen Gespräch das vorausgegangene Machtgefälle zwischen von Gewalt betroffenen und Täter*in nicht wiederholen.

„Und auch wenn man nur eine, nur eine AHNUNG hat, man sollte lieber gucken.“

Interview mit einem betroffenen Jugendlichen aus dem Projekt: „Sprich mit!“

Das Gespräch sollte gut vorbereitet sein und nicht überstürzt geführt werden. Im Vorhinein sollte die Leitung informiert werden, um sich dort Hilfe zu holen. Weiterhin ist die Dokumentation des Gesprächs wichtig, deshalb kann in Absprache mit dem Kind/Jugendlichen eine Audioaufnahme gemacht werden oder alternativ im Nachhinein ein Gedächtnisprotokoll geschrieben werden (siehe hierzu Kapitel 3.1 „Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen“). Die Fragen stellende Person sollte offen in das Gespräch hinein gehen und keine Erwartungshaltung oder Vorannahmen haben. Das



Zitat

Thema eines sexuellen Übergriffs muss ergebnisoffen und nicht suggestiv angesprochen werden. Das heißt, Fragen wie z.B. „Und dann hat der Mann dich angefasst, oder?“ müssen unbedingt vermieden werden, da sie dazu führen können, dass ein Kind/Jugendlicher über einen Missbrauch redet, der gar nicht stattgefunden hat und möglicherweise am Ende selber davon überzeugt ist. Ein suggestives Vorgehen kann Erinnerungen nachhaltig beeinflussen, verändern und überlagern. Das ist besonders bei jüngeren Kindern der Fall. Stattdessen können Fragen wie z.B. „Und was ist dann passiert?“ oder „Möchtest du mir darüber noch mehr erzählen?“ gestellt werden, um den Kindern/Jugendlichen zu vermitteln, dass sie mehr erzählen können und ihnen zugehört wird.

Verneint das Kind bzw. der*die Jugendliche sexuelle Missbrauchserfahrungen, muss davon ausgegangen werden, dass die Vermutung unbegründet ist. Der größere Teil missbrauchter Kinder/Jugendlicher würde so ein Gesprächsangebot annehmen und über die Erfahrungen sprechen. Der kleinere Teil verneint den Missbrauch fälschlicherweise, jedoch wissen diese Kinder und Jugendlichen nun, dass es jemanden gibt, an den sie sich wenden können. Möglicherweise kommen sie später darauf zurück. Als pädagogische Fachkraft kann man in dieser Situation dann kurzfristig nichts mehr tun. Eine weitere Befragung wäre hier nicht sinnvoll, da es so zu suggerierten Aussagen kommen könnte, die sowohl bei dem*der Betroffenen, als auch bei dem*der Beschuldigten erhebliche Probleme mit sich bringen würden.

Öffnen sich die Kinder und Jugendlichen im Gespräch und berichten über sexuelle Missbrauchserfahrungen, ist eine freundlich-zugewandte und unterstützende, dabei aber gleichzeitig zur Sache neutrale Haltung wichtig. Hauptaufgabe ist es, in Beziehung zu bleiben und die Kinder und Jugendlichen in deren Absicht, etwas mitzuteilen, zu unterstützen und ihnen Raum für die Mitteilung zu geben. Dabei hilfreich ist ein aktives Zuhören, d.h. dass vor allem das Kind erzählt; Fragen werden später gestellt und Kommentare sehr kurz gehalten. Ein Nicken oder „mhh“ zeigt den Betroffenen, dass ihnen zugehört wird. Fehlen sprachliche Kompetenzen, sind Begriffe wie z.B. die Benennung von Genitalien zu klären. Bei kleineren Kindern können Anschauungsmaterialien, z.B. anatomisch korrekte Puppen oder gezeichnete Bilder, zu Hilfe genommen werden. Ist das Kind bzw. der*die Jugendliche fertig mit seiner*ihrer Erzählung, kann es zu mehr Informationen mit offenen Fragen aufgemuntert werden („Ist noch mehr passiert?“). Jedoch bleibt es hier dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen überlassen, wie genau er*sie erzählt. Detaillierte Beschreibungen der sexuellen Handlungen sollten hier nicht erfragt werden und sind auch nicht notwendig. Durch diese allgemeinen Fragen weiß das Kind, dass es der Person, der es sich anvertraut, alles erzählen kann. Nachgefragt werden sollte jedoch unbedingt, ob das Ereignis in der Vergangenheit geschehen ist oder ob momentan eine akute Gefahr besteht, da das für das weitere Vorgehen grundlegend entscheidend ist.

Während des Erzählens sollte dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen offen und freundlich begegnet und Verständnis für dessen Empfinden gezeigt werden (z.B. „Das kann ich gut verstehen.“). Er*sie wird so ermutigt, weiterzuerzählen und spürt die Wertschätzung. Sollten Kinder oder Jugendliche im Gespräch weinen, kann man durch Worte oder ein Taschentuch Unterstützung und Zuwendung zeigen, jedoch sollte man mit Körperkontakt sehr zurückhaltend umgehen. Nicht förderlich ist es, eine zu starke Betroffenheit auszu-drücken, da es dadurch zu Verunsicherungen kommen könnte. Als Vertrauensperson unterstützt man das Kind bzw. den*die Jugendliche*n am meisten dadurch, eine emotional stabile und authentische Ansprechperson zu sein, denn nur so vermittelt man den Eindruck, dass er*sie wirklich alles erzählen kann, dass ihm*ihr Glauben geschenkt wird und Erzähltes nicht bagatellisiert wird (vor allem im Hinblick auf Übergriffe durch Gleichaltrige). Äußerungen mit Wertungen über den Täter oder die Täterin sind unangebracht.

Das Gespräch sollte auf Beziehungsebene offen und ehrlich verlaufen. Angaben dazu, was als nächstes zu tun ist, sollten nicht vorschnell gemacht werden. Die Kinder/Jugendlichen werden es verstehen, wenn die Vertrauensperson erst einmal über den weiteren Vorgang nachdenken oder sich informieren muss. Außerdem dürfen keine falschen Versprechungen gemacht werden. Sollte es zu nicht einzuhaltenden Versprechungen kommen, kann das Kind bzw. der*die Jugendliche durch diesen Vertrauensbruch das Gefühl bekommen, dass er*sie sich auf niemanden verlassen kann. Verschwiegenheit kann beispielsweise bei aktuell auftretenden Übergriffen nicht unbedingt versprochen werden. Stattdessen muss besprochen werden, dass die Einrichtungsleitung (soweit nicht in die Übergriffe involviert) bzw. der Träger sowie ein*e externe*r Fachberater*in in die Hilfeplanung miteinbezogen werden müssen. Auch das Informieren der Sorgeberechtigten sollte mit dem Kind/Jugendlichen besprochen werden. Weiteres zur Schweigepflicht kann in Kapitel 3.2 „Schweigepflicht“ nachgelesen werden.

Im gesamten Hilfeprozess ist eine transparente Kommunikation und Absprache mit dem*der Betroffenen wichtig, um die Vertrauensgrundlage zu halten.

Gesprächsangebot

Ein Gesprächsangebot kann Kindern und Jugendlichen erstmals die Möglichkeit bieten, von entsprechenden Erlebnissen sexueller Gewalt zu berichten.

Dabei ist auf Folgendes zu achten

- Ergebnisoffen fragen
- Suggestive Fragen vermeiden
- Keine direkten oder indirekten Vermutungen, Vorgaben, Vorschläge bezüglich des Vorliegens sexueller Gewalt

Zusammenfassung

- Kein drängendes Sprechen durch Wortwahl („Du hast doch...“, „Ich weiß, dass...“), Intonation, Mimik oder Gestik
- Eventuelle Zurückweisung der Vermutung ernstnehmen
- Aktiv zuhören, d.h. nicken, „mhh“
- Detailgenauigkeit dem Kind/Jugendlichen überlassen
- Offene freundliche und unterstützende, aber neutrale Haltung
- Verständnis
- Stabile Vertrauensperson sein
- Glauben schenken und nicht bagatellisieren (v.a. bei Übergriffen durch Gleichaltrige)
- Engen Körperkontakt nicht selbst initiieren, z.B. in den Arm nehmen
- Keine Bewertung von Handlungen oder Personen, z.B. „gut“, „falsch“, „böse“, „harmlos“, „nicht so schlimm“
- Keine zu starke oder dramatisierte emotionale Betroffenheit
- Keine falschen Versprechungen, z.B. Verschwiegenheit

Im Falle eines ungeplanten Gesprächs, wenn ein Kind/Jugendlicher spontan auf die von ihm*ihr ausgesuchte Vertrauensperson zukommt, gibt es weitere Aspekte, die zu beachten sind. Hier sollte der*die Angesprochene zunächst ruhig und sicher reagieren und so zeitnah wie möglich, d.h. am besten sofort und keinesfalls erst am nächsten Tag, einen ruhigen Raum finden und genügend Zeit einräumen, um dem Kind/Jugendlichen zuzuhören. Das Gespräch sollte nicht unterbrochen werden. Der*die Angesprochene ist von dem betroffenen Kind/Jugendlichen in dem Fall die Person, die als vertrauensvoll ausgewählt wurde. Deshalb ist es nicht ratsam, ihn*sie an eine Fachberatungsstelle oder einen erfahreneren Kollegen bzw. eine erfahrenere Kollegin zu verweisen. In dem ersten Gespräch geht es zunächst ums Zuhören und emotionale Unterstützung. Die Vertrauensperson kann dann mit dem Kind/Jugendlichen zusammen den Hilfeprozess durchlaufen und Fachkräfte hinzuziehen. Für das weitere Gespräch sollten die o.g. Hinweise beachtet werden. Im Anschluss an das Gespräch ist es wichtig, ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen (siehe hierzu Kapitel 3.1 „Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen“).

Zitat

„[...] weil jeder Mensch das ja kennt, wenn man jemandem gegenüber steht, der dann anfängt zu weinen, dann kannst du nicht einfach da stehen und sagen, // es interessiert mich nicht.//“

Trainer*in, 26, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

4.2.2 Gespräch mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen



Es gibt viele „gute“ Gründe, nichts zu erzählen, z.B.:

- Angst vor Konsequenzen (Heimplatz verlieren, evtl. strafrechtliches Verfahren, Eintrag in Jugendakte)
- Scham, Schuldgefühle (Gesicht in der Gruppe zu verlieren)



Es darf nicht vergessen werden, dass sexuell übergriffige Kinder oder Jugendliche häufig selbst in ihrer Biografie Opfer von sexueller Gewalt oder emotionaler Vernachlässigung waren und therapeutische Hilfe benötigen. Gespräche mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen finden in der Regel nach dem Gespräch mit dem missbrauchten Kind/Jugendlichen statt – ein wichtiges Signal dem übergriffigen Kind/Jugendlichen gegenüber. Auch sollte das Gespräch mit dem übergriffigen Kind von einer anderen Person geführt werden als das Gespräch mit dem betroffenen Kind, da diese noch unvoreingenommen ist und adäquat mit dem*der „Täter*in“ reden kann. Das ist auch deshalb gut, da die jeweilige Fachkraft in den folgenden Teambesprechungen bezüglich des Vorfalles „ihren“ Schützling (betroffenes bzw. übergriffiges Kind) „vertreten“ und dafür sorgen kann, dass er*sie fair behandelt wird und ebenfalls größtmögliche Unterstützung erhält.

Im Gespräch mit dem übergriffigen Kind/Jugendlichen soll die Fachkraft Ruhe und Klarheit ausstrahlen, keine Bagatellisierung zulassen und ein Bewusstsein von Unrecht beim Kind/Jugendlichen schaffen. Dies ist ein Balanceakt: Auf der einen Seite soll der*die Jugendliche zu seinem*ihrem Verhalten Stellung beziehen und Einsicht in sein*ihr Fehlverhalten zeigen, auf der anderen Seite wird er*sie aus den o.g. Gründen geneigt sein, sich nicht zu äußern oder Handlungen zu bagatellisieren. Die Kinder/Jugendlichen sollen Gelegenheit haben, sich zu äußern und ihre Beweggründe für den sexuellen Übergriff zu schildern. Hierfür sollte ein ruhiger, ungestörter Gesprächsrahmen geschaffen werden.

Gesprächsführung:

- Gespräch auf Augenhöhe führen
- Gesprächsanlass genau benennen
- Sagen, was man über den sexuellen Übergriff weiß
- Offene W-Fragen, keine Suggestivfragen
- Talking about talking: „Was macht es schwer, was würde es Dir leichter machen, darüber zu reden?“
- Auf mögliche Manipulationen und Trickereien achten
- Sexuell grenzverletzendes Verhalten benennen und deutlich ablehnen
- Situationen in kleine Handlungssequenzen zerlegen
- In der Wortwahl kurz und prägnant sein
- Nicht ins Geheimnis nehmen lassen
- Beharrlich bleiben, gerade wenn es um vermutete Gewalt, Drohungen und Schweigegebote geht
- Immer wieder: WERTSCHÄTZEN der Fortschritte!

Folgende Aufforderungen können hilfreich sein:

Breite, offene Fragen

- „Was glaubst Du, was passiert, wenn Du erzählen würdest, was Du gemacht hast?“
- Skalierungsfragen zu Gefühlen, z.B. „Wieviel Angst hast Du auf einer Skala von 1 bis 10?“
- „Wie ging es Dir in der Situation?“
- „Was hast Du da gedacht?“
- „Was hast Du da zu Dir selbst gesagt?“
- „Wie hast Du Dich gefühlt?“

Klärende und reflektierende Bemerkungen

- „Es ist nicht einfach so passiert.“
- „Ich war ja nicht dabei, kannst Du mir das genauer erzählen?“
- „Wie ging es weiter?“
- „Kannst Du den Teil über ... wiederholen?“

Im Anschluss an das Gespräch soll dem Kind/Jugendlichen bewusst gemacht werden, dass er*sie (therapeutische) Hilfe braucht und sein*ihr Verhalten natürlich Konsequenzen (womöglich auch strafrechtliche) nach sich zieht. Eine klare Positionierung zu Recht und Unrecht des*der erwachsenen Gesprächspartner*in ist wichtig für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n; er*sie braucht kein diffuses „Beschützerverhalten“, sondern ein unterstützen-des Gegenüber. Im Gespräch und in der pädagogischen Arbeit mit übergriffigen Kindern und Jugendlichen ist zu berücksichtigen, dass diese erst durch die Einsicht, Unrecht angerichtet zu haben, von ihrem Verhalten Abstand nehmen können. Mit dem Bewusstsein, sich falsch verhalten zu haben, übergriffig geworden zu sein, kann das Kind lernen, zukünftig die Grenzen anderer Kinder zu respektieren und einzuhalten. Es gilt, herauszufinden, warum sich das Kind sexuell übergriffig benommen hat. Wie bereits im oberen Abschnitt erwähnt, sind übergriffige Kinder und Jugendliche oft selbst Opfer von sexueller Gewalt gewesen. Auch in Betracht zu ziehen ist, dass ein übergriffiges Verhalten manchmal auch aus jugendlichem Überschwang im Spiel zustande kommt oder die Bedürfnisse eines Spielpartners bzw. einer Spielpartnerin falsch eingeschätzt werden. Dabei ist der Entwicklungsstand des Kindes zu berücksichtigen.

4.2.3 Informieren der Eltern der beteiligten Kinder und Jugendlichen



Die Aufdeckung von sexueller Gewalt gegenüber dem eigenen Kind durch Dritte bedeutet für Eltern immer eine extreme emotionale Erschütterung. Es ist für sie unfassbar, dass ein*e Mitbewohner*in oder sogar Freund*in des Kindes in der Wohngruppe, den*die sie womöglich sympathisch fanden, in

der Lage war, ihre Tochter oder ihren Sohn zu verletzen. Ebenso unvorstellbar ist der Missbrauch durch einen Betreuer oder eine Betreuerin, in dessen Obhut sie ihr Kind gaben.

Ganz gleich, wem ein Mädchen oder Junge sich gegenüber anvertraut, die Mehrzahl der Mütter und Väter berichten, dass sie immer mal wieder die Realität anzweifeln, selbst wenn der Missbrauch zweifelsfrei bewiesen wurde. Sie haben den starken Wunsch, die schlimmen Erfahrungen einfach zu vergessen, nicht mehr daran erinnert zu werden. Während einige Mütter und Väter diesem Impuls nachgeben und den Vorfall als „abgehakt“ erklären, verfallen manche ins andere Extrem und versuchen, ihre eigene Fassungslosigkeit durch eine ständige Überprüfung der Details zu überwinden: Sie stellen ihrem Kind immer wieder die gleichen Fragen. Das „ständige“ Gespräch über das Verbrechen trägt dazu bei, dass weder Kinder noch Eltern Abstand gewinnen können. Doch gerade jetzt braucht das sexuell missbrauchte Kind ein stabilisierendes Umfeld. Es ist hilfreich, aufzuzeigen, dass die permanente Belastung, übermäßige Wachsamkeit oder Habachtstellung ihren Kindern nicht helfen wird, sich schneller zu erholen oder sich vor künftigen Verletzungen zu schützen.

Eltern brauchen Unterstützung, denn neben dem Austausch mit den Fachkräften der Einrichtung gilt es, zahlreiche Termine z.B. bei Beratungsstellen, dem Jugendamt, der Polizei, einem Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin und gegebenenfalls Gespräche mit der Schule zu organisieren.

GESPRÄCH MIT DEN ELTERN BETROFFENER KINDER/ JUGENDLICHER

Eltern von betroffenen Kindern/ Jugendlichen können sich im Gespräch beruhigt fühlen, wenn sie den Eindruck gewinnen, dass ...

- ...ihre Aufregung, Ängste und Sorgen ernst genommen werden.
- ...alles getan wird, um sexuelle Übergriffe zu beenden.
- ...der Schutz des Kindes ein hohes Gut ist.
- ...die Eltern ein Recht auf diesen Schutz haben.
- ...sie genau erfahren, was für den Schutz des Kindes getan wird.
- ...die Institution die Verantwortung übernimmt und für das weitere Vorgehen in der Gruppe Sorge trägt.

GESPRÄCH MIT DEN ELTERN ÜBERGRIFFIGER KINDER/ JUGENDLICHER

Für die Arbeit mit Eltern übergriffiger Kinder/Jugendlicher gilt, diesen mitzuteilen, dass ...

- ...das Kind nicht als „Täter*in“ stigmatisiert und vor anderen Kindern/Jugendlichen gedemütigt und bloßgestellt wird.
- ...seine Intimsphäre möglichst gewahrt wird, die Information über den Vorfall sinnvoll begrenzt wird.
- ...die in Aussicht gestellten oder bereits angeordneten Maßnahmen deutlich machen, dass der Vorfall nicht in Ordnung war. Dabei liegt die Betonung auf der Ablehnung des Verhaltens und nicht der Person.

Eltern eines übergriffigen Kindes entwickeln fast immer Schuldgefühle, wenn sie von einem Vorfall hören. Sie fühlen sich als Erziehende angegriffen und haben das Gefühl, etwas falsch gemacht zu haben.

Es ist hilfreich, mögliche Abwehrreaktionen der Eltern in das Gespräch mit einzubeziehen, um Transparenz und Vertrauen herzustellen. Das Gespräch zeichnet sich durch Einfühlung, Verständnis, Klarheit und Offenheit aus.

4.3 Emotionale Krise

In jedem Fall muss abgeklärt werden, ob das Kind bzw. der*die Jugendliche eine emotionale Krise (siehe hierzu Kapitel 2.3.1) erlebt und dabei Unterstützung braucht. Dafür kann ein Gespräch in einem geschützten Rahmen stattfinden.

Zusammenfassung

Abklärung einer emotionalen Krise

- „Du wirkst im Moment sehr belastet (angespannt/traurig/...). Kann ich Dir irgendwie helfen?“
- „Was hat Dich heute so belastet?“
- „Möchtest Du darüber sprechen, was Dich beschäftigt?“

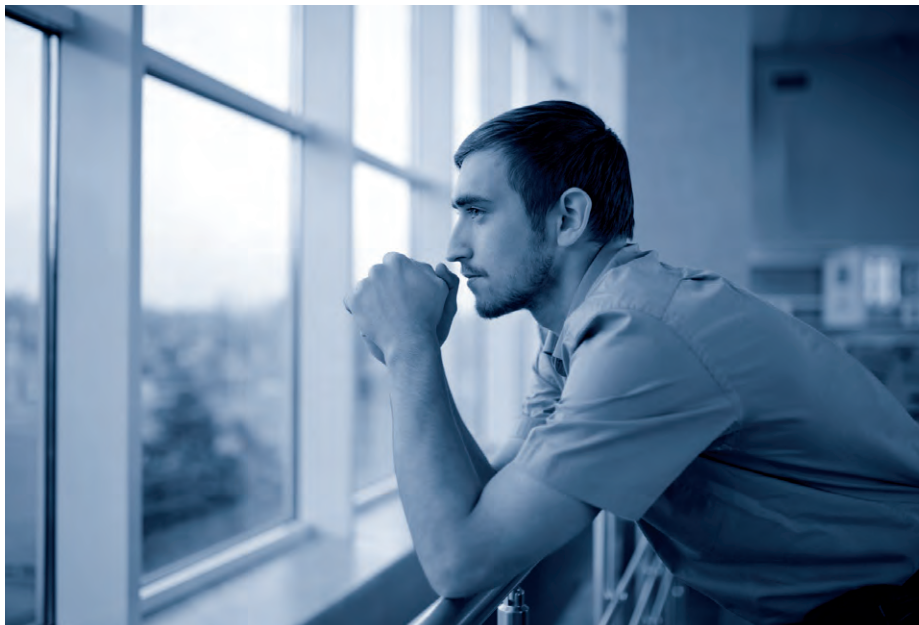
Sollte sich in dem Gespräch herausstellen, dass das Kind belastet ist und die Gefahr einer emotionalen Krise besteht bzw. diese schon erlebt wird, kann der*die angesprochene Pädagog*in bzw. Betreuer*in eine wichtige Vertrauensperson und Unterstützer*in sein. Gemeinsam mit dem Kind/Jugendlichen können dann Möglichkeiten erarbeitet werden, wie eine aktuelle Krise bewältigt werden kann:

- Gesprächsangebote, wobei die Vertrauensperson vom Kind/Jugendlichen frei gewählt werden soll
- Ablenkung, z.B. Spaziergang, Sport, lesen, Musik hören etc.
- Kontaktaufnahme zu Freund*innen
- Entspannungs-/Achtsamkeitsmethoden üben

Gibt es jedoch Grund zur Annahme einer stärkeren emotionalen Belastung, sollte das Kind bzw. der*die Jugendliche in der Kinder- und Jugendpsychiatrie/ -psychotherapie vorgestellt werden.

Wenn das Kind bzw. der*die Jugendliche versichert, dass keine starke emotionale Belastung besteht, sollte ihm*ihr angeboten werden, sich jederzeit zu melden, wenn ihn*sie etwas bedrückt. Außerdem sollte auf Verhaltensänderungen, heftige emotionale Reaktionen, plötzlichen Stimmungswandel und selbstverletzendes Verhalten geachtet werden.

4.4 Eigen- oder Fremdgefährdung



fololia

Auch die Gefahr der Eigen- oder Fremdgefährdung muss im Gespräch abgeklärt werden. Es geht hier vor allem um Suizidalität, riskantes Verhalten im öffentlichen Raum bzw. fremdaggressives Verhalten. Diese Gefahr kann und sollte direkt und ohne Umschweife erfragt werden. Dabei muss nicht befürchtet werden, durch die Frage nach Befindlichkeit oder Suizidalität jemanden „auf dumme Gedanken“ zu bringen. Diese Fragen haben für eine belastete Person einen entlastenden Effekt. Auch für den*die Fragende*n selbst bringt dieses Abklären Entlastung, da er*sie zum einen so (wieder) in die Position kommt, handlungsfähig zu sein und zum anderen auf diesem Weg konkrete Anhaltspunkte bezüglich hilfreicher Angebote für das Kind/Jugendlichen und bezüglich der Dringlichkeit der Situation bekommt.



Abklärung von Eigen- oder Fremdgefährdung

„Hattest Du schon mal den Gedanken, nicht mehr leben zu wollen?“
 „Hast Du Dich, wenn Du besonders traurig warst, schon einmal verletzt oder Dir Schmerzen zugefügt?“
 „Bist Du manchmal so wütend, dass Du jemanden verletzen oder schlagen möchtest?“

Zusammenfassung

Sobald die Krise aktuell innerhalb der Einrichtung nicht (mehr) lösbar scheint, kann und sollte externe Unterstützung in Anspruch genommen werden. Insbesondere bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung sollte Kontakt zur regional zuständigen kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik aufgenommen werden.

Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung kann eine Vorstellung betreffender Kinder oder Jugendlicher in der Klinik auch gegen deren Willen erfolgen. In solchen Situationen empfiehlt sich das Hinzuziehen eines Notarztes oder der Polizei.

4.5 Interne Unterstützung im Team und der Einrichtung



Auch wenn sich niemand gerne mit dem Thema sexuelle Gewalt in der eigenen Einrichtung auseinandersetzen will, ist es unerlässlich, sich auf entsprechende Vorfälle vorzubereiten.

ERARBEITEN EINES SCHUTZKONZEPTES Im Vorfeld sind Schulungen des Teams und der Leitung, sexualpädagogische Konzepte und andere präventive Maßnahmen hilfreich (siehe Kapitel V „Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen“). Dabei müssen klare Regelungen im Sinne eines Kinderschutzkonzepts erarbeitet werden, wie mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung umgegangen werden sollte. Beim Erarbeiten dieses Konzepts kann gleichzeitig eine verbindliche und gemeinsame Haltung im Team bezüglich sexueller Grenzüberschreitung gefunden werden. Wo beginnt Grenzüberschreitung? Wie kann ich eine Kollegin oder einen Kollegen darauf ansprechen, wenn mir eine Situation komisch vorkommt? An wen wende ich mich bei Unsicherheiten? Wie weit darf ich selber gehen? (Ein Beispiel dazu ist in Kapitel 2.1 „Was ist sexuelle Gewalt?“ beschrieben.) Es muss in diesen speziell auf die eigene Einrichtung abgestimmten Regelungen klar werden, was im (Verdachts-) Fall eines sexuellen Übergriffs zu tun ist, was berichtet und wo gefragt werden darf, ohne die Schweigepflicht zu verletzen bzw. wann wer informiert werden muss, um das Kindeswohl zu schützen. Der Leitung kommt im Rahmen der Erarbeitung eines Schutzkonzeptes eine besondere Rolle zu. Diese sollte sich bei Unsicherheiten von einer (externen) Fachberatung ggf. auch schon im Vorfeld begleiten lassen.

Bei größeren Organisationen existieren meist bereits Ablaufdiagramme und Handlungsempfehlungen, anhand derer die Teams die oben gestellten Fragen fachlich und passend für ihren Kontext gemeinsam beantworten können.

UNTERSTÜTZUNG IM KOLLEGIUM Die Unterstützung durch Kolleg*innen ist besonders wichtig, wenn es zu Vorfällen von sexuellen Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung kommt. Gemeinsam mit der Leitung und den Kolleg*innen wird das Thema in der Teamsitzung angesprochen und eine Lösung gefunden. Im Gespräch mit Kolleg*innen lässt sich überprüfen, ob und in wie weit diese die Wahrnehmungen und Einschätzungen teilen oder weitere wertvolle Impulse geben können. Auch können Unsicherheiten und Probleme im weiteren Interventionsverlauf besprochen werden. Durch ein solches Gespräch kann zudem ein Übermaß an eigener emotionaler Belastung verhindert werden.

Inhalte für den kollegialen Austausch

- Eigene Beobachtungen und Gedanken teilen
- Bitte um Beobachtungen mit Notizen
- Bitte um einen offenen, wertschätzenden Umgang mit dem Kind/Jugendlichen
- Gemeinsam zu tragende Schritte in der Sache sind allen gegenüber zu kommunizieren

Grundsätzlich anders verhält es sich, sollte die vermutlich übergriffige Person ein*e Kolleg*in sein. Dann ist die Vermutung nicht im Team anzusprechen. In dem Fall ist die Leitung zu informieren, die dann weitere Schritte einleiten muss.

AUFGABEN DER LEITUNG Grundsätzlich sind pädagogische Fachkräfte verpflichtet, bei Vermutung eines sexuellen Übergriffes die Leitung der Institution zu informieren. Selbstverständlich nur, wenn diese nicht in den Vorfall involviert ist. In dem Fall kann die nächst höhere Leitungsebene bzw. der Träger angesprochen werden. Die Leitung der Institution bzw. der Träger ist dann für angemessene Hilfen für alle Ebenen der Institution verantwortlich.

Im Rahmen dessen stehen zahlreiche Fragestellungen und Aufgaben an:

- Ist die Vermutung berechtigt? Wird aus der Vermutung ein Verdachtsfall?
- Gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung? Einschätzung der Gefährdung mit beobachtenden Mitarbeitenden und einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Entlastung des*der Mitarbeitenden, der*die die Vermutung geäußert hat – auch durch Verantwortungsübernahme durch Leitung und begleitende Gespräche
- Wer dokumentiert was wann und wie? (siehe hierzu Kapitel 3.1 „Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen“)
- Müssen Personalentscheidungen getroffen werden? (z.B. im Falle eines*einer involvierten Mitarbeitenden)
- Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen, die geschützt werden müssen?
- Wie kann das involvierte Kind begleitet werden? Was benötigt es?
- Wie soll die hausinterne Kommunikation aussehen?
- Was für Maßnahmen müssen getroffen werden, um den institutionellen Alltag wieder zu stabilisieren?
- Wie kann das Team momentan gestärkt werden? Was brauchen die einzelnen Teammitglieder?
- Was für langfristige Hilfsangebote kann es geben?
- Wie kooperiere ich angemessen, aber v.a. verantwortlich im Sinne des Kindeswohls, mit den Strafverfolgungsbehörden und Medien?
- Welche Informationen werden wann an die Sorgeberechtigten, Kooperationspartner bzw. ans (Landes-)Jugendamt weitergeleitet?

VERMUTETER ÜBERGRIFF DURCH EINE*N KOLLEG*IN Sollte es zu dem Fall kommen, dass eine Fachkraft vermutlich involviert ist, gilt auch hier ein authentisches Auftreten der Leitung dem*der Mitarbeitenden gegenüber. Für dieses Gespräch sollte sich die Einrichtungsleitung mit einer ihm*ihr übergeordneten Zuständigkeit/Supervisor*in vorab beraten. Die Fachkraft soll durch die Leitung mit dem Verdacht auf sexuelle Übergriffe (sofern dadurch nicht eventuelle strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt werden) konfrontiert werden, um dazu auch Stellung nehmen zu können. Bei erhärtetem Verdacht steht die Überlegung einer kurzfristigen Freistellung unter Offenlegung der Gründe (sofern dadurch nicht eventuelle strafrechtliche Ermittlungen beeinträchtigt werden) an. Der*die belastete Mitarbeitende sollte während des Klärungsprozesses emotional begleitet werden. Um die Situation gut zu meistern, ist ein wichtiger Schritt der Leitung ein Coaching durch eine externe Fachkraft (siehe Kapitel 4.7 „Externe Unterstützungsmöglichkeiten“) mit Erfahrung im Problembereich sexueller Gewalt einzuschalten. So werden Fehlentscheidungen reduziert und die Leitung sowie die Mitarbeitenden der Einrichtung entlastet. Ist der Verdacht soweit erhärtet, dass der*die vermutlich übergriffige Mitarbeitende freigestellt wird, sollte die Situation im Team besprochen werden.



fololia

! In der Entscheidung, wie mit Vermutungen sexueller Übergriffe umzugehen ist, gilt es noch einen weiteren Blickwinkel einzunehmen. Gerade in Einrichtungen für Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, insbesondere bei Kindern/Jugendlichen mit starken Bindungsstörungen, können durchaus unrealistische Wünsche nach Nähe auf die betreuende pädagogische Fachkraft projiziert werden. Diese unerfüllten Wünsche nach Nähe und Zärtlichkeit können bei psychisch kranken Kindern und Jugendlichen bisweilen dazu führen, dass Fantasien

für real gehalten werden und in Aussagen wie „ich wurde angefasst von...“ münden. Dies ist ein heikles Thema, bei dem es gilt, beide Parteien, d.h. sowohl die Mitarbeitenden und die Jugendlichen, ernst zu nehmen und zu schützen. Hier ist vor allem die Leitung in ihrer Verantwortung für alle Beteiligten sehr gefordert. Daraus resultierende Unsicherheiten im Team, wem Glauben geschenkt werden darf, sind vorhersehbar.

4.6 Gefährdungseinschätzung

Zur Einschätzung einer akuten Gefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, können die folgenden Fragen in die Überlegungen mit einbezogen werden, soweit sie bekannt sind oder abgeschätzt werden können.

- Gibt es eine schützende Bezugsperson?
- Gibt es Hinweise auf einen fortgesetzten Missbrauch oder auf drohende Wiederholung des Missbrauchs?
- Besteht die Gefahr einer anderen weitergehenden Gefährdung, die mit dem Missbrauch verbunden ist, z.B. durch andere Misshandlungs- oder Vernachlässigungsformen?
- Hat die betroffene Person Kontakt zur (vermutlich) übergriffigen Person?
- Ist sie von der Täterin oder dem Täter abhängig?
- Besteht eine Selbstgefährdung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, z.B. durch Suizidalität oder Drogenkonsum?
- Ist erkennbar, dass weitere Kinder durch die Beschuldigte oder den Beschuldigten gefährdet sind?

Die Sicherheit der betroffenen Personen und dementsprechende Schutzmaßnahmen haben im Falle einer anhaltenden Gefährdungslage Priorität!

4.7 Externe Unterstützungsmöglichkeiten

Auch außerhalb der Einrichtung gibt es Möglichkeiten, Unterstützung zu bekommen. Erste Ansprechpartner*innen können (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen sowie (Kinder-)Ärzt*innen sein. Für ein genaueres Hilfeplangespräch sollten dann aber auch spezialisierte Beratungsstellen oder eine „Insofern erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.

Bei einer Vermutung von sexueller Gewalt kann die Abklärung und Aufarbeitung nicht nur intern geleistet werden. Es ist unbedingt notwendig, eine trägerunabhängige Fachberatung hinzuzuziehen, die umfangreiche Erfahrungen sowohl in der Arbeit mit betroffenen Kindern und Jugendlichen als auch mit betroffenen Institutionen und der aus einem solchen Vorfall entstehenden Dynamik hat.



Das Zusammenstellen von Kontaktinformationen zuständiger Anlaufstellen, die allen pädagogischen Fachkräften zugänglich sind, kann verhindern, dass entsprechende Recherchen über Zuständigkeiten erst in einer akuten Notsituation erfolgen müssen (siehe Anhang)

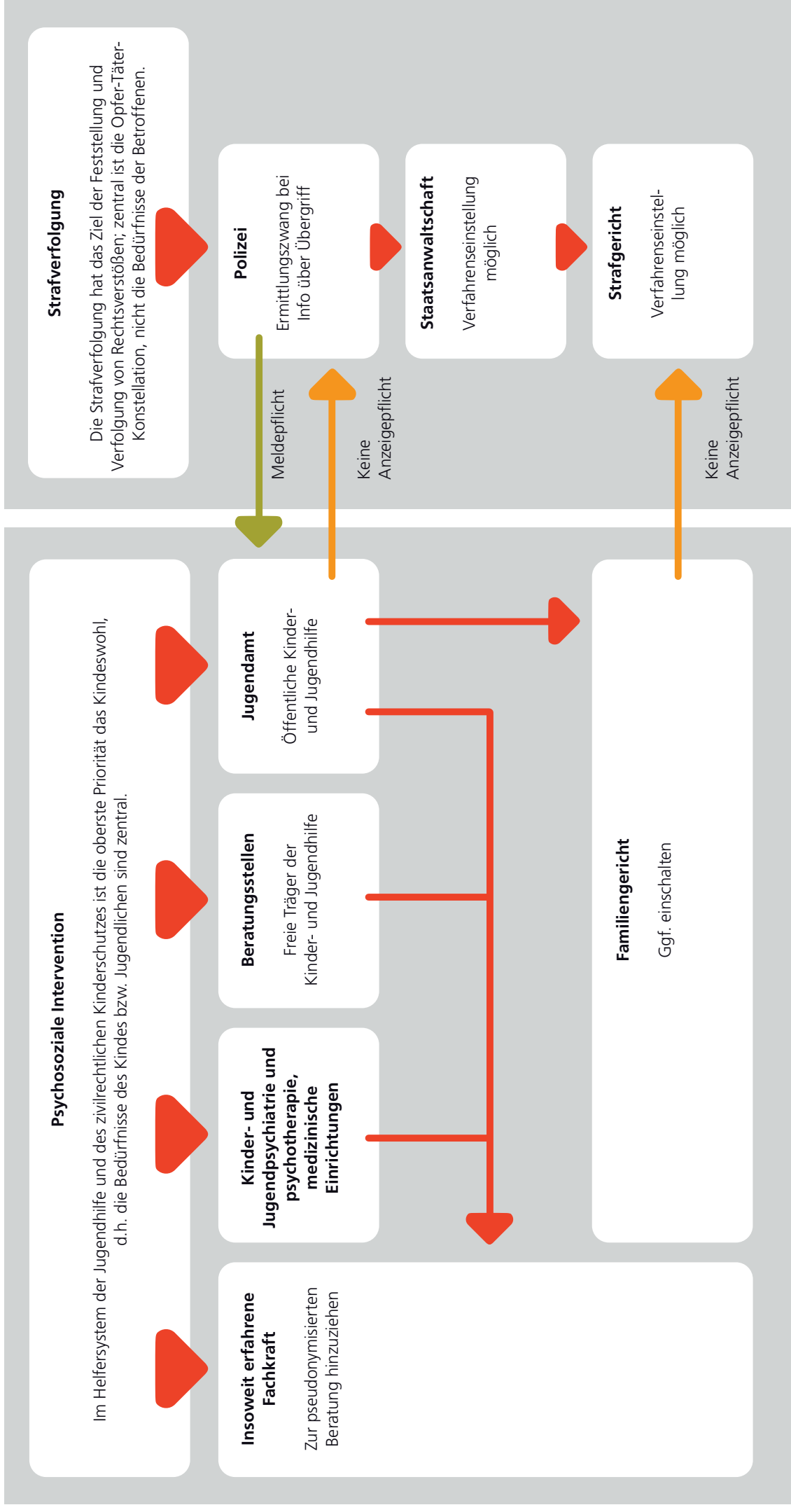
Zusammenfassung

Externe Anlaufstellen

- Kinder- und Jugendpsychiater*innen/Psychotherapeut*innen
- Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
- (Kinder-)Ärzt*innen
- Spezialisierte (Fach-)Beratungsstellen
- Kinderschutzzentren
- „Insoweit erfahrene Fachkraft“
- Jugendamt
- Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft)

In der folgenden Abbildung sind die unterschiedlichen Anlaufstellen für Fachkräfte bei sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendlichen überblicksartig dargestellt.

Anlaufstellen für Fachkräfte bei sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche



4.7.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Jede Person, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, hat nach §8b SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger des Jugendamts Anspruch auf Beratung. Wichtig ist, bei Kontaktaufnahme den Bedarf dafür explizit anzumelden, bevor die relevanten Informationen der Situation weitergegeben werden. Dabei muss nach Abs. 2 §4 KKG ein Pseudonym verwendet werden, damit die Identität der Personen, über die gesprochen wird, zunächst unerkannt bleibt. Die Beratung findet dann durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ statt. Das ist eine beim Jugendamt oder bei einem freien Träger angesiedelte Person mit einer meist sozialpädagogischen, psychologischen oder jugendhilfespezifischen Berufsausbildung („Fachkraft“) sowie mit Praxiserfahrungen im Hinblick auf die jeweiligen Hilfe- und Gefährdungskontexte bei Kindeswohlgefährdung („insoweit erfahren“). Aufgabe der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist die beratende oder supervidierende Begleitung der Arbeit der fallverantwortlichen pädagogischen Fachkraft. Innerhalb einer solchen Beratung können beispielsweise Risikoabschätzungen vorgenommen werden, Gespräche mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen oder den Eltern vorbereitet und nachbesprochen werden. Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist jedoch nicht beteiligt an der Fallarbeit und hat normalerweise keinen Klient*innenkontakt. Auch die Verantwortung des Handelns liegt bei der pädagogischen Fachkraft bzw. der Leitung der betroffenen Einrichtung. Im Zuge einer solchen Beratung erfolgen weitere Schritte von Seiten des Jugendamts nicht ohne Zustimmung durch die beratungssuchenden Fachkräfte.

Für eine anonyme und unabhängige Fachberatung kann außerdem eine auf sexuelle Übergriffe spezialisierte (Fach-) Beratungsstelle oder ein Kinderschutzzentrum konsultiert werden. Diese Beratungen sind vertraulich, d.h. die Berater*innen unterliegen der Schweigepflicht. Das heißt auch, dass dort erst nach Abstimmung mit der*dem Beratungssuchenden andere Einrichtungen hinzugezogen werden.

4.7.2 Einschalten des Jugendamtes oder der Strafverfolgungsbehörden

Die staatliche Ebene sollte erst eingeschaltet werden, wenn keine niedrigschwellige Abhilfe von Gefährdungen möglich ist. Das heißt, die Situation sollte zunächst mit dem Kind/Jugendlichen und den Sorgeberechtigten besprochen werden, woraufhin – wenn erforderlich – bei den Sorgeberechtigten auf die selbstständige Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden soll. Eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ kann die fallverantwortliche pädagogische Fachkraft dabei durch Vor- und Nachbereitung der Gespräche sowie Risikoabschätzungen unterstützen. Durch ein solches Vorgehen darf jedoch nicht der Schutz des Kindes gefährdet sein, wenn z.B. die Sorgeberechtigten selbst an den Übergriffen beteiligt sind.

Sollten das Jugendamt oder Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zu möglichen Vorfällen sexueller Gewalt an Kindern oder

Jugendlichen konsultiert werden, ist es wichtig, dass hierbei der gesetzliche Rahmen klar ist. Jugendamt und Strafverfolgungsbehörden sind gesetzlich verpflichtet, einem offiziell gemeldeten Geschehen bei hinreichendem Anlass nachzugehen, wobei sich der Fokus der Nachforschungen der beiden Behörden unterscheidet. Außerdem ist ein Einschalten des Jugendamtes oder der Strafverfolgungsbehörden zunächst mit dem*der Betroffenen sowie mit den Sorgeberechtigten abzuklären, da diesen gegenüber bis auf weiteres eine Schweigepflicht besteht. Mehr dazu ist im Kapitel 4.8 „Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?“ erklärt.

Ist das Jugendamt offiziell eingeschaltet (Eine pseudonymisierte Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ ist noch kein Einschalten des Jugendamtes!) und hat konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, wird durch dieses eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen. Dabei wird gegebenenfalls eine Fachkonferenz unter Einbeziehung der beteiligten Institutionen einberufen, um weitere Maßnahmen abzustimmen. Wird dann ein Tätigwerden des Familiengerichts für notwendig gehalten, so besteht eine Verpflichtung für das Jugendamt, dies in die Wege zu leiten.

Strafverfolgungsbehörden haben die Feststellung und Verfolgung von Rechtsverstößen zum Ziel. Durch Strafverfolgungsbehörden erfolgen bei sogenannten Offizialdelikten (Delikte bei denen von Amts wegen ermittelt werden muss) weitergehende Ermittlungen, auch wenn der*die Betroffene aktuell (noch) keine Strafanzeige stellen möchte. Ist eine Ermittlung durch die Polizei beispielsweise im Falle sexuellen Missbrauchs erst in Gang gesetzt, können mitteilende Personen oder Betroffene das Verfahren nur schwer wieder aufhalten.

4.7.3 Psychiatrische, psychologische und ärztliche Hilfe

Eine Anlaufstelle für Hilfe bei (starken) Belastungssymptomen sowie Eigen- oder Fremdgefährdung des betroffenen Kindes/Jugendlichen sind Kinder- und Jugendpsychiater*innen und -psychotherapeut*innen und die regional zuständige Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie.

Bei einer Untersuchung durch Ärzte oder Ärztinnen sollte bedacht werden, dass eine (genitale) Untersuchung für das betroffene Kind/Jugendlichen belastend sein kann. Dennoch gehört eine Inspektion des ganzen Körpers nach einem (vermuteten) Fall sexueller Gewalt zur grundlegenden Untersuchung. Wenn der Missbrauch erst kurz zuvor (innerhalb eines Zeitraums von ca. 48 Stunden) stattgefunden hat, ist eine solche Untersuchung zudem wichtig, um mögliche genitale Verletzungen und Spermaspuren zu sichern. Aber auch bei weiter zurückliegenden Missbrauchsfällen sollte der Genitalbereich auf Misshandlungsspuren inspiziert werden. Eine solche Untersuchung sollte vorrangig durch forensisch erfahrene Ärzt*innen oder Rechtsmediziner*innen (z.B. in einer rechtsmedizinischen Opferambulanz) vorgenommen werden. Bei einer Anklage dient diese Untersuchung ebenfalls der Beweisaufnahme.

4.8 Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?



Die Frage nach der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden stellt sich immer, wenn ein Fall eines sexuellen Übergriffs bekannt wurde oder ein begründeter Verdacht vorliegt. Pädagogische Einrichtungen haben häufig entsprechende Handlungsleitlinien für diese Fälle. Im Sinne der Betroffenen ist es wichtig, sie soweit wie möglich in die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige mit einzubeziehen, da ohne ihre Mitarbeit eine Strafverfolgung kaum möglich ist. Die Bewältigung des Geschehenen ist häufig nicht davon abhängig, ob Anzeige erstattet wird oder nicht, sondern vielmehr davon, die richtige Entscheidung für den Einzelfall zu treffen. Hierzu ist es hilfreich, die Erwartungen oder Ängste, die Betroffene mit einer Anzeige verbinden, zu besprechen und bedarfsgerechte Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Häufig zeigen vor allem ältere Kinder keine Bereitschaft, im Rahmen von Strafermittlungsverfahren als Zeuge oder Zeugin auszusagen, da sie das damit verbundene Risiko, zumindest innerhalb der Institution ein „öffentliches Opfer“ zu werden, meist realistisch einschätzen. Bei kleineren Kindern ist der Grund einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens eher, dass das Kind im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme als nicht aussagefähig bewertet wird. Außerdem kann es bei einer Strafanzeige zu einer Zeitverzögerung von mehreren Monaten kommen, sodass betroffene Kinder und Jugendliche Monate später, wenn das Geschehene schon aufgearbeitet ist und sich die Situation wieder beruhigt, noch einmal aussagen müssen. Auch das kann eine große Belastung darstellen.

Zitat

„Also man möchte ja da auch nicht irgendwie im Schatten stehen, dass man das Gefühl hat, entweder immer als, ja, der Arme, dem so was passiert ist oder die Arme, die so etwas erleiden musste. Nein, man möchte ja auch irgendwie wieder zurück ins normale Leben.“

Zitat aus einer Gruppendiskussion, Projekt „Sprich mit!“

Wird eine Strafanzeige dennoch in Betracht gezogen, z.B. wenn es objektive Beweise gibt, sollte die Anzeigeerstattung mithilfe eines geschulten Polizeibeamten oder einer geschulten Polizeibeamtin, der*die sich mit der Vernehmung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen auskennt (sog. Sittendezernate der Kriminalpolizei), vorgenommen werden. So können durch eine sorgfältige Erstbefragung weitere Befragungen vermieden werden, einerseits um zu verhindern, dass sich die Erinnerung des Kindes bzw. Jugendlichen verfälscht, und andererseits um dem*der Betroffenen eine weitere starke Belastung zu ersparen. Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens sollten Betroffene jederzeit über den aktuellen Stand informiert werden.

Die Strafverfolgung ohne Mitarbeit des*der Betroffenen ist immer dann möglich, wenn eine Aussage des Opfers nicht notwendig ist. Dies ist dann der Fall, wenn es andere ausreichende Anhaltspunkte, Beweise oder Zeugenaussagen gibt, die eine Strafverfolgung bzw. Verurteilung ermöglichen. Dies

ist z.B. denkbar bei Kleinkindern, die nicht aussagen können, die Beweislage aber eindeutig ist; weiter bei belastbaren Zeugenaussagen, oder im Fall eines glaubhaften Geständnisses. In diesen Fällen ist die „Mitarbeit der Betroffenen“ nicht notwendig.

Unabhängig von einer Anzeige ist die Dokumentation aller Beobachtungen und Vorkommnisse sinnvoll (siehe hierzu Kapitel 3.1 „Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen“). Auch die Inanspruchnahme einer anonymen Spurensicherung kann hier, soweit das vor Ort möglich ist, hilfreich sein. Anonyme Spurensicherung bedeutet, dass die Spurensicherung (d.h. gerichtsverwertbare Dokumentation von Verletzungen des Opfers, Spermaspuren etc.) unabhängig von einer Anzeige durchgeführt wird. Dies ist in einigen Städten in Deutschland möglich (z.B. im Institut für Rechtsmedizin an der Uniklinik Köln). Die so gesicherten Beweise werden dann für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt, so dass eine Anzeige zu einem späteren Zeitpunkt (innerhalb dieses Zeitraums) möglich ist und die gesicherten Spuren in das Verfahren eingebracht werden können. Das Problem im Hintergrund ist die Finanzierung, da nur bei einer Anzeige die Kosten der Spurensicherung von der Staatskasse übernommen werden.

Die Einbeziehung spezialisierter Fachberatungsstellen in den Entscheidungsprozess ist hilfreich, um alle, die direkt oder indirekt in den Entscheidungsprozess involviert sind, zu entlasten.

5 Dynamik in der Einrichtung

In der eigenen Institution fällt es immer schwer, sexuelle Gewalt wahrzunehmen. Man kann kaum nachvollziehen, wie so etwas passieren konnte, kann nicht glauben, dass eine*r aus dem Team, den*die man vielleicht auch privat kennt, an einem sexuellen Übergriff beteiligt gewesen sein könnte. So kommt es unter den Mitarbeitenden, aber auch unter den Eltern und Kindern, zu Konflikten: Einigen ist der Opferschutz und die Klärung der Situation mithilfe von externer Unterstützung wichtig, während andere die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs in der eigenen Institution nicht akzeptieren, sich um den Ruf der Einrichtung sorgen und die Vermutung abstreiten. So werden z.B. entlastende Argumente für die Beschuldigten gesammelt oder die Aussagen des Opfers auf dessen psychische Erkrankung zurückgeführt. Auch kommt es dazu, aus Sorge um den Ruf „interne Lösungen“ zu finden, um den Vorfall zu klären, indem z.B. der*die Beschuldigte in eine andere Einrichtung oder in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wird. Die Betroffenen erscheinen daraufhin unglaubwürdig und werden nicht selten von einem Teil der Mitarbeitenden und Mitbewohner*innen gemobbt.

Auch die Angst vor Falschbeschuldigung kann ein Grund sein, warum vor allem kleinere sexuelle Grenzüberschreitungen vertuscht werden. Deshalb ist es wichtig, fachliches Fehlverhalten (z.B. Grenzverletzungen wie private Internetkontakte zu den Kindern und Jugendlichen, Ansprache mit Kosenamen,



etc.) korrekt zu benennen und nicht übertrieben darzustellen. In den meisten Fällen sind grenzverletzende Mitarbeitende danach bemüht, ihr Verhalten zu korrigieren. Bei einer solchen sachlichen Darstellung und Klärung der Situation kann keineswegs von Falschbeschuldigung oder gar Rufmord gesprochen werden.

5.1 Leitung

Die Leitung der Institution hat im Falle einer Vermutung eines sexuellen Übergriffes eine Vielzahl an Fragen zu klären und Aufgaben zu meistern (siehe Kapitel 4.5 „Interne Unterstützung im Team und der Einrichtung“). Dabei ist sie einerseits dem Kindeswohl verpflichtet, andererseits hat sie aber auch eine Fürsorgepflicht als Arbeitgeber und muss die Mitarbeitenden vor Falschbeschuldigungen schützen. Um hier eine gute Balance zu finden, sind Besonnenheit, persönliche und fachliche Kompetenz, jedoch vor allem auch Expertise gefragt. Deshalb sollte sie zeitnah die Fachaufsicht informieren (z.B. Landesjugendamt, Schulaufsicht) und sich fachlich beraten lassen. Durch die Unterstützung durch eine Fachberatung wird auch die eigene psychische Belastung verringert.

5.2 Teamdynamik

Die Auswirkungen des strategischen Vorgehens des Täters bzw. der Täterin zeigen sich auch im Team. Es kann zu Konflikten innerhalb des Teams kommen. Dabei sind einige Mitarbeitende mehr am Ruf der Institution und an eigenen Privilegien interessiert als am Kindeswohl. Dadurch kommt es teilweise zu einer begrenzten Bereitschaft, sich aktiv an der Aufdeckung zu beteiligen, da die Sorge besteht, dass eigenes Fehlverhalten zutage treten könnte. Andere wiederum haben ihre Priorität beim Kindeswohl und sind fokussiert auf den Kinderschutz. In Folge kann ein großes Misstrauen zwischen den Kolleg*innen entstehen. Jedoch kann es auch bei den vorher aktiven Mitarbeitenden dazu kommen, dass sie sich aus der Aufdeckung und Aufarbeitung des Falles zurückziehen, da sie aufgrund von Scham- und Schuldgefühlen bezüglich persönlicher und fachlicher Fehler resignieren. Außerdem kann es zu einer „Sprachlosigkeit“ des Teams kommen, d.h. dass es Kolleg*innen schwer fällt, sich über die Übergriffe, Details der veränderten Dynamik in der Institution und eventuelle Beobachtungen der einzelnen Fachkräfte auszutauschen.

Auch die Konfrontation oder Anwesenheit des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist für viele Mitarbeitende nicht leicht. Dabei werden sie an ihre eigenen Unterlassungs- und Handlungsfehler erinnert und haben Schuldgefühle. Daher reagieren sie häufig abwertend und werfen den Betroffenen – wenn auch unbewusst – vor, die Grenzüberschreitung oder den Missbrauch selbst provoziert zu haben oder ihn zum eigenen Vorteil genutzt zu haben. Außerdem reagieren sie teilweise mit Bestrafung auf die Probleme und Bedürfnisse des Kindes, die sich aus der Gewalterfahrung ergeben, da sie der festen Überzeugung sind, dem*der Betroffenen damit zu helfen.

5.3 Reaktionen der Kinder- und Jugendgruppe

Ebenso wie im Team der Mitarbeitenden kommt es auch in der Kinder- und Jugendgruppe häufig zu Konflikten. Kinder oder Jugendliche, die die Situation nicht direkt erlebt, gesehen oder mitbekommen haben, sind oft wütend und traurig darüber, dass ihnen eine Bezugsperson genommen wird, wenn der*die verdächtige Mitarbeitende versetzt oder gekündigt wird. Darunter sind teilweise auch Betroffene, die nun keine Privilegien mehr haben und keine Zeit mehr mit einer vorher nahestehenden (geschätzten) Bezugsperson verbringen können. Die Aggressionen dieser Kinder und Jugendlichen können sich dann gegen diejenigen richten, die den Missbrauchsfall aufgedeckt haben. Die vom Täter bzw. von der Täterin initiierte Gruppendynamik kann ein Grund für diese Aggressionen der Kinder und Jugendlichen untereinander sein.

Teilweise kommt es auch vor, dass Kinder vor allem im Vor- und Grundschulalter die erlebten oder gesehenen Situationen im Spiel reinszenieren. Auch das kann für Andere eine weitere Belastung darstellen.

Sind mehrere Kinder und Jugendliche missbraucht worden, kann die vom Täter bzw. von der Täterin geformte Gruppendynamik bewirken, dass das Schweigegebot auch noch Aufrechterhalten wird, wenn der*die Täter*in die Einrichtung schon verlassen hat. Durch das Überreden oder Zwingen der Kinder und Jugendlichen, sich gegenseitig sexuelle Gewalt zuzufügen, wird ein Schweigegebot häufig gesichert, da die Betroffenen dann aus Angst vor Bestrafung oder aufgrund von Schamgefühlen oder weil sie sich selbst bzw. ihre Freund*innen nicht „verraten“ wollen schweigen.



6 Aufarbeitung des Vorfalles in der Einrichtung



Ein Fall von sexuellem Missbrauch in der Einrichtung kann die ganze Gruppendynamik verändern (siehe vorheriges Kapitel 5 „Dynamik in der Einrichtung“). Deshalb ist es wichtig, nach der Versorgung des betroffenen Kindes/Jugendlichen den Fall auch in der Gruppe und im Team aufzuarbeiten. Selbst wenn der Fall außerhalb der Einrichtung geschehen ist, können andere Kinder davon erfahren haben, die Situation beobachtet oder davon gehört haben. Da es für die Kinder und Jugendlichen möglicherweise schwer ist, davon zu erzählen, dass auch ihnen die Situation nahe geht, ist es gut, ihnen Raum für ihre Gefühle zu geben und ein Gesprächsangebot in der Gruppe oder bei Bedarf auch einzeln zu machen.

6.1 Einbeziehen der Bewohnergruppe

EINBEZIEHEN DER BEWOHNERGRUPPE WÄHREND DER KLÄRUNG DES FALLS

Ein Einbeziehen von Mitbewohner*innen im Zusammenhang von Gefährdungseinschätzung und Vereinbarung von Maßnahmen kann eine Gefährdung des noch andauernden Klärungsprozesses bedeuten, unter Umständen ist es jedoch dennoch notwendig. Die Leitlinie des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch aus der Arbeitsgruppe, die vom Justizministerium geleitet wurde, weist sehr stark darauf hin, dass die strafrechtliche Abklärung nicht durch andere Abklärungsgespräche gestört werden soll, z.B. indem über die Einzelheiten des Missbrauchs gesprochen wird, da mehrfache Befragungen zum einen Betroffene belasten und zum anderen den Beweiswert der Aussage mindern können (vgl. https://www.hilfeportal-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Informationen/Uebersicht_sexueller_missbrauch/Verdacht_auf_sexuellen_Kindesmissbrauch_in_einer_Einrichtung.pdf). Allerdings ist dieser kategorisch formulierte Anspruch nicht immer mit anderen Verpflichtungen, insbesondere Garantenpflichten, gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen und Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers vereinbar, weshalb diese Leitlinienempfehlung auch umstritten blieb. Auf jeden Fall hat sie keinen verpflichtenden oder bindenden Charakter, abgesehen vom Schulbereich, wo manche Länderkultusministerien das Vorgehen nach dieser Leitlinie des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum verbindlichen Vorgehen in der Schule erklärt haben. Generell sollte das Vorgehen unbedingt mit der Leitung sowie den hinzugezogenen Beratungspersonen und Instanzen sowie mit dem*der Betroffenen besprochen werden. Dabei sollte vereinbart werden, dass keine Namen oder Details genannt werden.

Denkbar sind verschiedene Anlässe für ein frühzeitiges Informieren weiterer Mitbewohner*innen, um diesen eine Orientierung in der momentanen Situation zu ermöglichen:

- Die Übergriffe sind bereits Gesprächsstoff in der Gruppe oder der Einrichtung, was klärende Informationen nötig macht, um einer Verunsicherung oder Belastung Einzelner oder Konflikten in der Gruppe entgegen zu wirken
- Mehrere Personen einer Gruppe sind in irgendeiner Art in die Übergriffe involviert
- Ein Informieren kann weitere Personen vor sexueller Gewalt schützen
- Die Haltung der Einrichtung soll eindeutig vermittelt werden
- Verfahrensweisen im Rahmen des Kinderschutzes innerhalb der Einrichtung bzw. des Trägers werden dadurch transparent für die Beteiligten

Jedoch darf das Informieren der Mitbewohner*innen niemals zulasten des Wohlbefindens oder der Sicherheit des betroffenen Kindes/Jugendlichen gehen.

Gesprächsrahmen

- Ruhiger Gesprächsrahmen
- Sensitives und verständnisvolles Reagieren auf Gefühle und Äußerungen
- Informationen versachlicht und ohne unnötige Details (am Geschehen der sexuellen Gewalt beteiligte Personen sind nicht unnötig bloßzustellen oder zu beschämen, d.h. keine Namensnennung; übergriffige Handlungen sind zu verurteilen, nicht die Person)

Zusammenfassung



shutterstock

AUFARBEITUNG NACH KLÄRUNG DES FALLS Für die Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung ist es nach der Aufdeckung eines Falles von sexueller Gewalt vor allem wichtig, wieder einen strukturierten Alltag zu erleben. Oftmals hilft es auch, wenn eine Fachkraft von außerhalb der Einrichtung in einer so schwierigen Zeit Freizeitangebote und Aktivitäten für die Kinder und Jugendliche anbietet, da sie den Kindern und Jugendlichen unbelastet und ohne in die Vorfälle und Auseinandersetzungen verwickelt zu sein, entgegenzutreten und für Ablenkung sorgen kann.

Umfangreiches Informieren der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung über sexuelle Gewalt und die dahinterliegenden Strategien können zudem dazu beitragen, dass Missbrauchs-dynamiken besser verstanden werden und gegenseitiges Mobbing, Beschuldigungen etc. ausbleiben wie z.B. die Behauptung, dass das betroffene Kind die Situation provoziert hätte. Eine gute Einbindung aller Kinder und Jugendlichen in einem angemessenen und altersangepasstem Umfang kann damit auch zukünftiges Ausnutzen von Macht und Überlegenheit unter den Kindern und Jugendlichen verhindern. Von Vorteil ist es, wenn die Einrichtung durch ein Team externer Fachkräfte begleitet wird, das sowohl im Trauma-Bereich als auch in der Arbeit mit Gruppen Erfahrung hat, um das Thema in der Gruppe – möglicherweise geschlechterspezifisch und unter Berücksichtigung von Besonderheiten in der Bearbeitung von Traumata – aufzuarbeiten. Kontraproduktiv wäre es, wenn pädagogische Fachkräfte, die beispielsweise zuvor Hinweise auf sexuelle Gewalt von den Kindern und Jugendlichen nicht wahrgenommen oder nicht ernst genommen haben, die Aufarbeitung in der Gruppe selbst durchführen.

Veränderungen der Räumlichkeiten können ebenfalls helfen, mit dem Erlebten besser klarzukommen. Hierzu kann unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen Schritt für Schritt jeder Raum neu gestaltet werden.

Schließlich muss für jedes Kind in der Einrichtung im Einzelfall entschieden werden, ob ein Wechsel in eine andere Gruppe oder Einrichtung sinnvoll ist, um ihm die Verarbeitung der Gewalterfahrungen zu erleichtern. Dabei muss aber die Grundregel sein, dass Täter*innen, seien es Jugendliche oder Erwachsene, zunächst die Gruppe zu verlassen haben, nicht die betroffenen Kinder und Jugendlichen. Viel zu oft haben betroffene Kinder eine eigentlich zu ihrem Schutz gedachte Verlegung als weitere Sanktion oder als Ausschluss wegen des Missbrauchs verstanden. Dies steigert die Scham und senkt die Bereitschaft, sich anderen anzuvertrauen. Auch gut gemeinte Schutzmaßnahmen müssen deshalb gründlich kommuniziert werden und sollten nur mit dem Einverständnis des Kindes/des Jugendlichen und der Sorgeberechtigten erfolgen.

Zitat

„[...] dann ähm trifft man vielleicht nicht die richtigen Entscheidungen die einem hätten helfen können und deswegen finde ich das sollte man schon so ein bisschen mehr thematisieren (1) ja“

Mädchen, 18, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

6.2 Elternabend

Auch die Eltern der nicht-betroffenen Kinder und Jugendlichen sollten über den Vorfall informiert werden. Dazu können die Mütter und Väter über die Vermutung des sexuellen Missbrauchs und/oder der sexuellen Gewalt unter Gleichaltrigen bei einem Elternabend aufgeklärt werden. Namen der betroffenen Kinder/Jugendlichen oder Details zu der Gewalthandlung sollten auf einem Elternabend nicht genannt werden.

Wichtiger ist es, dass die Eltern ihre Kinder in der momentanen Situation, in der es zu Gereiztheit, Unsicherheit oder ängstlichem Verhalten kommen kann, verstehen. Auch ein nicht direkt betroffenes Kind kann die Situation in der Gruppe als belastend und beängstigend erlebt haben. Deshalb können den Eltern im Zuge des Elternabends Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie die Selbstheilungsprozesse ihrer Kinder unterstützen können und wo sie, wenn nötig, professionelle Hilfe für sich selbst und ihre Kinder bekommen. Flyer, Broschüren und andere Informationsmaterialien können ausgeteilt werden.

Außerdem muss erneut eine Vertrauensbasis zwischen der Einrichtung und den Eltern hergestellt werden. Dazu kann dargestellt werden, dass die Einrichtungsleitung und Mitarbeitenden aktiv und gewissenhaft auf die Klärung des Falles hingearbeitet haben und zukünftige Präventionskonzepte in Vorbereitung sind. Den Eltern können zudem Einzelgespräche angeboten werden.

Der Elternabend sollte auch dazu dienen, Verständnis dafür zu schaffen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen momentan mehr Zuwendung und Aufmerksamkeit benötigen, als die anderen in der Gruppe.

6.3 Mitarbeitende der Einrichtung

Die Erkenntnis, dass ein*e Mitarbeitende*r sich sexuell übergriffig gegenüber Schutzbefohlenen verhalten hat oder dass es zu unerkannter längerfristiger sexueller Gewalt unter Bewohner*innen der Einrichtung kam, hat das Potential, eine Krise im Team auszulösen, getragen von belastenden Gefühlen von beispielsweise Wut, Ekel, Angst, Selbstzweifel oder Schuld. Das verändert die Teamdynamik (siehe Kapitel 5.2 „Teamdynamik“) und führt nicht selten zu Unsicherheiten und Belastungen einzelner Mitarbeitender.

Gespräche im Team, bestenfalls von therapeutischen Fachkräften geleitet, sind nun wichtig, um die Zusammenarbeit des Teams und gegenseitiges Vertrauen zu fördern. Außerdem sollte es eine regelmäßige Teamsupervision geben, in der nicht nur fachliche Themen besprochen werden, sondern zumindest in der Zeit nach dem Vorfall auch das persönliche Wohlergehen jedes Einzelnen angesprochen wird.

Eine Aufarbeitung des Vorfalls kann aber auch für einzelne Mitarbeitende wichtig sein, die beispielsweise durch eine direkte Zusammenarbeit mit dem*der Beschuldigten besonders belastet sind. In manchen Fällen kann es z.B. zu belastenden Fantasien über die Gewalthandlungen, Schuldgefühlen, Selbstzweifeln, bis hin zu einer akuten Belastungsreaktion kommen. Dann sollte therapeutische Hilfe in Anspruch genommen werden.

Außerdem kann es eine extreme Belastung für die Mitarbeitenden bedeuten, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen weiterhin zusammenzuarbeiten bzw. weiterhin am „Tatort“ zu sein. Es kann also eine Unterstützung der Mitarbeiter*innen sein, ihnen einen Arbeitsplatzwechsel anzubieten. Dabei sollte klargestellt werden, dass das keineswegs eine fachliche Abwertung sondern ein Angebot aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist.

Für den Fall, dass ein Missbrauch durch eine*n Mitarbeitenden durch ein Teammitglied aufgedeckt worden ist, benötigt diese*r besondere Unterstützung durch die Leitung bzw. den Träger, da es unter Umständen zu Vorwürfen der „Nestbeschmutzung“ gegenüber dem „Whistleblower“ kommen kann. Es sei an dieser Stelle jedoch betont, dass in unseren Augen in einem solchen Falle das Verhalten der aufdeckenden Person im Sinne des Kinderschutzes uneingeschränkt zu begrüßen ist und für eine hohe Professionalität und Verantwortung spricht.

6.4 Informationsweitergabe

Nach einem Vorfall sexueller Gewalt ist das Interesse sowohl vonseiten der Medien, als auch seitens der Eltern und Bekannten groß. Umso wichtiger ist es, genau zu klären, wann was gesagt werden darf. Mitarbeitende sollten sich auf mögliche Anfragen vorbereiten, indem sie z.B. in Absprache mit den Kolleg*innen und der Leitung Vorlagen für Textbausteine erarbeiten und ebenfalls klären, wie mit privaten Anfragen umgegangen werden soll. In größeren Einrichtungen gibt es häufig Ansprechpersonen, die für Auskünfte nach außen zuständig sind (z.B. der Arbeitsbereich Öffentlichkeit). Auch diese Ansprechpersonen sollten in die Planung der Informationsweitergabe miteinbezogen werden.

III

Sexualisierte Gewalt in den Medien



fotolia

7 Einleitung

Zum Alltag von Kindern und Jugendlichen gehört der Umgang mit den neuen Medien ganz grundlegend dazu. Dabei kommen sie auch immer wieder in Kontakt mit ungeeigneten oder gar schädigenden Angeboten, wie beispielsweise von Freunden zugeschickte pornographische Fotos auf dem Handy oder Musik-CDs mit sexistischen oder rassistischen Texten. Jedes Kind kommt über Youtube, Youporn und ähnliche Seiten im Internet an jugendgefährdende Angebote heran. Sehr häufig ist zudem das Zeigen oder Verbreiten unzulässiger Inhalte, „peinlicher“ Fotos, Beleidigungen etc. durch die Kinder und Jugendlichen selbst.

Diese Lebenswirklichkeit macht auch vor den Türen von Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche untergebracht sind oder sich regelmäßig

aufhalten, nicht halt. Vor diesem Hintergrund kommen hauptberuflichen und auch ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Einrichtungen besondere Aufsichts- und Fürsorgepflichten zu. Betreuen sie Minderjährige im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe oder nehmen sie dauerhaft oder zeitweise Erziehungsaufgaben aufgrund einer Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten wahr, sind sie Erziehungsbeauftragte i.S.d. Jugendschutzgesetzes (§1 Abs. 1 Nr. 4). Zu den Erziehungsaufgaben gehört die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung sowie die Bestimmung des Aufenthaltsortes. Die Beaufsichtigung soll vor allem dem Schutz des Kindes vor Gefahren und im Rahmen der Aufsichtspflicht auch dem Schutze Dritter dienen. Daher ist es Aufgabe der Erziehungsbeauftragten, ein Auge auf den Umgang mit Spielkonsole, Handy und Co. zu haben.

Das Verhalten der Jugendlichen und auch der Mitarbeitenden in den Einrichtungen kann straf- und ordnungsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen, hohe Geldbußen und im Einzelfall sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen. Eine Strafbarkeit durch Unterlassen der Aufsichtspflicht besteht im Bereich des Jugendmedienschutzes für Garanten³ zwar prinzipiell, findet aber in der Praxis nachvollziehbar kaum Anwendung. Als ausgesprochen problematisch werten wir jedoch das gemeinsame Betrachten von jugendgefährdenden Inhalten durch Pädagogen und Kinder und Jugendliche. Auch beinhaltet die Fürsorgepflicht, so weit wie möglich zu verhindern, dass sich strafmündige Jugendliche, also Jugendliche ab 14 Jahren, durch ihren Medienumgang selbst strafbar machen oder weitere betreute Kinder und Jugendliche Opfer von Medienstraftaten werden.

Nachfolgend soll deshalb ein Überblick über Formen sexueller Gewalt in den Medien und deren (straf-) rechtliche Folgen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen gegeben werden. Aufgrund der Komplexität der Thematik wird dazu geraten, im konkreten Fall Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

³ Garanten haben dafür einzustehen, dass sie Gesundheitsschädigungen, sexuellen Missbrauch etc. von ihren Schützlingen fernhalten. Eine Garantenstellung ergibt sich z.B. aus einem Vertrag oder einer tatsächlicher Übernahme. So sind in der Regel Lehrer*innen Beschützergaranten gegenüber ihren Schüler*innen, ebenso wie Ärzt*innen, Psycholog*innen etc. gegenüber den von ihnen betreuten Patient*innen etc. Erkennen sie, dass einer ihrer Schützlinge Opfer einer Straftat oder eines Unfalls geworden ist oder werden könnte, haben sie zu helfen, den Schaden abzuwenden oder zumindest zu minimieren (§13 StGB; z.B. durch Einleitung von Rettungsmaßnahmen, zu Hilfe holen der Personensorgeberechtigten, der Polizei etc.). Wird dies unterlassen, macht sich der Garant ggf. wegen unterlassener Hilfeleistung (§323c StGB) oder auch wegen des vom Täter bzw. von der Täterin begangenen Deliktes selbst strafbar (z.B. Körperverletzung durch Unterlassen, §§223, 13 StGB).

8 Formen sexueller Gewalt in den Medien



fotolia

Kinder und Jugendliche sexuell über Medien zu belästigen oder sexualisierte Gewalt auszuüben, kann sehr unterschiedlich ablaufen: Von öffentlichen „Postings“ (Mitteilungen im Internet) mit unerwünschten sexuellen Inhalten, sexuellen Diffamierungen in sozialen Netzwerken (z.B. Verbreiten von Gerüchten oder andere Formen des Mobbing über Facebook, Google+, Wer-kennt-wen, usw.) bis hin zum Versenden von pornografischem Material oder Zeigen von Filmen ohne entsprechende Altersfreigabe.

Mediale sexuelle Belästigung erfolgt zwischen Erwachsenen und Minderjährigen, vielfach aber auch zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander. Die Motive und Hintergründe sexueller Belästigung unter Kindern und Jugendlichen sind oft nicht eindeutig. So kann das Verhalten z.B. einer sexuellen Kontaktabahnung im Jugendalter dienen, in dem öffentlich oder per E-Mail, beispielsweise durch anzügliche Bemerkungen oder Fragen zum Sexualleben der Person, versucht wird, eine Beziehung zum Adressaten aufzubauen. Es kann aber auch, was leider häufig der Fall ist, aus einer Motivation der Entwürdigung und des Bloßstellens Gleichaltriger entstehen, wie beispielsweise bei Cyber-Mobbing bzw. Cyber-Bullying.

Im Folgenden soll ein Überblick über verschiedene Formen sexueller Gewalt in den Medien gegeben werden.

HAPPY SLAPPING UND SNUFF-VIDEOS Das geplante oder spontane Filmen von Gewalttaten wird verharmlosend „Happy Slapping“ genannt. Dabei werden Jugendliche gegenüber Einzelpersonen oder Gruppen von Menschen grundlos gewalttätig – entweder durch Erniedrigungen, wenn sie z.B. jeman-

den dazu zwingen, Zigaretten zu essen, oder durch teilweise schwer gewalttätige Taten, z.B. in Form von brutaler Vergewaltigung. Die Übergriffe werden gefilmt, mit der Absicht, sie digital zu verbreiten. Aus unterschiedlichen Gründen kann die Verbreitung der Videos entgegen der Absicht dennoch unterlassen werden (z.B. Angst vor Entdeckung, plötzliche Reue, Klauen des Handys etc.), in beiden Fällen ist es jedoch als „Happy Slapping“ zu bezeichnen. Bei dieser Form von sexueller Gewalt spielen vor allem gruppenspezifische Prozesse eine Rolle.

Bei einem „Snuff-Video“ handelt es sich um ein kurzes Video – meist nur wenige Sekunden –, in dem Akte brutaler Körperverletzung, schwerer Vergewaltigungen oder grausamer Tötungen zu sehen sind. Ein Weitersehen solcher meist aus dem Internet heruntergeladenen Videos kann bei Jugendlichen „nur“ als „Mutprobe“ gesehen werden, aber auch gezielt angsteinflößend eingesetzt werden. Das Versenden eines solchen Videos ist strafbar.

SEXTING UND CYBERSEX Bei Jugendlichen beliebt ist zudem „Sexting“ – der Austausch selbst produzierter intimer Fotos von sich oder anderen via Handy oder Internet (z.B. über Instant Messaging, Social-Media-Plattformen, „Snapchat“, „WhatsApp“). Das Versenden von eigenem erotischen Bild- oder Filmmaterial an einen selbst definierten Adressatenkreis geschieht oftmals im Einvernehmen zwischen Absender und Adressat und fällt nicht unter den Straftatbestand der „Verbreitung pornographischer Schriften“ (§184 StGB). „Cybersex“ ist eine andere digitale Kommunikationsform mit sexueller Absicht und beschreibt den Austausch erotischer Gedanken, sexueller Wünsche und Handlungen oder das Übertragen erotischer Bilder oder Webcam-Unterhaltungen.

Beide dieser Formen der Sexualität über oder in den Medien können im Einvernehmen stattfinden und eine normale sexuelle Annäherung zwischen Gleichaltrigen widerspiegeln.

Dennoch können sowohl „Cybersex“ als auch „Sexting“ mit vielen Gefahren verbunden sein, wenn beispielsweise Bilder, Texte oder mitgeschnittene Videos an Personen weitergeleitet werden, für die sie nicht bestimmt sind, oder Minderjährige zum „Cybersex“ oder „Sexting“ gezwungen werden. Zudem kann es sein, dass Minderjährige sich durch ihre Neugier angreifbar für Menschen mit krankhaften Neigungen machen.

Zitat

Ungewolltes Weiterleiten von Bildmaterial (Sexting) ist „eigentlich nicht der Anfang, das ist dann schon ziemlich fortgeschrittene sexuelle Gewalt.“

Jugendarbeiter*in, 48, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

CYBER-GROOMING Der Begriff „Cyber-Grooming“ bezeichnet das gezielte Ansprechen von Personen im Internet, bei dem eine Anbahnung sexueller Kontakte das Ziel ist. Häufig wird den Betroffenen zunächst geschmeichelt, sie bekommen Geschenke und Zuneigung bevor das somit aufgebaute Vertrauen ausgenutzt wird, um beispielsweise kinderpornografische Aufnahmen anzufertigen oder sexuellen Missbrauch zu begehen.

CYBER-MOBGING BZW CYBER-BULLYING Bei „Cyber-Mobbing“ bzw. „Cyber-Bullying“ ist die Absicht, Gleichaltrige unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsformen (z.B. Instagram, Facebook, Twitter, Handy) zu entwürdigen, bloßzustellen oder zu bedrohen. Sexuell getönte Diffamierungen sind dabei häufig Teil komplexer Mobbing-Attacken, deren Beteiligte sich meist persönlich kennen, z.B. durch den Besuch derselben Schule.

9 Regelungen im Zusammenhang mit medialer Gewalt

So unterschiedlich die Formen, die sexuelle Übergriffe mittels oder in den Medien annehmen können, so unterschiedlich sind auch die rechtlichen Regelungen, die den Medienumgang Minderjähriger reglementieren oder gar verbieten: Einerseits gibt es Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie Straftatbestände des Strafgesetzbuches, die problematisches Verhalten, wie z.B. „Cyber-Mobbing“, in und durch Medien sanktionieren. Auf der anderen Seite gibt es den sogenannten Jugendmedienschutz, der unter anderem zur Aufgabe hat, Kinder und Jugendliche vor Medien zu schützen, die ihre Entwicklung oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden (§1 JMStV; §18 Abs. 1 JuSchG). Dies ist z.B. der Fall, wenn Kinder durch Medien geängstigt werden oder mit Inhalten konfrontiert werden, die ihrem Entwicklungsstand nicht angemessen sind. Dazu wurden gesellschaftlichen Institutionen, Sorgeberechtigten bzw. Eltern, vor allem aber Anbietern von medialen Diensten gesetzliche Regelungen (neben den allgemeinen Regelungen im Umgang mit Medien) zum Schutz von jungen Menschen auferlegt. Bei Nichtbeachtung dieser Regeln drohen Ordnungsgelder oder sogar Geld- und Freiheitsstrafen.

Regelungen im Zusammenhang mit Medien sind häufig komplex und mit technischen Veränderungen entstehen jeweils neue Herausforderungen. Im Folgenden sollen daher einige relevante Aspekte erläutert und ansonsten auf weitere Informationsmöglichkeiten verwiesen werden.



fololia

9.1 Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Werden Personen heimlich fotografiert, gefilmt oder wird das *nichtöffentlich gesprochene Wort*⁴ (§201 StGB) einer Person aufgezeichnet, so kann dies einen Eingriff in den persönlichen Lebens- und Freiheitsbereich sein und damit eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellen. Wer z.B. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne Einverständnis Bildaufnahmen herstellt, benutzt oder Dritten zugänglich macht, und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft (§201a StGB). Ebenso wird bestraft, wer die Bildaufnahme zwar mit Einwilligung macht, sie hinterher jedoch weitergibt, ohne dass einer Weitergabe zugestimmt wurde. Auch Bildaufnahmen, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellen (z.B. Happy Slapping, Unfallfotos etc.) oder solche, die dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich schaden könnten (z.B. Verbreiten von Fotos einer Person, die sich übergibt o.ä.), fallen unter diese Vorschrift. Hinzu kommen mögliche Strafen durch das Kunsturheberrechtsgesetz bei Verbreiten oder öffentlichem zur Schau stellen von – auch ganz „normalen“ – Bildern ohne Einwilligung der abgebildeten Person. Davon ausgenommen sind allerdings z.B. Bilder der Zeitgeschichte, Bilder von Versammlungen o.ä. (§23 KunstUrhG).

Auch anderer, nicht-einvernehmlicher Umgang mit Fotos ist ggf. unerlaubt und kann Ordnungsgeld oder sogar Freiheitsstrafen nach sich ziehen: So

⁴ Ein Wort ist nichtöffentlich, wenn der Sprecher die Kontrolle über die Reichweite seiner Äußerung hat, sich also lediglich gegenüber einem begrenzten Hörerkreis äußert.

kann z.B. das Verschicken eigener Fotos an eine Person, die das nicht möchte, im Einzelfall als Form des Stalkings (Nachstellen) unter das Gewaltschutzgesetz fallen; das Drängen oder Erpressen eines anderen, Fotos zu liefern, wäre eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht sieht zudem den Schutz der Ehre vor (Art. 5 Abs. 2 GG), weshalb z.B. auch sexuell getönte Beleidigungen weder digital noch direkt ausgesprochen werden dürfen. Eine Strafbarkeit richtet sich hier allerdings nach den allgemeinen Strafgesetzen des StGB. So können beispielsweise (sexuelle) Beleidigungen im Rahmen von „Cyber-Mobbing“ eine strafrechtsrelevante Beleidigung gem. §185 StGB darstellen.

9.2 Straftaten in den und durch die Medien

Die hinsichtlich des Jugendmedienschutzes interessierenden „strafbaren Inhalte“ sind im JuSchG aufgezählt (§15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG). Dazu gehören beispielsweise „einfache“ pornographische und tier- oder gewaltpornographische Medien (§184 StGB), kinder- und jugendpornographische Schriften (§§184 b und c StGB) sowie die Darstellung „grausame[r] oder sonst unmenschliche[r] Gewalttätigkeiten“ (§131 StGB). Wer beispielsweise ein selbst gedrehtes Happy Slapping Video unter Minderjährigen verbreitet, macht sich damit ggf. nicht nur aufgrund der Gewalttat an sich strafbar, sondern auch aufgrund dessen, dass das Video Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht wird und damit negativen Einfluss auf deren Entwicklung nimmt. Zu beachten ist, dass auch Jugendliche ab dem Strafmündigkeitsalter von 14 Jahren „Täter*innen“ i.S.d. meisten Straftatbestände des StGB sein können.

Ebenso können natürlich – wie oben bereits angedeutet – Straftaten nach dem StGB mit Hilfe der Medien als Mittel beispielsweise zur Begehung einer Nötigung (§240 StGB) oder Bedrohung (§241 StGB) z.B. im Rahmen von Mobbing-Attacken begangen werden. Ein weiteres Beispiel wäre der Aufbau von sexuellen Kontakten von Erwachsenen gegenüber Kindern unter 14 Jahren über das Internet: Dies kann als Vorbereitungshandlung auf sexuelle Kontakte („Cybergrooming“) gelten und fällt damit unter das Strafrecht (§176 Abs. 4 Nr. 3 StGB). Dabei ist unerheblich, ob das Kind tatsächlich einer Aufforderung zu einem Treffen nachkommt.

Übersicht über strafbare Handlungen gemäß Strafgesetzbuch (StGB) im Zusammenhang mit sexualisierter medialer Gewalt

§131 StGB Gewaltdarstellung – Strafbar ist z.B. die Darstellung schwerer Gewalt, „die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt“.

§176 Abs. 4 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern – Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist sehr weit gefasst: Es macht sich auch derjenige strafbar, der vor einem Kind an sich selbst oder an einer weiteren Person sexuelle Handlungen vornimmt. Dabei kommt es nicht auf körperliche Nähe an, es reicht aus, wenn das Mädchen oder der Junge am eigenen Laptop die zeitgleich übermittelten sexuellen Handlungen des*der weit entfernt agierenden Täter*in verfolgt. Strafbar ist nach dieser Vorschrift ebenso das Einwirken auf ein Kind durch Schriften (auch Ton- und Bildträger etc.), um es zu sexuellen Handlungen zu bringen oder ihm pornografische Abbildungen oder Darstellungen vorzuzeigen sowie das Abspielen von Tonträgern pornografischen Inhalts vor dem Kind oder das Einwirken durch entsprechende Reden.

*§184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften*⁵ – Strafbar ist schon das bloße Zugänglichmachen für Personen unter 18 Jahren, also das Verschaffen einer Möglichkeit, dass eine minderjährige Person von dem Inhalt Kenntnis erlangen kann.

§184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften – Strafbar ist – im Gegensatz zu z.B. einfachpornographischen⁶ Schriften gem. §184 StGB – jeder Umgang mit kinderpornographischem Material, also nicht nur die Herstellung, Verbreitung etc., sondern bereits der Besitz oder der bloße Versuch, sich eine solche Schrift zu verschaffen. Dabei spielt es in den meisten Fällen nicht einmal eine Rolle, ob es sich bei der Darstellung um ein tatsächliches oder nur „wirklichkeitsnahes“⁷ Geschehen handelt. Als kinderpornographisch gelten zudem nicht nur sexuelle Handlungen o.ä., sondern auch die „Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ sowie die „sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes“.

§184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften – Diese Vorschrift regelt den Umgang mit jugendpornographischen Schriften in ähnlich restriktiver Weise wie in §184b StGB der Umgang mit kinderpornographischen Schriften bestimmt wird.

Einen wichtigen Unterschied gibt es allerdings: Nicht strafbar sind Herstellung und Besitz solcher jugendpornographischer Schriften, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurden (§184c Abs. 4 StGB).

§184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien – Diese Vorschrift stellt lediglich klar, dass auch der Umgang in den Telemedien mit entsprechenden pornographischen Schriften strafbar ist.

§185 StGB Beleidigung
§186 StGB Üble Nachrede
§187 StGB Verleumdung

§201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – Strafbar ist, wer das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt, oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht, s. bereits unter 3.1.

§201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

⁵ Unter den Begriff „Schriften“ fallen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§11 Abs. 3 StGB).

⁶ „Einfachpornografisch“ beschreibt die bloße Darstellung von Sexualkontakten. Es steht im Gegensatz zu z.B. Tierpornografie, pornografischen Gewalttätigkeiten usw.

⁷ Als „wirklichkeitsnah“ wird ein Geschehen beschrieben, dem man nicht ohne weiteres ansieht, ob es echt ist oder nicht.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass alle Straftatbestände sowohl von strafmündigen Kindern (unter 14 Jahren), als auch von strafmündigen Jugendlichen ab 14 Jahren und Erwachsenen begangen werden können. Begehen strafunmündige Kinder (vor dem 14. Geburtstag) solche Taten, können sie nicht selbst strafrechtlich verfolgt werden. Es kann aber möglicherweise den Betreuungskräften in der Einrichtung ein Strafvorwurf z.B. aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung und Garantenstellung gemacht werden. Im Hinblick auf alle Schützlinge sind – altersunabhängig – sowohl Fahrlässigkeitsvorwürfe, als auch Teilnahme- und Unterlassensstrafbarkeiten denkbar. Die rechtliche Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden in der Einrichtung wird in Kapitel 11 „Strafbarkeit bei Fachkräften“ näher erklärt.

9.3 Jugendmedienschutz im engeren Sinne

Neben den bisher genannten Regelungen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter medialer Gewalt dienen sollen, gibt es den Jugendmedienschutz, dessen Ziel es ist, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen durch Medienangebote in Rundfunk, Fernsehen, Internet etc. zu schützen. Bekannte Instrumente des Jugendmedienschutzes zur Reglementierung der Angebote sind beispielsweise die Alterskennzeichnung, die Indizierung, oder auch „geschlossene Benutzergruppen“ im Internet.

Der Jugendmedienschutz besteht in Deutschland im Wesentlichen aus zwei Regelungswerken:

- dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes und
- dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder.

Flankiert werden diese Regelungen durch einzelne Normen des Strafgesetzbuches.

Während in den gesetzlichen Schriften des Bundes Rechtsvorschriften hinsichtlich sog. Trägermedien wie Bücher, CDs oder Videofilme und Computerspiele zu finden sind, befasst sich der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder mit Angeboten in Telemedien, also mit Internetangeboten, Rundfunk und Fernsehen. Durch die zunehmende Medienkonvergenz (das Verschmelzen der Funktionen verschiedener Einzelmedien in einem Gerät, z.B. Handy) ist es bisweilen nicht ganz eindeutig, ob ein Medium, z.B. ein internetfähiges Handy, als Träger- oder als Telemedium einzuordnen ist und welches Regelungswerk somit Anwendung findet. Eine Lösung ist, nach der konkreten zur Rede stehenden Nutzung zu gehen. Wird also eine auf dem Gerät vorhandene Datei lediglich angesehen, angehört oder gespielt, handelt es sich um ein Vorführgerät i.S.d. §1 Abs. 2 JuSchG und damit um ein Trägermedium, womit das Jugendschutzgesetz einschlägig ist. Wird der gleiche Inhalt aber – z.B. per bluetooth, MMS oder über das Internet – verschickt, findet der für Telemedien geltende Staatsvertrag Anwendung.

Unabhängig von der Klassifikation des Mediums an sich ist im Strafgesetzbuch der Umgang mit rechtswidrigen Inhalten reglementiert.

9.3.1 Jugendschutzgesetz

Die folgende Abbildung stellt die Medienkategorien und deren Bedeutung nach dem Jugendschutzgesetz des Bundes dar. Einen darüber hinausgehenden Überblick über das System des Jugendmedienschutzes und seine Bedeutung für Mitarbeitende von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, bietet der Aufsatz „Killerspiele, Pornos und Gewaltvideos: Neue Medien in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Herausforderungen für den Jugendmedienschutz durch neue Medien und ihre individuelle Nutzung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche“ von Kliemann und Fegert (2013).

Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

(§14 u. 12 JuSchG)

§14: „geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“

Zugänglichmachen nur mit **Alterskennzeichnung** (§14 Abs. 2)

an Minderjährige mit entsprechendem Alter (§12)

- gilt nicht für Bücher oder Musik

Jugendgefährdende Medien

(§18 JuSchG)

Beispiele:

- unsittliche, verrohte, zu Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien
- selbstzweckhafte und detailliert dargestellte Gewalt
- Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit

Indizierung durch BPjM (§15 Abs. 1 JuSchG): kein Bewerten oder Zugänglichmachen für Kinder/Jugendliche (Verkauf „unter dem Ladentisch“ an Erwachsene)

Schwer jugendgefährdende Medien

(§15 Abs. 2 JuSchG)

Beispiele:

- alle pornographischen Medien
- Zeigen von Minderjährigen in „unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung“
- „besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt“ (sog. „Killer-spiele“)
- Kriegsverherrlichung

Automatische **Indizierung kraft Gesetzes**, ohne Aufnahme auf den Index (§15 Abs. 2 JuSchG)

Strafbare Inhalte nach dem StGB

Beispiele:

- Verbreiten und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§86 und 86a StGB)
- Verbreitung pornographischer Schriften (§§184, 184a StGB)
- Beleidigung etc. (§§185ff. StGB) (siehe Kasten in Kapitel 9.2 „Straftaten in den und durch die Medien“)

Verbreitung über die Medien verboten;

Ausnahme: Sozialadäquanz z.B. bei Propagandamaterial für Geschichtsunterricht oder Gewaltdarstellung für Berichterstattung (§§86 Abs. 3 und 131 Abs. 3 StGB)



Daraus folgt für die Einrichtungen, dass Filme und Spiele Kindern und Jugendlichen nur zugänglich gemacht werden dürfen, wenn sie für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet wurden, oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind (§12 Abs. 1 JuSchG). Somit dürfen Bildträger mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ oder „Ab 18“ Minderjährigen überhaupt nicht zugänglich gemacht werden (§12 Abs. 3 JuSchG). Sexualisierte oder gar pornographische Inhalte erhalten normalerweise keine Alterskennzeichnung oder maximal die Alterskennzeichnung „Ab 18“ und sind daher für Minderjährige verboten.

Filme, die im Kino ab 12 Jahren freigegeben sind, dürfen in Begleitung von Personensorgeberechtigten (jedoch nicht z.B. Nachbarn etc.) gemäß §11 Abs. 2 JuSchG bereits von Kindern ab 6 Jahren besucht werden. Alle anderen FSK-Freigaben sind verbindlich.

Zudem unterscheidet §27 JuSchG hinsichtlich einer möglichen Bestrafung zwischen Erwachsenen an sich und sorgeberechtigten Personen. Demnach macht sich eine Person nicht strafbar dadurch, dass sie Kindern, für die sie personensorgeberechtigt ist, Filme ohne Jugendfreigabe zugänglich macht, solange sie dadurch nicht, so wörtlich „ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt“. Dieses sog. „Erzieherprivileg“ gilt jedoch nicht für Dritte, also z.B. Erzieher*innen, Jugendbetreuer*innen, behandelnde Therapeut*innen etc., auch wenn sie mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten handeln. In der Praxis kann es aus therapeutischen oder pädagogischen Gründen sinnvoll oder sogar notwendig sein, mit Minderjährigen über indizierte oder schwer jugendgefährdende Inhalte zu sprechen. In etwa, wenn die Betreuungsperson in dem eben genannten Beispiel das Abspielen der Musik nicht duldet und den Jugendlichen auffordert, sie auszustellen. In vielen Fällen wird es kaum angemessen sein, die Nutzung zu untersagen und dann nicht weiter darauf einzugehen. Da der*die Minderjährige aber bereits Zugang zu dem Medium hatte, kann sich die Betreuungsperson ihm gegenüber nicht mehr durch „Zugänglichmachen“ strafbar machen. Dieser Umstand erlaubt es, ein pädagogisches oder therapeutisches Gespräch mit dem*der Minderjährigen über das Medium zu führen, es in diesem Kontext sogar anzuhören bzw. Bildmaterial anzusehen oder ein indiziertes Computerspiel zu spielen.

9.3.2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Die Angebote in den Telemedien sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder sehr ähnlich eingeteilt. Aus der folgenden Darstellung ergibt sich, wie die Angebote z.B. im Internet gruppiert sind und was dies für die Anbieter bedeutet:

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§5 JMStV)

„Geeignet, die Entwicklung von Kindern zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.“

Beispiele:

- erotische Angebote
- keine Altersfreigabe nach JuSchG (§5 Abs. 2 JMStV: Entwicklungsbeeinträchtigung „wird vermutet“, wenn der Inhalt für die jeweilige Altersgruppe nicht nach dem JuSchG freigegeben wurde)

Anbieter muss dafür sorgen, dass **Kinder oder Jugendliche üblicherweise keine Kenntnis nehmen** z.B. durch Zugangssperren mittels Jugendschutzprogrammen oder durch bestimmte Sendezeiten (§5 Abs. 3 und 4 JMStV).

Nur in geschlossenen Benutzergruppen zulässige Angebote (§4 Abs. 2 JMStV)

Beispiele:

- einfache Pornographie
- offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote (Befürwortung sexueller Gewalt, Aufruf zum Suizid, Verbreitung destruktiv-extremistischer Glaubensansichten etc.)
- Angebote, die nach §18 JuSchG indiziert sind

Anbieter muss sicherstellen, dass **nur Erwachsene Zugang haben** (geschlossene Benutzergruppe durch Altersverifikationssystem); keine Verbreitung im Rundfunk

Absolut unzulässige Angebote (§4 Abs. 1 JMStV)

Beispiele:

- pornographische Gewalttätigkeiten, sexueller Missbrauch von Kindern etc.
- Propagandamittel
- Anleitung zum Bombenbau
- Gemäß §131 StGB verbotene Gewaltdarstellungen
- reale Hinrichtungen
- Kinder/Jugendliche „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“

Völlige Unzulässigkeit des Angebots – Verbot der Verbreitung über die Medien

(Ausnahme: Sozialadäquanz, §§86 Abs. 3 und 131 Abs. 3 StGB z.B. bei Propagandamaterial für Geschichtsunterricht)

Für die Prüfung und Bewertung ihrer Angebote sind die Anbieter grundsätzlich selbst verantwortlich. Außerdem unterliegen sie den Sanktionen des JMStV bei Zuwiderhandlung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass grundsätzlich jede*r, der*die Inhalte ins Netz stellt und damit zugänglich macht, als Anbieter zu qualifizieren ist.⁸ Die Verantwortlichkeit besteht für die eigenen Inhalte – ob selbst gestaltet oder „zu eigen gemacht“. Auch Kinder und Jugendliche können in diesem Sinne Anbieter sein, wenn sie beispielsweise downloadbare Inhalte (z.B. Filme oder Fotos) zur Verfügung stellen oder bloggen. Außerdem handelt jede*r, der*die sich an der Ordnungswidrigkeit von anderen beteiligt, selbst ordnungswidrig (§14 OWiG). Wohl eher unwahrscheinlich ist es, dass Institutionsangehörige im Rahmen ihrer Tätigkeit unzulässige Medien selbst „anbieten“. Durchaus denkbar ist aber beispielsweise, dass ein*e Jugendliche*r in der Einrichtung ein selbstgemachtes pornografisches Video oder eigene entwicklungsbeeinträchtigende Texte im Internet verbreitet und damit unter Umständen Anbieter dieses Inhalts ist und damit auch die rechtlichen Konsequenzen nach JMStV zu tragen hat.

Die Einrichtung selber kann für die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen nur teilweise zur Verantwortung gezogen werden. Solange die Mitarbeitenden den Umgang mit Medien im Blick haben, den Kindern und Jugendlichen gegenüber Grenzen, Aufklärung und Interesse an deren Medienverhalten zeigen und bei einem ersten Verdacht direkt reagieren, kommen sie ihren Pflichten gebührend nach. Andernfalls könnte das Verhalten der Mitarbeitenden auch rechtliche Konsequenzen haben – jedoch nur wegen fahrlässiger Vernachlässigung ihrer (Erziehungs-) Pflichten, da das Verhalten nicht vorsätzlich ist. Sind die Erwachsenen sorgfältig mit dem Medienkonsum der Kinder umgegangen, und haben sich an die bestehenden Gesetze gehalten, können sie nicht verantwortlich gemacht werden, sollte ein Kind dennoch unbemerkt auf solchen Seiten surfen. Auch die absolute Kontrolle würde nicht helfen – und wäre zudem nicht förderlich für die Kinder.

10 Intervention

Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Inhalten im Internet konfrontiert oder von medialer Gewalt betroffen sind, sind meist stark verunsichert und fühlen sich hilflos den teilweise anonymen „Attacken“ ausgeliefert, beispielsweise im Falle sexueller Belästigung im Chat. Bei einer Konfrontation mit „einfachem“ pornografischem Material fehlt ihnen in der Regel der Überblick über mögliche Praktiken im Zusammenhang mit Sexualität, so dass sie zwischen gebräuchlichem und unangemessenem Sexualverhalten nicht unterscheiden können. In beiden Fällen gewinnen neben präventiven Aspekten, wie sexuelle Bildung oder Aufklärung, unmittelbare Reaktionen von Fachkräften, die Kenntnis über mediale Gewalt erlangen, für die Verarbeitung der Erlebnisse an Bedeutung. Im Folgenden werden daher einige grundlegende Informationen gegeben, wie in einer Einrichtung mit entsprechenden Vorkommnissen im Zusammenhang mit Medien umgegangen werden kann.

⁸ Sog. Inhalteanbieter, vgl. Nikles et al., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, §3 JMStV Rn 3ff. In der Rechtsliteratur gibt es dazu unterschiedliche Auffassungen, vgl. weiterf. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, §24 JMStV Rn 2ff. und §3 Rn 9 mwN, sowie Nikles et al., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, §3 JMStV Rn 3ff. mwN

10.1 Gespräch mit Betroffenen

Ähnlich wie bei Erlebnissen zu sexueller Gewalt allgemein, ist es auch bei Fällen medialer Gewalt wichtig, zunächst das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen. Betroffenheit von medialer sexueller Gewalt ist dabei um ein Vielfaches schwieriger zu erkennen als sonstige Formen von Gewalt, da die medialen Übergriffe oft nicht unmittelbar beobachtet werden können. Daher können lediglich allgemeine Veränderungen Hinweise auf Gewalteinwirkungen geben (s. auch Kapitel 2.2 „Anzeichen sexueller Gewalt“).

- Kind/Jugendlichen auf mögliche Änderungen im Verhalten ansprechen, z.B. bei plötzlicher Ablehnung von Internet, Handy, oder bei allgemeinen Auffälligkeiten
- Ihm das Gefühl geben, dass man sich gegen mediale Gewalt wehren kann, um empfundene Macht- und Hilflosigkeit im Besonderen bei medialen Attacken oder anonymen Täter*innen im Netz zu verringern; beispielsweise indem ein neuer Account angelegt wird
- Keine Schuldzuschreibungen aussprechen, sondern gemeinsam sachlich reflektieren, wie es zu der Situation gekommen ist und darin bestärken, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen, z.B. Rechtsberatung
- Sofern andere Kinder und Jugendliche in der Einrichtung Kenntnis davon erlangen, diesen deutlich machen, wie wichtig es ist, Betroffene zu unterstützen (um Schuldzuschreibungen durch Gleichaltrige zu verhindern)
- Transparent handeln, um Vertrauen zu schaffen und gemeinsam Lösungen zu finden



fotolia

10.2 Einleiten von Konsequenzen

Die oben beschriebenen Gesetze enthalten zahlreiche Regelungen, die mediale sexualisierte Gewalt sanktionieren, z.B. im Zusammenhang mit der Verletzung intimer Lebensbereiche durch unbefugte Bildaufnahmen. Ob es sich bei einem Verhalten um eine Grenzverletzung mit strafrechtlichen Folgen, eine Ordnungswidrigkeit oder um ein Verhalten unterhalb der Bagatellschwelle handelt, ist oft schwer zu beurteilen. Reaktionen der Institution auf ein Fehlverhalten sollten sich demgemäß nicht nur an dem, was gesetzlich sanktioniert wird, orientieren. Unabhängig von der Schwere der Tat kann eine Reaktion der Einrichtung bereits bei augenscheinlich leichten Grenzverletzungen angebracht sein. In vielen Fällen sind es zudem Kinder oder Jugendliche, die Gewalt gegenüber Gleichaltrigen ausüben, ohne Kenntnis über Ausmaß und Konsequenzen ihres Verhaltens oder angemessenes Unrechtsbewusstsein. Daher ist der erste Schritt, den oder die Verursacher*in sexueller Gewalt aufzufordern, das Verhalten einzustellen, um in einem zweiten Schritt, sofern das Verhalten nicht eingestellt wird, weitere Konsequenzen einzuleiten.

Bei eindeutigen Rechtsverstößen oder wenn es sich um erwachsene Personen handelt, die Kindern und Jugendlichen Schaden zufügen (möchten), z.B. indem sie mit sexueller Absicht Kontakte zu Kindern über das Internet knüpfen, ist ein direktes Einleiten einer Strafverfolgung anzuraten. Problematisch wird dies allerdings, wenn der*die Betroffene einer Strafanzeige (noch) nicht zustimmt und um Verschwiegenheit bittet, was nicht selten der Fall ist. Hier kommt es dann regelmäßig zu Konflikten mit der Schweigepflicht. So dürfen Sozialarbeiter*innen und Pädagog*innen ebenso wie Ärzt*innen, Psycholog*innen etc. gem. §203 Abs. 1 StGB – das Gleiche gilt für Lehrkräfte gem. §203 Abs. 2 StGB – ein Geheimnis nur befugt, also mit Einwilligung der betroffenen Person, weitergeben oder wenn es hierfür eine gesetzliche Befugnis gibt. In Bezug auf Prävention und Intervention sei den Einrichtungen dringend ans Herz gelegt, eigene passgenaue Schutzkonzepte im Falle sexueller Übergriffe zu entwickeln, in die problemlos auch Fälle medialer sexueller Gewalt sowie der Aspekt „Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“ integriert werden können. In diesem Zuge wäre auch ein konkreter Handlungsplan zu entwickeln, wie die einzelnen Mitarbeitenden im Verdachtsfall vorzugehen haben, wer zu informieren ist, wie mit der Schweigepflicht umzugehen ist, ob und welche externen Fachberatungsstellen einbezogen werden sollen etc.

Eine gute Orientierung für ein entsprechendes Konzept bieten

- die „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“. Sie sind zu finden als Anlage 3 zum Abschlussbericht des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch (RTKM, 2011) sowie abgedruckt in: Das Jugendamt 03/2012, S. 137ff.

- Gute Vorschläge finden sich aber auch andernorts im Internet oder z.B. in Macsenaere, M., Klein, J., Gassmann, M. & Hiller, S. (2015). Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe. Prävention und Handlungsempfehlungen. Freiburg: Lambertus.

Aufgrund der Komplexität der Thematik möchten wir an dieser Stelle nochmals dazu raten, im konkreten Fall in Bezug auf eine mögliche Intervention Rechtsberatung einzuholen. Im Folgenden wird zudem eine Empfehlung für ein abgestuftes Verfahren gegeben, welches auch in den Handlungsplan eines Schutzkonzeptes integriert werden könnte (s.o.):

1. Verursacher*innen auf die Verletzung eigener Rechte hinweisen und unter Nennung einer Frist auffordern, Daten zu löschen bzw. Verhalten einzustellen (Ausnahme: Straftaten, bei denen eine Beweissicherung Priorität hat, z.B. bei „Cybergrooming“)
2. Bei Online-Angeboten die Betreiber der Kommunikationsform (z.B. Yahoo) bitten, Daten zu löschen; dazu ist z.B. der Netzwerkbetreiber/ Provider verpflichtet
3. Eine*n Anwalt*in um Beratung aufsuchen, z.B. um zivilrechtlich vorzugehen (Abmahnung, Unterlassungserklärung bzw. -klage, Forderung von Schadensersatz)
4. Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft erstatten (z.B. bei Nacktfotos im Netz, Androhung von Vergewaltigung). Nicht immer ist das mutmaßliche Opfer allerdings mit einer Strafanzeige einverstanden. Im Vorfeld zu einer Anzeige sollte deshalb unbedingt externe Beratung eingeholt werden, z.B. bei einer spezifischen Opferberatungsstelle oder auch durch eine*n Rechtsanwält*in. Es kann auch anonym eine Insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, die die Kindeswohlgefährdung einschätzt und zu weiteren Maßnahmen im Sinne des Kindeswohls raten kann (§4 Abs. 2 KKG und §8b Abs. 1 SGB VIII).

Eine Beratung durch die Polizei selbst ist ebenfalls möglich – aber nicht in jedem Fall ratsam: Erfährt die Polizei durch die Anfrage Anhaltspunkte für eine Straftat, hat sie nach dem Legalitätsprinzip auch zwingend zu ermitteln. Im Zweifel kann sie sogar beim Gericht Durchsuchungen oder eine Aktenherausgabe gegen die ratsuchende Person bzw. Einrichtung erwirken. Hat die ratsuchende Person sich und den Vorfall nicht ausreichend anonymisiert (das fängt bereits bei der Nummernunterdrückung bei einem Telefonat an) birgt eine solche Beratung also die Gefahr, dass die Strafverfolgungsbehörde zu einem Zeitpunkt tätig wird, an dem noch gar nicht klar ist, ob das mutmaßliche Opfer die Ermittlung und ein ggf. sich anschließendes Strafverfahren überhaupt will oder mittragen kann. Dies wäre nicht nur für das Opfer eine höchst problematische Situation, sondern auch für den*die Mitarbeitende*n, der*sie sich mit einer solchen (ungewollten) Meldung an die Strafverfolgungsbehörden wendet und dadurch ggf. wegen eines Bruches der Schweigepflicht strafbar macht.

Unabhängig von einer Anzeigeerstattung haben betriebserlaubnispflichtige⁹ Einrichtungen darüber hinaus solche Vorfälle als „besonderes Vorkommnis“ gem. §47 SGB VIII an das zuständige Landesjugendamt zu melden.

Als Beweise für Rechtsverletzungen eignen sich z.B. „Screenshots“, Ausdrucke oder „Logfiles“ – das Speichern von Informationen sollte auf sicheren Datenträgern vorgenommen werden. Dokumentiert werden sollten Datum, Uhrzeit, Nicknames und weitere Daten des*der Belästigenden. Ebenso hilfreich ist eine chronologische Beschreibung des Vorfalls – die bei bestehender Betriebserlaubnis ohnehin erfolgen muss, wenn das „besondere Vorkommnis“ gem. §47 SGB VIII an das Landesjugendamt gemeldet wird.

Sollte die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet werden, ist zu beachten, dass gegenüber dem*der Belästigenden darüber nicht berichtet wird, denn dadurch könnten wichtige Hinweise aufgrund der Sorge aufgedeckt zu werden, vernichtet bzw. gelöscht werden. Ist der*die mutmaßliche „Täter*in“ jedoch ein Kind/Jugendlicher der eigenen Einrichtung – dies sind die häufigeren Fälle – sollte vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht auch diesem Schützling gegenüber sehr differenziert abgewogen werden. Hier sei noch einmal die Empfehlung ausgesprochen, im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes einen Handlungsplan zur Intervention auch für solche Fälle zu entwickeln, um Handlungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Beraten können hierzu z.B. Medienanwält*innen, spezifische Beratungsstellen, ggf. Polizei und auch der öffentliche Träger der Jugendhilfe. Dieser ist gem. §8b SGB VIII sogar verpflichtet, Einrichtungen in Bezug auf Schutzkonzepte zu beraten.

Bei der Beweissicherung ist zudem Vorsicht geboten, damit Betroffene oder Mitarbeitende einer Einrichtung nicht selbst einen Rechtsverstoß begehen, indem sie beispielsweise Tonaufnahmen zur Beweissicherung machen ohne entsprechende Rechtfertigungsgründe zu haben. Ein Rechtfertigungsgrund kann z.B. vorliegen, wenn mit dem Verhalten ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff erfolgreich abzuwehren bzw. zu beenden ist, nicht dagegen, wenn dadurch allein die polizeiliche Ermittlung erleichtert werden soll. Dabei ist auch zu beachten, dass eine Beweissicherung nicht Aufgabe der Fachkräfte in Einrichtungen ist, sondern allein Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden. Ein*e Mitarbeitende*r der Einrichtung könnte sich dagegen bei einer Beweissicherung sogar strafbar machen. Beispielsweise im Falle der Sicherung kinderpornographischer Materials zur Überführung des*der mutmaßlichen Täter*in. Da bereits der Besitz von Kinderpornographie strafbar ist, kann ggf. die Speicherung auf einem USB-Stick oder im Handyspeicher – auch als bloßes „Beweismittel“ – strafrechtliche Konsequenzen haben.

⁹ §45 SGB VIII: „Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.“ Fast alle Einrichtungen der Jugendhilfe, wo Minderjährige sich zumindest für einen Teil des Tages aufhalten, sind betriebserlaubnispflichtig. Das betrifft also stationäre und ambulante Einrichtungen der Jugendhilfe, ebenso Kitas etc.

Ratsam ist auch hier wieder, bereits im Vorfeld einrichtungsbezogene Überlegungen anzustellen für den Fall, dass – wie auch immer – „kontaminiertes“ Datenmaterial in der Einrichtung kursiert, ggf. als Beweismittel gesichert oder vernichtet werden soll. Empfehlenswert ist es, fallunabhängig Rechtsberatung einzuholen, wie die Einrichtung sich in entsprechenden Situationen verhalten sollte, sowie wenn möglich das Vorgehen mit der örtlichen Strafverfolgungsbehörde abzustimmen.

Bei Belästigungen im Netz über einen personalisierten Account, z.B. bei Facebook, ist es abschließend hilfreich, eine neue Identität anzulegen und die ursprüngliche zu deaktivieren bzw. zu löschen.

11 Strafbarkeit bei Fachkräften

Nicht nur Jugendliche können sich im Zusammenhang mit medialen sexuellen Gewaltformen strafbar machen, sondern auch Fachkräfte in Einrichtungen, selbst dann, wenn sie selbst nicht unmittelbar tätig werden. In diesen Fällen greifen die allgemeinen Regelungen des Strafrechts zur Teilnahme- und Unterlassensstrafbarkeit. Betreuer*innen von Kindern und Jugendlichen haben regelmäßig eine Garantenfunktion gegenüber den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen. In diesem Zusammenhang machen sie sich strafbar, wenn sie ein strafrechtlich relevantes Verhalten gegenüber Kindern oder Jugendlichen ihrer eigenen Einrichtung nicht unterbinden – unabhängig davon, ob das Fehlverhalten von einem*r Erwachsenen ausgeht oder unter den Minderjährigen selbst stattfindet. Wenn Fachkräfte also beispielsweise das Zeigen oder Verschicken von pornografischen Bildern oder Filmen über das Handy unter den Kindern und Jugendlichen dulden, riskieren sie eine Unterlassensstrafbarkeit. Fachkräfte sollten daher nicht nur darauf achten, Jugendliche über ihre Strafmündigkeit und die Konsequenzen ihres eigenen Verhaltens aufzuklären, sondern auch berücksichtigen, dass sie selbst sich ebenfalls strafbar machen können, auch ohne direktes Einwirken.

12 Strafverfolgung

Wie bei anderen Straftaten auch, sind Polizei und Staatsanwaltschaft für die Strafverfolgung zuständig; die Beurteilung, ob ein Medium oder Verhalten gegen ein Strafgesetz verstößt, liegt letztendlich beim Gericht. Im Rahmen der Ermittlungen dürfen die Strafverfolgungsbehörden sowohl den*die mutmaßliche*n Täter*in und auch Räumlichkeiten gemäß den Vorschriften der Strafprozessordnung nach Beweismitteln durchsuchen (§102 StPO), sie dürfen Einsicht in gespeicherte Daten nehmen (§110 StPO) und sie können mögliche Beweismittel – z.B. das Handy oder den Computer – sicherstellen (§§94 und 111b ff. StPO). Im Falle der Verurteilung kann das Gericht das Medium, z.B. pornographische Bilder oder Happy Slapping Videos auch einbehalten (§74 StGB). Weitere Konsequenzen ergeben sich aus den einzelnen Normen der Strafprozessordnung mit Bezug zum Strafgesetzbuch.

Zitat

„Ja, also so// digitales Mobbing, Cyber-Mobbing, also so in diese Richtung. Ich glaube, das ist schon ein Riesending eigentlich auch, ja. Das ist einfach, man, man wird dem, weil es eben nicht sichtbar ist. (...) Ich denke, das ist ein Thema, auf jeden Fall, weil (.), ich glaube nicht, dass es schlimmer oder weniger schlimm geworden ist, aber es ist eben weniger SICHTBAR geworden.“

Jugendarbeiter*in, 48, Zitat aus dem Projekt „Safer Places“

IV

Belastungen von Fachkräften im Zusammenhang mit Kinderschutz



fotolia

13 Einleitung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, kann emotional sehr belastend sein, besonders in Situationen, in denen sich Kinder anvertrauen, getröstet und in den Arm genommen werden möchten. Dabei stellt sich die Frage, welches Verhalten dem Betroffenen am besten hilft und beispielsweise auch wie viel (körperliche) Nähe förderlich ist, oder Fachkräfte selbst zulassen möchten. Gleichzeitig treten in solchen Situationen nicht nur Bedürfnisse betroffener Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund, sondern aller Beteiligten, wie der Eltern, der Gruppe der Kinder in der Wohneinheit und der Kolleginnen und Kollegen. Selbst wenn auf der Handlungsebene eindeutige Schritte bekannt sind, bleibt der Umgang mit Gewaltvorkommnissen für Fachkräfte eine emotionale Herausforderung. Demgegenüber treten eigene Bedürfnisse und eine sorgfältige Reflexion der

eigenen emotionalen Einbindung schnell in den Hintergrund. Eine Studie mit Fachkräften in stationären Jugendhilfeeinrichtungen in der Schweiz zeigt, dass fast ein Fünftel der Befragten starke Belastungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit wahrnehmen und diese Auswirkungen auf Privatleben und Gesundheit haben (Steinlin et al., 2015). In einer eigenen Online-Studie zeigt sich, dass insbesondere jüngere Mitarbeitende in Jugendhilfeeinrichtungen und in Internaten mehr Anspannung im Beruf erleben als ältere Fachkräfte (Rau et al., 2016). In anderen Studien wird deutlich, dass die Fluktuation von Fachkräften in diesen Arbeitsbereichen sehr hoch ist, was möglicherweise auch auf die hohe Belastung zurückzuführen ist.

Eine Grundvoraussetzung für professionelles Handeln ist es, persönliche Grenzen im Zusammenhang mit beruflichem Handeln wahrzunehmen und daraus Konsequenzen für das eigene Verhalten am Arbeitsplatz zu ziehen. Denn helfen können Fachkräfte von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen nur dann, wenn sie selbst eine belastbare Ansprechperson sind und auch langfristig bleiben. Dazu können die Fachkräfte selbst, aber auch Führungskräfte und der Arbeitgeber, einen hohen Beitrag leisten, indem Belastung als ein zum Arbeitsalltag in der Kinder- und Jugendarbeit gehörendes Phänomen anerkannt wird und notwendige Voraussetzungen zur Gesunderhaltung geschaffen werden. Belastungsempfinden geht jedoch nicht nur auf erlebte Situationen zurück und ist durch Rahmenbedingungen beeinflussbar, sondern ist ebenso bestimmt durch subjektive Wahrnehmungsmuster und persönliche Einstellungen.

14 Umgang mit eigenem Belastungsempfinden

14.1 Entstehung und Folgen einer Überforderungssituation

Überlastungssituationen im Zusammenhang mit Vorkommnissen sexueller Gewalt hängen häufig damit zusammen, dass die Klärung und Einleitung von Unterstützungsmöglichkeiten für betroffene Kinder und Jugendliche teilweise ein lang andauernder und auch emotionaler Prozess ist, während das Bedürfnis besteht, dem Betroffenen möglichst schnell zu helfen. Daneben spielen Zeitdruck, Arbeitsaufkommen und Komplexität der Aufgaben eine zentrale Rolle. In Fällen einer hohen Belastung für Fachkräfte sollte möglichst bald Unterstützung erfolgen (siehe Kapitel 18 „Externe medizinische und psychologische Hilfen“), denn hält eine solche Situation an, kann dies dazu führen, dass in der Überforderungssituation unreflektiert und übereilt gehandelt wird oder durch rigide Regelumsetzungen jegliche gedankliche Auseinandersetzung mit der Situation vermieden wird. Betroffene Kinder und Jugendliche erleben damit Ansprechpersonen, die ihre Probleme nicht ausreichend wahrnehmen können und teilweise Verhaltensmuster wie sie selbst zeigen, wie beispielsweise Rückzug von sozialen Kontakten im Rahmen ihrer Gewalterfahrungen. Anhaltende Überlastung kann zudem zu Beschwerden führen, zu einem Gefühl des „Ausbrennens“ (Burnout-Syndrom) oder depressiven Verstimmungen. Einen oft langen Leidensweg vorbeugen oder einer sich bereits ankündigenden Überforderung entgegenwirken, können folgende vier Schritte im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit:

Handlungsmöglichkeiten bei Überforderung und Belastung

Zusammenfassung

1. Belastungen wahrnehmen und anerkennen
 - Ernst nehmen von Beschwerden als Ausdruck von Belastung und mögliches „Helfersyndrom“ bewusst machen
 - Ernst nehmen von Äußerungen Dritter, die sich um Sie sorgen (z.B. Kolleg*innen, Familie)

2. Ursachen erforschen
 - Reflektieren, welche Situation immer wieder oder im Moment belastend ist
 - Analysieren: Was ist das Belastende daran bzw. was fehlt an Unterstützung in dieser Situation?
 - Klären, ob das Engagement dem eigenen Arbeitsauftrag entspricht (vs. Generalverantwortung)
 - Hinterfragen von Ansprüchen bzgl. eigener Leistungen und Rollenerwartung durch Dritte (z.B. Arbeitgeber, Kolleg*innen)
 - Sammeln von Situationen im Arbeitsalltag, die Freude bereiten: was machen diese Momente aus?

3. Abstand gewinnen
 - Bei Fallarbeit, Entscheidungen gut dokumentieren, z.B. in Form von Pro/Contra
 - Ggf. eigene belastende Momente dokumentieren
 - Geduld aufbringen, Probleme im Kinderschutz sind selten schnell und unproblematisch zu lösen
 - Gesprächspartner*in mit ähnlichen Aufgabengebieten suchen und über Probleme sprechen
 - Sich gut vernetzen mit Fachkräften in und außerhalb der Einrichtung (hilfreich ist hier das „Vier-Augen-Prinzip“, Kapitel 3 „Grundsätze im Umgang mit sexueller Gewalt“)
 - Grenzen ziehen, zwischen Arbeitsfeld und Privatem, z.B. keine Weitergabe der privaten Telefonnummer für Notfälle

4. Ausgleich finden
 - Arbeitsalltag so strukturieren, dass Anspannung und Entspannung sich abwechseln, z.B. durch Terminsteuerung, Wechsel zwischen Bürotätigkeit und Außendienst, Arbeit mit unterschiedlichen Personen
 - Aufgaben delegieren, die nicht unmittelbar zum Auftrag oder Arbeitsbereich gehören, z.B. durch Vernetzung
 - Aktiv vom Arbeitgeber Unterstützung einfordern mit aufgabenbezogener Begründung, z.B. Qualifizierung, Intervention, Supervision, Rückendeckung, klare Regelungen
 - Ziele und Zeitfenster setzen, wie Entlastung geschaffen werden kann
 - Nach Entlastungsmöglichkeiten in der Freizeit suchen

Fachkräfte, die selbst sexuelle Gewalt erfahren haben, sollten stets auf Unterstützung von psychologisch ausgebildeten Fachkräften zurückgreifen, da meist unbewusst frühe Muster von Erlebnisverarbeitung in die Beziehungsarbeit mit Betroffenen hineinwirken können.



foto:ia

14.2 Vorbeugung von Fehlverhalten

Für Betroffene ist das erstmalige Sprechen über Erfahrungen von sexueller Gewalt ein massiver Stressor. Umso mehr müssen die Gesprächspartner*innen sensibel und umsichtig auf die Situation eingehen können. Die Situation erfordert es häufig, Entscheidungen zu treffen, die weitreichende Folgen für die Kinder und Jugendlichen haben. Zudem können Gefährdungssituationen zeitnahes Handeln erfordern und dadurch emotionalen Druck erzeugen. Damit steigt gleichzeitig das Risiko für Fehlverhalten, z.B. für eine vorschnell getroffene Entscheidung oder unberechtigte Zusagen. Untersuchungen zeigen, dass unreflektierte Reaktionen durch Helfersysteme auf Gewaltvorkommnisse zu massiven Sekundärtraumata bei Kindern und Jugendlichen führen können. Fachkräfte können dabei durch Schulungen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit schwierigen Situationen gewinnen. Jedoch schließt das nicht aus, dass Fehlverhalten in der Praxis vorkommt. Im Nachhinein lassen sich Gedankengänge und Reaktionen, die zu einem Fehler geführt haben, oft nicht mehr genau nachvollziehen. Gerade eine solche Situation kann jedoch zu starken Belastungen führen, da hieraus ein Schaden für ein Kind resultiert und man selbst Mitbetroffenheit empfindet. Über solche Empfindungen wird häufig auch im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen durch Kolleg*innen oder Mitbewohner*innen berichtet, indem Mitarbeitende der Einrichtung sich schuldig fühlen, mögliche Anzeichen nicht ernst genommen zu haben.

Eine Voraussetzung dafür, dass Fehlverhalten bei der Arbeit vermieden wird, ist, dass Fachkräfte eindeutige und handhabbare Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen kennen und berücksichtigen (siehe hierzu Kapitel 3 „Grundsätze im Umgang mit sexueller Gewalt“). Um Fehlverhalten zu identifizieren und zu benennen, muss zudem eine Auseinandersetzung mit eigenen Grenzen im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Dies setzt voraus, dass eigene Grenzen grundsätzlich angenommen und akzeptiert werden und mögliches Fehlverhalten als Teil professionellen Selbstverständnisses in schwierigen Situationen verstanden wird. Dazu ist es wichtig, im Arbeitsalltag eigene Wahrnehmungsfähigkeiten und -muster zu überprüfen und eigenes Verhalten immer wieder neu zu reflektieren.

Eine auf nahezu alle Arbeitsbereiche übertragbare Checkliste soll helfen, in schwierigen Situationen inne zu halten, und Selbstreflexion anregen.

Checkliste zur Fehlervermeidung

- Keine vorschnellen Entscheidungen getroffen ja
- Emotionale Anteile einer Situation reflektiert ja
- Verschiedene Perspektiven abgewogen ja
- Entscheidungen mit weitreichenden Folgen
im Team getroffen ja
- Bei Bedarf Experten oder Vorgesetzten hinzugezogen ja
- Sachverhalte dokumentiert ja

Praktische Aufgabe

Als fehlerverbeugend bewährt es sich, (mögliche) Fehler im Arbeitsfeld anzusprechen. Hierfür eignen sich regelmäßige Teamsitzungen, in denen Fachkräfte im vertraulichen Gespräch von schwierigen, kritischen, fehleranfälligen oder belastenden Situationen im Umgang mit sexueller Gewalt berichten können. Sofern diese Gespräche nicht in Kritik und Schuldzuschreibung münden, können sie wesentlich zur Entlastung beitragen, eine präventive Wirkung entfalten und eine vertrauliche Gesprächs- und Fehlerkultur in der Einrichtung fördern.

Praktische Aufgabe im Team

Machen Sie sich innerhalb einer Teamsitzung Gedanken, wie Kinderschutz in Ihrer Einrichtung im Gruppendienst optimiert werden kann anhand von Beispielen oder konkreten Situationen.

Praktische Aufgabe



15 Umgang mit Belastungen von Kolleg*innen

Neben der Wahrnehmung eigener Überforderung im Umgang mit sexueller Gewalt ist es gleichzeitig wichtig, Belastungen von Kolleg*innen zu erkennen, um auch ihnen Hilfestellungen anbieten zu können oder gemeinsam an Problemen zu arbeiten. Überforderungstendenzen lassen sich jedoch meist nicht sofort erkennen, da das Verhalten in diesen Situationen unterschiedlich sein kann, z.B. übertriebenes Engagement für Kinder und Jugendliche, übermäßige Beschäftigung mit der Arbeit vs. Fernbleiben. Scham und Versagensängste können zudem die Gesprächsbereitschaft hemmen. Um keine Abwehrtendenzen bei Kolleg*innen hervorzurufen, sollten Gespräche besonders umsichtig eingeleitet werden. Zudem wird das Gelingen davon abhängen, wie tragfähig die persönliche Beziehung im Allgemeinen ist. Das macht deutlich, wie wichtig es ist, im Arbeitsalltag eine Kultur der Kollegialität und des Vertrauens zu schaffen, die vertrauensvolle Gespräche über den Umgang mit sexueller Gewalt ermöglicht. Folgende Anregungen können helfen, ein Gespräch einzuleiten:

Zusammenfassung

Leitfaden für das Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen

- Ansprechen, was wahrgenommen wird und fragen, wie es dem*der Kolleg*in geht
- Sorge signalisieren, gekoppelt an die Äußerung, Unterstützung anbieten zu wollen
- Geschilderte Belastung nicht werten, nicht alle Situationen werden von allen Menschen gleich empfunden

- Gemeinsam Situation analysieren und auf eigene Lösungsmöglichkeiten bringen
- Keine vorschnellen Ratschläge
- Vermeiden, mit Kolleg*innen über andere Kolleg*innen zu sprechen. Dem*der Betroffenen gegenüber transparent machen, warum und mit wem ein Gespräch erfolgen sollte

16 Unterstützung bei Konflikten im Team in kritischen Situationen

Neben oben genannten positiven Eigenschaften einer gegenseitigen Unterstützung und Hilfestellung unter Kolleg*innen werden hemmende Faktoren gruppendynamischer Prozesse in Fragen des Kinderschutzes häufig vernachlässigt. Damit ist gemeint, dass gerade in schwierigen und konflikträchtigen Situationen eigene Ängste, Abwehrformen, Machtkämpfe oder Rollenkonfusionen auftreten können, die in die meist enge Zusammenarbeit hineinwirken. So könnte es passieren, dass Offenheit und Ehrlichkeit sowie eine förderliche Team-Kultur als Grundvoraussetzung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in den Hintergrund tritt. Supervision im Team ist daher eine der häufigsten angefragten Angebote in sozialen Einrichtungen. Unerlässlich ist diese nach einer „traumatischen“ Erfahrung im Team, wenn beispielsweise Grenzverletzungen von Teamkolleg*innen gegenüber Kindern erfolgten oder sich Konflikte zwischen Teammitgliedern abzeichnen oder bereits entwickeln. In Fragen des Kinderschutzes ist zu berücksichtigen, dass die Arbeit auf der Beziehungs- und Teamebene in vielen Fällen nur dann erfolgreich sein kann, wenn in der Struktur der Organisation eine klare Haltung zum Kinderschutz eingenommen wird, die gleichzeitig Fachkräfte als wichtige Ressource zur Sicherstellung von Schutz anerkennt.



17 Unterstützung durch den Arbeitgeber

Voraussetzung für einen angemessenen Umgang mit Belastungssituationen im Zusammenhang mit sexueller Gewalt in der Einrichtung ist, dass diese offen angesprochen werden können. Das erfordert, dass Bedingungen geschaffen werden müssen, die Gewaltsituationen im Rahmen von Arbeits- und Gesundheitsschutz als Bestandteil humaner Arbeitsplatzgestaltung thematisieren. Beispielsweise kann die Gesprächskultur in der Einrichtung oder im Team gefördert werden durch die Einrichtung von Austauschplattformen zu schwierigen Fällen im Kinderschutz, Möglichkeiten der Intervention oder indem schwierige Aufgaben grundsätzlich im Tandem oder in Gruppen gelöst werden (Vier-Augen-Prinzip). Weiterhin können Qualifizierungsangebote unterstützen sowie Supervision oder eindeutige, verbindliche und gleichzeitig praktikable Regeln. Obwohl die Orientierungshilfe primär für Fachkräfte im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen gedacht ist, sollen in Folge die Aufgaben des Arbeitgebers angesprochen werden, denn Kinderschutz ist eine zentrale Aufgabe für Einrichtungsleitungen.

Die Bedürfnisse von Fachkräften in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind meist unterschiedlich. Daher sollten Führungskräfte Mitarbeitende befragen, wie sie sich Entlastungsmöglichkeiten vorstellen und bei der Planung von Personaleinsätzen kalkulieren, dass für die Aufarbeitung von Fällen sexueller Gewalt ein besonders hoher Ressourcenaufwand erforderlich ist. Bei der Implementierung von Maßnahmen kann dabei hilfreich sein:

Zusammenfassung

Leitfragen für Führungskräfte zum Schutz von Fachkräften in belastenden Arbeitsbereichen

- Mit welchen Belastungssituationen sind Mitarbeitende in ihren Arbeitsbereichen konfrontiert?
- Wie sind Mitarbeitende für ihre Arbeit qualifiziert?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten (intern/extern) bieten sich in schwierigen Situationen, z.B. in Form von Rückendeckung, Regeln und Entscheidungsspielräumen?
- Besteht eine offene Gesprächskultur bezüglich Fehler und eine aktive Auseinandersetzung damit?
- Welche Rolle spielen implementierte Unterstützungsangebote im Berufsalltag? Sind sie ausreichend niederschwellig und in alltägliche Arbeitsabläufe integriert?
- Werden sie angenommen und wie werden sie bewertet?
- Findet eine externe unabhängige Begutachtung der Abläufe unter Einbezug der Beschäftigtenperspektive zum Kinderschutz statt?

Der Schutz für Gesundheit und Wohlbefinden von Fachkräften in Einrichtungen ist zudem gesetzlich im Arbeitsschutzgesetz verankert (Gesetz über Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit, ArbSchG). Danach liegt es gemäß der §§5 und 6 in der Verantwortung des Arbeitgebers, Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigten einzuleiten, z.B. in Form von Gefährdungsbeurteilungen bezogen auf psychische Belastungen. Das 2009 erzielte Tarifiergebnis im Sozial- und Erziehungsdienst hatte als wesentlichen Bestandteil die Einigung zum Schutz betrieblicher Gesundheit und ihrer Förderung. Danach hat nun jede*r Beschäftigte einen individuellen Rechtsanspruch auf Gefährdungsbeurteilung und ist in diese miteinzubeziehen. Per Gesetz besteht hingegen für Beschäftigte die Verpflichtung, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind (§15 Abs. 1 ArbSchG). Viele Einrichtungen scheuen die Bearbeitung psychosozialer Themen im Rahmen des Arbeitsschutzes. Neben räumlich bedingten Belastungsfaktoren und der Überprüfung von Sicherheitsstandards ist jedoch gerade dieser Bereich besonders wichtig.



fotolia

18 Externe medizinische und psychologische Hilfen

Bei einigen Menschen kann das seelische und körperliche Wohlbefinden nach extremer Überlastung auch nach langer Zeit nicht wiederhergestellt werden. Sie leiden unter psychischen Störungen oder körperlichen Beschwerden mit weitreichenden Folgen. Hier reichen zur Entlastung Selbsthilfe und

ein Gespräch unter Kolleg*innen nicht aus. Abhilfe schaffen kann zunächst ein Besuch beim Hausarzt, der fachlich beraten und gegebenenfalls weitere medizinische und/oder psychologische Versorgung einleiten kann. Bei der Veranlassung einer Psychotherapie stehen zunächst fünf probatorische Sitzungen mit einem*r Therapeut*in eigener Wahl zur Verfügung, die einen ersten Zugang zu Therapieverfahren und zum*r Therapeut*in ermöglichen und deren Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen in der Regel übernommen werden.

19 Zusammenfassung

Eine Voraussetzung dafür, dass Kinder und Jugendliche sich Betreuungspersonen mit ihren Problemen anvertrauen, ist, dass sie zuverlässige und stabile Gesprächspartner*innen haben. Diese Personen sollten selbst ausgeglichen sein und Arbeit nicht primär als Belastung oder Überforderung wahrnehmen. Einen Beitrag dazu können Fachkräfte selbst leisten, indem sie achtsam mit ihren persönlichen Ressourcen umgehen und Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten beachten und kommunizieren. Demgegenüber stehen Einrichtungen in der Verantwortung, Rahmenbedingungen für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen, die nachhaltig gesundheitsförderliche Strukturen aufweisen.

V

Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen



fotolia

20 Prävention sexueller Gewalt

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Sicherheit und Hilfe und erwarten zu Recht einen förderlichen und schützenden Rahmen.“

Zitat

Hochdorf, 2010, S. 3

20.1 Begriffliches

Der Begriff „Prävention“ bezeichnet im pädagogischen Kontext im Allgemeinen die Vorbeugung bzw. Verhinderung von etwas, das zukünftig eintreten könnte. Im Rahmen dieses Kapitels bezieht er sich im Besonderen auf den

Schutz vor sexueller Gewalt in pädagogischen Einrichtungen im Sinne einer Primärprävention (zur hier verwendeten Definition sexueller Gewalt siehe Kapitel 2.1 „Was ist sexuelle Gewalt?“). Das bedeutet, dass es um Maßnahmen geht, die dazu geeignet erscheinen, sexuelle Gewalt im Vorfeld zu verhindern. Die Prävention von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollte auf verschiedenen Ebenen stattfinden, an unterschiedlichen Personengruppen ansetzen und sich aus verschiedenen einzelnen Bausteinen zusammensetzen.

Dieser Beitrag ist der Versuch, einen Überblick über die unterschiedlichen Möglichkeiten zur präventiven Arbeit zum Thema sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen zu geben. Er wird zudem einen kurzen Einblick in den aktuellen Stand der Forschung zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt geben. Da die genannten Themen jeweils komplex und vielschichtig sind, erhebt er keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Ergebnisse der Studie „Sprich mit!“, die in Kapitel 1.2 „Sexuelle Gewalt bei in Einrichtungen lebenden Jugendlichen“ ausführlich dargestellt sind, werden als inhaltliche Ergänzung bzw. empirische Grundlage für die vorliegenden Ausführungen zur Prävention von sexueller Gewalt in Einrichtungen mit herangezogen. Sie geben u.a. Hinweise darauf, was aus der Sicht von Jugendlichen, die eine der zentralen Zielgruppen präventiver Maßnahmen sind, relevante Aspekte präventiver Arbeit in Einrichtungen sein können.

20.2 Prävention – Forschungsstand und Qualitätsmerkmale

Zunächst soll der aktuelle Stand der Forschung zur Wirksamkeit von Präventionsprogrammen für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt skizziert werden. Grundsätzlich kann dazu festgehalten werden, dass positive Ziele in der Präventionsarbeit nicht gleichgesetzt werden können mit positiven Wirkungen. In Fachkreisen wird durchaus kontrovers über die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen diskutiert. Evaluationsstudien machen es sich daher zur Aufgabe zu überprüfen, inwieweit eine bestimmte Art der Präventionsarbeit sinnvoll erscheint, d.h. welche positiven und eventuell auch negativen Effekte sich danach bei der jeweiligen Zielgruppe zeigen. Dabei ist die Entwicklung geeigneter Messinstrumente nicht einfach. Es wird übereinstimmend von einer großen Forschungslücke in Deutschland im Hinblick auf Evaluationsstudien von Präventionsprojekten mit Kindern und Jugendlichen zu sexueller Gewalt gesprochen.

Zusammenfassung

Präventionsprogramme gegen sexuelle Gewalt für Kinder

- ... können Kinder vorübergehend beunruhigen, belasten diese aber nicht gravierend oder nachhaltig.
- ... bewirken ein größeres Verständnis und eine höhere Handlungssicherheit bei Kindern, was diese positiv erleben und beurteilen.

- ... entfalten die oben genannten positiven Lerneffekte verstärkt, wenn Kinder aktiv und über mehrere Treffen mit in die Angebote einbezogen werden.
- ... können Veränderungen im Selbstschutzverhalten von Kindern bewirken, d.h. sie führen dazu, dass sich betroffene Kinder danach häufiger einer Fachkraft anvertrauen (Disclosure).
- ... haben insgesamt eine beschränkt positive Wirkung.
- ... sind ein notwendiger und Erfolg versprechender Baustein eines umfassenden Schutzkonzeptes zum Thema sexuelle Gewalt.

Als Qualitätsmerkmale guter Präventionsprogramme, die sexuelle Gewalt pädagogisch zum Thema machen, gelten erstens die Dauer des Programms, wobei einmalig stattfindende Präventionsmaßnahmen übereinstimmend als wenig sinnvoll und ineffektiv angesehen werden. Zweitens sind die für Kinder attraktive Aufbereitung der Inhalte und drittens aktive Beteiligungs- und Handlungsmöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Viertens ist dabei die Beteiligung des Elternhauses wichtig.

Im Hinblick auf weitere notwendige Präventionsbausteine, die Eltern als Zielgruppe haben, konnte in Evaluationen gezeigt werden, dass damit zwar meist nur wenige Eltern erreicht werden, diese sich danach jedoch im Hinblick auf das Thema sexuelle Gewalt besser informiert und handlungsfähiger fühlen. Positiv wirken sich elternbezogene Angebote scheinbar auch dahingehend aus, dass Eltern angeben, dass in der Familie danach erstmalig oder vermehrt über das Thema sexuelle Gewalt gesprochen wurde. Auch Fachkräfte profitieren von Präventionsangeboten im Hinblick auf ihre Interventionsbereitschaft, ihre Handlungssicherheit sowie im Rahmen eines tatsächlichen Handelns zum Schutz von gefährdet erscheinenden Kindern



Aus der Kritik früherer Präventionsprogramme für die Zielgruppe der Kinder ist die Erkenntnis gewachsen, dass Prävention umfassend verstanden werden muss und nicht ausschließlich auf diese Personengruppe beschränkt bleiben darf, sondern, wie bereits erwähnt, auf verschiedenen Ebenen und an unterschiedlichen Personengruppen ansetzen muss. Zudem sollten neuere Präventionsangebote so konzipiert sein, dass sie Kinder stärken, statt ihnen Angst zu machen, indem sie Sexualität thematisieren, über ihre (sexuellen) Rechte aufklären, ihnen soziale Kompetenzen vermitteln und sie insgesamt bei der Entwicklung ihres Selbstbewusstseins unterstützen, ohne ihnen die Verantwortung für den Schutz vor sexueller Gewalt zuzuschreiben. Damit einhergehend ist es von herausragender Bedeutung, Kindern und ebenso auch Jugendlichen zu verdeutlichen, dass sie – egal was passiert –, niemals Schuld daran haben, wenn ihnen sexuelle Übergriffe widerfahren. Konkret können für die Präventionsarbeit mit Kindern sechs zentrale Themenkomplexe gefunden werden, die sich in vielen deutschsprachigen Präventionsangeboten wiederfinden.



Themen von Präventionsangeboten für Kinder

1. Das Bestimmungsrecht über den eigenen Körper
2. Die Unterscheidung zwischen guten und schlechten Berührungen
3. Der Umgang mit Geheimnissen
4. Das Vertrauen in die eigene Intuition
5. Das Recht „Nein“ sagen zu dürfen
6. Die Informationen über Unterstützungsangebote

Zitat

„Die Zielgruppe der Jugendlichen wird bei der präventiven Arbeit zum Thema sexualisierte Gewalt nach wie vor vernachlässigt.“

Beck, 2011, S. 179

Präventionsprojekte, die sich gezielt an Jugendliche richten, haben sich bisher nicht flächendeckend und langfristig durchgesetzt. Die meisten Angebote beschränken sich auf die Altersgruppe von Kindern bis zum 12. bzw. maximal bis zum 14. Lebensjahr. Diese Leerstelle ist insofern problematisch, als dass Jugendliche nicht nur von sexueller Gewalt betroffen sein können, sondern häufig selbst sexuelle Grenzüberschreitungen gegenüber Gleichaltrigen oder Jüngeren ausüben, wie im Kapitel 2.4 „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“ dargestellt wird.

Vor diesem Hintergrund reicht es nicht aus, die oben genannten Themenschwerpunkte der präventiven Arbeit mit Kindern zu übernehmen und mit entsprechend altersangepassten Methoden umzusetzen. Vielmehr muss Präventionsarbeit mit Jugendlichen auch das Thema „Übergriffe unter Jugendlichen“ und damit den Aspekt „Jugendliche als potentielle Täter*innen“ in den Fokus nehmen. Informationen und Werkzeuge für Pädagog*innen, die präventive Arbeit mit Jugendlichen zum Thema sexuelle Gewalt selbst durchführen möchten, bietet die Lernplattform: www.spass-oder-gewalt.de.

Festgehalten werden kann an dieser Stelle, dass es eine besondere Herausforderung ist, mit Jugendlichen gleichzeitig präventiv in Bezug auf Opfer- und Täter*innenrolle zu arbeiten und dass die Anforderungen an gelungene Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vielfältig und komplex sind.

21 Implementierung eines Schutzkonzeptes

„Mit Sicherheit kann keiner Einrichtung der eigene Prozess erspart bleiben, sich diesem komplexen Thema offen zu stellen und die Erfahrungen mit der eigenen Belegschaft zu machen. Wir wollen dazu ermutigen, sich auf den gemeinsamen Weg zu begeben.“

Hochdorf, 2010, S. 4

Zitat

Keine Einrichtung kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt garantieren, dennoch wird übereinstimmend davon ausgegangen, dass Institutionen mit einem fachlich fundierten Schutzkonzept ein geringeres Risiko haben, zum Tatort zu werden. Ein Präventionskonzept kann dabei nur so erfolgreich sein, wie es zu der jeweiligen Einrichtung passt, d.h. auf deren jeweilige Aufgaben, Strukturen und Bedürfnisse zugeschnitten ist. Das „eine“ Schutzkonzept, das für jede Einrichtung geeignet ist, gibt es nicht. Das Ziel eines umfassenden Schutzkonzeptes ist die „Sicherstellung eines Schutzklimas“ und damit verbunden die Verbesserung des Sicherheitsempfindens der betreuten Kinder und Jugendlichen. Sicherheit und Schutz sollen im Sinne gelebter pädagogischer Alltagspraxis in der jeweiligen Institution wirksam sein.

Der Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema sexuelle Gewalt und die Implementierung von Präventionsmaßnahmen muss einrichtungsintern, d.h. von Leitung und Fachkräften gemeinsam geführt bzw. durchgeführt werden. Dieser Prozess wird dann „erfolgreich“ sein, wenn alle Beteiligten sich engagiert, offen und kontinuierlich bzw. langfristig mit dem Thema auseinandersetzen. Um erfolgreich sein zu können, muss die Entscheidung zu (weiteren) Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt zudem transparent kommuniziert und von möglichst vielen beteiligten Personengruppen und Ebenen, wie der Leitung, den pädagogischen Fachkräften, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern und Sorgeberechtigten so weit als möglich mitgetragen und unterstützt, d.h. partizipativ gestaltet werden. Um ein gutes „Präventionsnetz“ zu bilden, braucht es Zeit, langfristige Strategien und die Bereitschaft Vieler, hinzuschauen, sich dem Thema zu stellen und etwas verändern zu wollen. Aber auch Kurzzeitprojekte können ein Anstoß bzw. ein Anfang dafür sein, um sich anschließend tiefergehend und langfristig mit dem Thema Sexuelle Gewalt auseinanderzusetzen.

Sexuelle Gewalt ist eine Form von Machtmissbrauch. Das Ziel erfolgreicher Präventionsarbeit ist es daher, erstens Machtgefälle zu vermindern, so dass zweitens grenzverletzendes Verhalten möglichst weitgehend verhindert und drittens damit die Gefahr minimiert werden kann, dass es zur Ausübung sexueller Gewalt kommt.

In einem kostenfrei verfügbaren Handbuch des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) können weitere Informationen zu Prävention, Intervention und Schutzkonzepten sowie entsprechende Praxisbeispiele gefunden werden: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte>. Im Folgenden werden exemplarisch Bausteine präventiver Arbeit in pädagogischen Einrichtungen genannt, die jeweils an verschiedenen Zielgruppen ansetzen. Die Auflistung erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit, d.h. es handelt sich hierbei lediglich um eine Auswahl zentraler Bausteine, die so oder ähnlich in der Literatur zum Thema und/oder in bereits entwickelten Schutzkonzepten zu finden sind.

21.1 Bausteine auf Ebene der Kinder und Jugendlichen

21.1.1 Partizipation

Neben der konkreten Implementierung von sexualpädagogischen Präventionsangeboten ist das grundsätzliche Recht von Mädchen und Jungen, sich als gleichberechtigte Subjekte an Diskussionsprozessen und Entscheidungen in Institutionen zu beteiligen, d.h. die Partizipation, hervorzuheben.

Kinder und Jugendliche werden sich immer dann für ihre Rechte stark machen, wenn sie der Überzeugung sind, dass sie sich artikulieren und Gehör verschaffen können. In diesem Sinne ist sicherzustellen, dass sie in Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten über selbst gewählte Interessensvertretungen, z.B. im Rahmen von Heimräten, verfügen und somit Einfluss nehmen können auf Entscheidungen im Hinblick auf zu verankernde Konzepte, Regeln und auch mögliche Präventionsangebote. Da viele Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, mit Fragen im Kontext von Medienpädagogik und der Nutzung von „neuen Medien“ auch im Rahmen sexueller Kommunikation beschäftigt sind, kann es hierbei ggf. sinnvoll sein, mit ihnen gemeinsam ein Regelwerk zu erarbeiten über die Nutzung von Smartphones, den Kontakt zu Mitarbeiter*innen via soziale Netzwerke und über weitere in diesem Rahmen relevante Fragen. Entscheidend ist dabei, dass Partizipation nicht nur dafür verwendet wird, um Kinder und Jugendliche „bei der Stange zu halten“, sondern dass ihr Wille und ihre Entscheidungen mit Respekt und Akzeptanz behandelt werden.

Mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam vereinbarte Regeln sollten nicht als Verbote, sondern im Sinne einer positiv formulierten Selbstverpflichtung der Einrichtung formuliert und durch Beispiele veranschaulicht werden. Weiterhin ist zu beachten, dass Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende der Einrichtung über die so erarbeiteten Regeln und Rechte regelmäßig in mündlicher und schriftlicher Form informiert werden und diese im Bedarfsfall immer wieder angepasst und überarbeitet werden.

Positiv formulierte Selbstverpflichtungen statt Verbote

Wir achten das Recht eines jeden Mädchen/Jungen auf Intimität und respektieren es, wenn

- jemand alleine im Waschraum sein möchte.
- über sehr persönliche Erfahrungen nicht sprechen möchte.
- ...

Zusammenfassung

21.1.2 Beschwerdemanagement

Im Zusammenhang mit dem Thema Mitbestimmung ist auch auf die besondere Bedeutung der Einrichtung eines Beschwerdemanagements für Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen hinzuweisen. Regeln und Rechte verfehlen ihre Wirkung, wenn die Möglichkeit fehlt, deren Einhaltung bzw. Wahrung einzufordern.

Aus Sicht von Expert*innen zum Thema ist dabei zwischen Beschwerdestimulation, Beschwerdeannahme und Beschwerdebearbeitung zu unterscheiden. Da Kinder und Jugendliche unterschiedlich stark ausgeprägte Hemmschwellen gegenüber der Benennung von Problemen oder der Äußerung von Kritik gegenüber erwachsenen Bezugspersonen haben, brauchen sie häufig Anregung und Ermutigung, um ihre Sicht auf Erfahrungen, Erlebnisse, Regeln usw. darzulegen. Im Rahmen der Beschwerdeannahme ist es wichtig darauf zu achten, dass Fachkräfte nicht negativ, sondern möglichst wertschätzend auf geäußerte Kritik reagieren. Gemeinsam erarbeitete Regeln über das Einbringen von Beschwerden (z.B. keine verbalen Beschimpfungen) können Fachkräften und Kindern den Prozess erleichtern. Bei der Beschwerdebearbeitung sollten Jugendliche die Sicherheit haben, dass ihre Beschwerden nicht in der Schublade verschwinden, sondern ernst genommen werden und nach Möglichkeiten der Problemlösung gesucht wird. Die Transparenz des Prozesses und eine Unterrichtung über die Ergebnisse sollten hier sichergestellt sein. Konkret kann ein Beschwerdemanagement z.B. in Form eines anonymen Beschwerdebriefkastens in der Einrichtung umgesetzt werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass dieser Beschwerdebriefkasten auch regelmäßig geleert wird und dass Konsequenzen aus Beschwerden kommuniziert werden.

Zusätzlich sollten Ansprechpartner*innen innerhalb und außerhalb der Einrichtung benannt sein, an die sich Jugendliche im Fall vermuteter, selbst erlebter oder beobachteter Übergriffe wenden können. Diese Ansprechpersonen müssen von den Kindern und Jugendlichen auch als Vertrauensperson akzeptiert werden und in schwierigen Situationen adressiert werden können.

21.1.3 Sexualität als Gesprächsthema

An dieser Stelle ist es wichtig, die grundlegende Voraussetzung präventiver Arbeit zu sexueller Gewalt in Institutionen zu erwähnen, nämlich mit Kindern und Jugendlichen altersangemessen über Sexualität und sexuelle Rechte zu sprechen. Aus sexualpädagogischer Perspektive ist es von zentraler Bedeutung, Sexualität nicht nur als potenzielle Bedrohung für Kinder und Jugendliche zu thematisieren, sondern als vielfältige Lebensenergie. Das bedeutet, dass Bausteine präventiver Arbeit zu sexueller Gewalt immer in eine umfassende, d.h. kontinuierlich stattfindende sexualpädagogische Arbeit eingebettet sein sollten, die Sexualität auch von ihrer positiven, lustvollen und rechthebasierten Seite her zum Thema macht und die essentiell wichtige Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen schult, sexualitätsbezogene Themen in Sprache zu fassen.

Die Ergebnisse der Studie „Sprich mit!“ zeigen, dass es den befragten Jugendlichen in den beforschten Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten an Gesprächsmöglichkeiten und Gesprächspersonen über das Thema sexuelle Gewalt fehlt. Sie erleben das Thema als Tabuthema, d.h. als eines, über das man nicht spricht.

Zitat

„Also ich finde, das Thema generell wird so voll verschwiegen.“

Zitat aus einer Gruppendiskussion mit Mädchen, 16-17 Jahre, Projekt „Sprich mit!“

Dabei haben sie in ihrem Alltag vielfältige, selbst erlebte, aber auch durch andere Menschen vermittelte Erlebnisse und Erfahrungen mit sexueller Gewalt. Zugespißt kann man in diesem Sinne festhalten, dass das mittelbare oder unmittelbare Erleben sexueller Gewalt zu ihrem Alltag gehört, das Thematisieren dieser Erlebnisse jedoch alles andere als alltäglich ist. Da das Thema häufig nicht thematisiert wird, haben Jugendliche zunächst den Eindruck, dass es sie auch nicht betrifft, welcher im weiteren Fortgang der Gespräche relativiert wird.

Die befragten Jugendlichen tun sich zunächst schwer, passende Worte zu finden und die Relevanz des Themas für sie und ihren Alltag in der Einrichtung einzuschätzen. Vorfälle sexueller Gewalt werden z.T. schemenhaft erwähnt und/oder skizzenhaft beschrieben. Konkrete Tathandlungen sexueller Gewalt werden im Rahmen von Auslassungen bzw. Umschreibungen („denen das halt passiert ist“) formuliert. Trotz dieser Herausforderungen beschreiben die befragten Gruppen im Rahmen eines Aushandlungsprozesses, was sie unter sexueller Gewalt verstehen und wie ihnen diese im Alltag begegnet bzw. begegnet ist.

- Interviewerin: Die Frage war, wie ihr bisher das Thema sexuelle Gewalt erlebt habt als Thema. Also wenn [ihr davon gehört oder gelesen habt.
- C: [(leise) Im Internat?
- D: Also hier, bei uns im Internat, äh /
- A: In der Tagesschau. (lacht leicht)
- D: Ja, in der Tagesschau. Nicht grade wirklich realitätsnah. Also das kommt mir persönlich jetzt immer so vor wie ein Thema, das mich und meine Umgebung nicht betrifft. Und ganz weit weg ist.
- C: So ähnlich wie so ein Science-Fiction-Film.
- D: Na ja, SO schlimm jetzt nicht, aber [das ist/
- C: [Doch, ist schon/, äh, ja, dann halt ein Western. Hm, irgendetwas.
- D: Hm. Das sind genau wie diese ganzen Kriegsnachrichten, die du jeden Tag siehst, aber [das ist zwar was Schlimmes, aber es bewegt einen nicht wirklich.
- A: [(?).
- Interviewerin: Mhm.
- D: Weil es ist, es betrifft einen nicht. Man hat keinerlei Verbindung damit. Und genauso ist es auch mit der sexuellen Gewalt. Weil in meinem Leben ist das ganz weit weg. Und ich habe bis jetzt keinerlei Erfahrungen damit gemacht. Also kann ich jetzt dazu nicht grade sagen, dass ich mich wirklich mit diesem Thema schon mal intensiv beschäftigt habe.
- E: Kannst du dich noch an das Mädchen erinnern, das von dem Typen äh belästigt wurde? Hm?
- D: Ach so. Ja. Gut. Okay. Ja, wenn man so überlegt/
- C: Den Fall kennen wir alle.
- D: Also DEN Fall, den Fall von D. (lacht auf).
- C: Mhm. Mädchen X und Junge [S.
- A: [Y.
- D: Nennen wir sie mal Mädchen Blond und/
- A: Hm.
- D: Ach so. (Jemand lacht auf) Ja. Ja, gut. Okay. Dann muss ich meine Aussage, na ja/
- A: Revidieren?
- D: Revidieren. Auf jeden Fall. Äh, ja, wenn das so ist, dann, dann habe ich doch schon mal (lacht) Erfahrungen mit sexueller Gewalt gehabt, aber, na ja, sie wurden einer Person in meinem Umfeld angetan. Nicht mir selber. Aber man fühlt sich etwas hilflos. Ja, genau. Hilflosigkeit, das bezeichnet, glaube ich, das, das Gefühl am besten. Man weiß nicht, wie man damit umgehen soll. Man will etwas tun, aber man weiß nicht, wie man der Person helfen kann. Und in dem Falle, ja, sind einem ja dann die Hände gebunden.

Zitat

Das Tabuisieren von Sexualität und sexueller Gewalt in einigen der für alle Kinder und Jugendlichen relevanten Sozialisationsinstanzen, wie z.B. Elternhaus, Schule und/oder Einrichtungen der Jugendhilfe und Internate, wird von den befragten Jugendlichen als negativ bzw. nachteilig bewertet. Demnach schildern einige der befragten Jugendliche die Herausforderungen, die sie bei der Auseinandersetzung mit dem als unangenehm empfundenen Tabuthema sexuelle Gewalt erleben. Sie wünschen sich die Möglichkeit eines offenen Austausches, wissen zugleich aber nicht, wie sie das Thema selbst ansprechen sollten.

Zitat

„Aber wie soll man so was auch ansprechen?“

Zitat aus einer Gruppendiskussion mit Jungen, 17-18 Jahre, Projekt „Sprich mit!“

Der berichtete Mangel an offenen Gesprächspartner*innen scheint wiederum mit dafür ursächlich zu sein, dass sie sexuelle Gewalt implizit und explizit in erster Linie als unangenehmes Tabuthema verhandeln. Das Sprechen über sexuelle Gewalt wird in diesem Sinne als schwierig und unangenehm geschildert, vor allem dann, wenn Jugendliche ihren Gesprächspartner*innen anmerken, dass diese selbst auch nur ungern darüber sprechen. Die Gesprächsstrategien, die in diesem Rahmen beschrieben und angewendet werden, um ein unangenehmes Tabuthema zu umgehen, reichen von einem als komisch und abweisend wahrgenommenen Verhalten, über abrupte Themenwechsel, bis hin zu einem Ablenken von sich selbst als Person, die möglichst nicht mit dem Thema in Verbindung gebracht werden soll. Übereinstimmend wünschen sich die von uns befragten Jugendlichen dagegen, dass Erwachsene offen mit dem Thema sexuelle Gewalt umgehen.

Der Umgang mit dem Thema Sexualität im Allgemeinen und sexuelle Gewalt im Besonderen, zeigt sich nicht nur anhand der konkreten Handlungspraxis des „darüber Sprechens“ sondern darüber hinaus auch an der Frage des Umgangs mit Körperlichkeit und Nacktheit. Im Rahmen beider Handlungspraxen orientieren sich die befragten Jugendlichen an dem als positiv und wünschenswert besetztem Merkmal der Offenheit. Interessant ist dabei zu sehen, welche Rolle sie der Sexualerziehung beimessen. Die Befähigung zum offenen Umgang mit sexuellen Themen wird maßgeblich auf die Frage nach der Sexualerziehung im häuslichen Kontext sowie in der Schule zurückgeführt. Jugendliche verfügen also über das kollektive Wissen, dass Sexualität und ein offener und zugleich grenzsensibler Umgang damit gelernt werden muss. Sie verweisen damit auf die Notwendigkeit sexualpädagogischer bzw. sexualerzieherischer Maßnahmen in den zentralen Institutionen, die das Aufwachen von Kindern und Jugendlichen begleiten.

shutterstock



Zusammengefasst thematisieren die im Rahmen der Studie befragten Jugendlichen die Notwendigkeit einer sexualfreundlichen Kultur, um eine als positiv bewertete Offenheit im Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt zu ermöglichen. Dies wird wiederum von den Jugendlichen als zentrale Voraussetzung dafür angesehen, im Fall eines selbst erlebten Übergriffs die Scham überwinden und sich jemandem anvertrauen, also Hilfe holen zu können. Damit stützen sie empirisch die These, dass Kinder und Jugendliche zunächst eine Sprache für ihre Sexualität und ihren Körper brauchen, um darauf basierend auch eine Sprache für sexuelle Übergriffe zu finden.

Die Ergebnisse der Diskussionen aus der hier vorgestellten Studie „Sprich mit!“ geben in diesem Zusammenhang wichtige Hinweise auf die aus (sexual-) pädagogischer Sicht relevante Frage, wie, d.h. unter welchen Bedingungen, es aus der Perspektive der Jugendlichen möglich wird, auf eine offene und grenzachtende Art und Weise über das Tabuthema sexuelle Gewalt zu sprechen. Als grundlegende Bedingung kann das Vorhandensein einer erwachsenen Vertrauensperson festgehalten werden, die sich für einen offenen, persönlichen und zugleich grenzachtenden Austausch auch über sexuelle Gewaltthemen zur Verfügung stellt. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studie kann die These aufgestellt werden, dass es Aufgabe der Erwachsenen bzw. Fachkräften sein sollte, das Thema sexuelle Gewalt anzusprechen und ansprechbar zu machen, da Jugendliche selbst (noch) nicht über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen.

Zusammenfassung

Zentrale Merkmale eines guten Gesprächsrahmens über sexuelle Gewalt aus Sicht der befragten Jugendlichen

- ... eine kleine Gruppe
- ... bestehend aus ihnen bekannten Personen
- ... in einem vertrauensvollen und geschützten Rahmen
- ... mit einer erwachsenen Vertrauensperson, die sich für einen Austausch zu den Themen Sexualität und sexuelle Gewalt zur Verfügung stellt

Der Umgang mit konkreten Vorfällen sexueller Gewalt im Rahmen der bewohnten Einrichtung aber auch in der Gesellschaft insgesamt wird von den befragten Jugendlichen teilweise kritisch beleuchtet. Vorfälle sexueller Gewalt werden demnach in ihrer Bedeutung für die Betroffenen und ihrem Ausmaß häufig heruntergespielt und bagatellisiert. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die befragten Jugendlichen eine offenere, ehrlichere und ernsthaftere Auseinandersetzung mit dem Thema sexuell übergriffigen Verhaltens in der eigenen Einrichtung durch die dafür zuständigen Fach- und Leitungskräfte wünschen. Verstärkt werden die Notwendigkeit und die Relevanz einer einrichtungsinternen Ansprechperson für sexuelle Gewalt zugleich dadurch, dass die Jugendlichen das Zusammenleben in den Einrichtungen, d.h. auf engem Raum, auch als Risikofaktor für sexuelle Grenzverletzungen erleben.

Zitat

„Und das ist ja nicht nur bei uns jetzt so, dass hin und wieder einer so etwas nicht ernst nimmt, sondern auch allgemein so. Dass solche Vorfälle zum Teil einfach nur belächelt werden, wo es dann heißt, ja, da hat der Schüler oder derjenige einfach übertrieben.“

Zitat aus einer Gruppendiskussion mit Jungen, Internat, Projekt „Sprich mit!“

IMPLIKATIONEN FÜR DIE PRAXIS Aus den hier kurz skizzierten Befunden der Gruppendiskussionen der Studie „Sprich mit!“ können folgende Implikationen für die Praxis pädagogischer Einrichtungen abgeleitet werden: Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen wünschen sich Offenheit in der Auseinandersetzung mit den Themen Sexualität und sexuelle Gewalt sowie einen ehrlichen und ernsthaften Umgang mit Vorfällen sexueller Gewalt in der eigenen Einrichtung. Sie benötigen hierfür erwachsene Ansprechpartner*innen, denen sie vertrauen und denen sie Gespräche auch über das Tabuthema sexuelle Gewalt zutrauen. Gerade für Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten besteht eine besondere Notwendigkeit, in den Dialog mit Erwachsenen zu kommen und mit ihnen ihre Lebenssituation in der Einrichtung mit den damit einhergehenden besonderen Einschränkungen bzw. Herausforderungen für ein sexuell selbstbestimmtes Leben und Handeln zu reflektieren.

Anregungen und fachspezifische Informationen zu einer guten Beteiligungspraxis können auf der Internetseite www.diebeteiligung.de nachgelesen werden.

21.2 Bausteine auf der Ebene der Sorgeberechtigten

depositphotos



Bei den Überlegungen zum Schutz von Mädchen und Jungen in Einrichtungen der Jugendhilfe und in Internaten sollten Eltern und Sorgeberechtigte kontinuierlich mit einbezogen werden.

Die Planung und Realisierung von Bausteinen zur Prävention von sexueller Gewalt bedarf der Vorabinformation und Beteiligung von Eltern und Sorgeberechtigten, d.h. es sollten konkret Veranstaltungen wie beispielsweise Workshops und Elternabende zum Thema organisiert und angeboten werden, die dieser Personengruppe die Möglichkeiten einräumen, sich aktiv mit dem Thema auseinanderzusetzen, mögliche Bedenken zu äußern und sich an den einrichtungsinternen Entwicklungs- und Kommunikationsprozessen zu beteiligen. Auch die Entwicklung und Vermittlung von Regeln, Rechten und Konzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt sollte ein partizipativer Prozess sein, in den alle relevanten Gruppen, d. h. auch die Eltern und Sorgeberechtigten, miteinbezogen werden sollten.

Das Informieren und somit die Beteiligung an einer Prävention sexueller Gewalt von vielen unterschiedlichen Personen und Personengruppen – d.h. ein Informieren auf individueller und familiärer Ebene sowie auch ein Sensibilisieren auf gesellschaftlicher Ebene – ist ein wichtiger Faktor, um eine erfolgreiche Prävention gegen sexuelle Übergriffe einzuleiten. Ein somit geschaffenes aufmerksames Umfeld, d.h. Eltern, Erzieher, Lehrer und weitere Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber auch andere Personen im Bekanntenkreis, ist einer der wichtigsten Faktoren in der Prävention.

Abgesehen von den genannten Bausteinen, die mit dem Ziel der möglichst weitreichenden Partizipation begründet werden, finden sich in der Literatur kaum weitere konkrete Bausteine zur präventiven Arbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten.

21.3 Bausteine auf Einrichtungsebene (Fachkräfte und Leitung)

Zitat

Auch wenn es den 100-prozentigen Schutz nicht gibt, so können wir präventiv doch sehr viel tun.

Hochdorf, 2010, S. 17

INSTITUTIONELLE STRUKTUREN Maßnahmen im Bereich der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung sind ein wesentlicher Bestandteil des Prozesses, Mädchen und Jungen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten leben, vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen. Sie umfassen die Auseinandersetzung mit und Reflexion der Strukturen, des pädagogischen Konzeptes, der Regeln, der Organisationskultur und der Haltung der Mitarbeitenden.

In der Literatur wird zwischen Einrichtungen mit diffusen, autoritären und/oder verwahrlosten Strukturen, im Gegensatz zu solchen mit klaren Strukturen unterschieden. Ein zentraler Baustein der Prävention sexueller Gewalt auf der Ebene der Einrichtung besteht daher in der transparenten Gestaltung institutioneller Strukturen. Das bedeutet u.a., dass die Zuständigkeiten, Verantwortungs- und Aufgabenbereiche aller Mitarbeitenden sowohl nach innen als auch nach außen transparent sind und gegenüber Kindern und Jugendlichen verständlich kommuniziert werden.

KONZEPTE UND REGELN Ein weiterer wichtiger Baustein präventiver Arbeit ist die Erstellung eines klaren pädagogischen Konzepts, das auch konkrete Anweisungen für Mitarbeitende beinhaltet, welche Handlungsweisen im pädagogischen Umgang erlaubt sind und welche nicht.

Ergänzend dazu ebenfalls hilfreich, aber häufig vernachlässigt, ist die Frage nach dem Vorhandensein eines sexualpädagogischen Konzepts, welches verbindlichen Aufschluss über die Art und Weise, die Ziele und den Umgang mit dem Thema Sexualität und Sexualerziehung in der jeweiligen Institution gibt. Weiterhin kann sich im Rahmen von präventiver Arbeit in Einrichtungen darüber auseinandergesetzt werden, wie einrichtungsinterne Regeln aufgestellt, entwickelt und kommuniziert bzw. festgeschrieben werden (z.B. Hausordnung) und ob Kinder und Jugendliche in angemessener Weise an der Entwicklung dieser Regeln beteiligt werden. Die dafür notwendige Kultur der Einrichtung und Haltung der Mitarbeitenden (Stichworte: Kultur des gegenseitigen Respekts und der Wahrung von Grenzen, aber auch einer Fehlerkultur) ist meist Ergebnis des Prozesses der Auseinandersetzung mit der

eigenen Einrichtung im Rahmen von Präventionsarbeit. Sie schlägt sich in den oben genannten Strukturen, Konzepten und Regeln nieder und kann z.B. im Rahmen eines verbindlichen Ethik- und Verhaltenskodex konkret benannt und ausformuliert werden.

Nach meiner Überzeugung ist es unvermeidlich, dass Grenzen verletzt und Fehler gemacht werden, wenn man sich ernsthaft auf Beziehungen einlässt.

Schmauch, 2011, S. 48

Zitat

FORTBILDUNGEN Um Institutionen sicherer zu machen und den Prozess der Prävention sexueller Gewalt fachlich fundiert ein- bzw. fortführen zu können, benötigen Mitarbeitende in Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten regelmäßig Fortbildungen, um ihr Wissen zum Thema sexueller Missbrauch auf dem aktuellen Stand zu halten. Auch um passende umfassende Schutzkonzepte zu entwickeln oder weiterzuentwickeln, gibt es Angebote von Fachberatungsstellen oder E-Learning-Kurse (<https://ecqat.elearning-kinderschutz.de>) die einen solchen Prozess beratend und unterstützend begleiten können.

FÜHRUNGSZEUGNISSE UND DIENSTANWEISUNGEN Im Rahmen von Einstellungsverfahren sowie den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII sollten erweiterte Führungszeugnisse eingeholt und in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Auch wenn diese nur einen begrenzten Schutz bieten, können sie dennoch abschreckende Wirkung auf eventuelle pädokriminelle Bewerber*innen haben. Ergänzend dazu sind Dienstanweisungen bzw. Selbstverpflichtungen und Zusatzvereinbarungen als Anlagen zu Arbeitsverträgen ein weiterer Baustein, der es der Leitungsebene von Einrichtungen u. a. ermöglicht, den pädagogischen Fachkräften Informationen über Verhaltensregeln und -anweisungen in schriftlicher und arbeitsrechtlich relevanter Form mitzuteilen. Je differenzierter und klarer diese formuliert sind, umso höher wird der Grad der Sicherheit im Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen für alle beteiligten Akteur*innen.

22 Herausforderung in der Prävention: Erneut erlebte sexuelle Gewalt

Ein spezielles Problem der Prävention sexueller Gewalt in der stationären Jugendhilfe ist das Risiko der Reviktimisierung nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Diese Jugendlichen weisen ein stark erhöhtes Risiko auf, erneut sexuelle Gewalt zu erleben. Gleichzeitig kann es besonders schwer sein, hier der Verantwortung gerecht zu werden und weitere Gewalterlebnisse innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu verhindern. Eine mögliche spezifische Folge von sexuellem Missbrauch in der Kindheit ist die traumatische Sexualisierung. Diese traumatische Reaktion auf erlebte sexuelle Gewalt kann sich in einer Vermeidung sexueller Kontakte und Aktivitäten zeigen oder aber in

stark sexualisiertem Verhalten wie zwanghafte Beschäftigung mit Sexualität, ein altersunangemessenes Wissen über und Interesse an Sexualität, ein rascher Wechsel von Sexualpartner*innen. Weiter kann in Folge eigenes aggressives, sexualisiertes Verhalten mit Grenzüberschreitungen anderen gegenüber auftreten sowie allgemein eine Verwirrung bezogen auf sexuelle Normen und Regeln und falsche Vorstellungen von dem, was sexuelle Beziehungen ausmacht. Dies zeigt eine vom BMBF geförderte Studie „Prävention von Reviktimisierung bei sexuell missbrauchten Mädchen in Fremdunterbringung“ (PRAEVIK).

Während bereits die übliche Regelung sexueller Kontakte der Jugendlichen in Wohngruppen und Heimen eine nicht immer leicht zu meisternde Herausforderung darstellt, erweist es sich als nochmals schwieriger, Lösungen für das in der Regel als „schwierig“ bezeichnete Verhalten der sexuell traumatisierten Mädchen zu finden. Sind sexuelle Beziehungen innerhalb der Einrichtung nicht zugelassen – sei es als Besuche oder als Übernachtungen – gehen die Mädchen nach draußen an unsichere Orte oder sie verstoßen immer wieder gegen die Regeln der Einrichtung. Erleben sie dann erneute sexuelle Gewalt – und der häufigste Kontext von Reviktimisierung sind ihre Beziehungen – kann das zur Folge haben, dass sie sich nicht anvertrauen, um nicht wegen der Regelverstöße bestraft zu werden. Dann bleiben die Übergriffe unentdeckt und die Mädchen erhalten weder Schutz noch ein Angebot, ihre oft sehr riskante Beziehungsgestaltung und Partnerwahl zu hinterfragen und zu besprechen.

Wenn sich die Regelverstöße häufen, sehen sich Einrichtungen der Jugendhilfe oft der Problematik dieser „schwierigen“ Jugendlichen nicht mehr gewachsen und verweisen sie an andere Institutionen. Die Mädchen der PRAEVIK-Studie hatten im Alter von 15 Jahren schon bis zu sieben Einrichtungen durchlaufen. Für die Zielgruppe sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen mit einem sexualisiertem Verhalten muss ein besonderes Risiko von Reviktimisierung gesehen und entsprechende unterstützende Konzepte in der Jugendhilfe entwickelt und vorgehalten werden – so schützend wie nötig und so fördernd wie möglich. Dies klingt recht selbstverständlich, es muss aber bedacht werden, dass eine wachsende Anzahl von Einrichtungen der Jugendhilfe inzwischen über Schutzkonzepte bzw. Präventionskonzepte verfügt, dass aber emanzipatorische, altersangemessene sexualpädagogische Konzepte in diesen Einrichtungen noch immer selten sind.

Die Einstellung zu Sexualität aufseiten der Einrichtung gibt den Jugendlichen vor, ob sie sich mit Unsicherheiten – auch mit eigenem Fehlverhalten – vertrauensvoll an die Erwachsenen wenden können oder nicht. Schweigen sie aus Angst vor Strafe oder Beschämung oder werden sie fallen gelassen, wenn sie selbst gewalttätig werden, steigt ihr Risiko der Reviktimisierung. Stigmatisierung und Ausgrenzung sind die Folgen. Die Auswirkungen der erlebten Gewalt werden den Betroffenen zum Verhängnis. Für die Möglichkeit, sich Fachkräften anzuvertrauen, spielen Beziehungsdimensionen wie Verlässlichkeit, Wertschätzung, Vertrautheit eine ausschlaggebende Rolle. Ein wesentlicher Punkt ist aber die Vertraulichkeit – angesichts einer großen Relevanz

von alltäglichem Mobben und Denunzieren in der Gruppe der Peers. Ebenso wichtig wie eine geeignete Ansprechperson ist auch die Verfügbarkeit von geeigneter Sprache über Sexualität, sowohl bei den Jugendlichen als auch beim Personal der Einrichtungen. Sprechen über Sexualität und über Sex will gelernt sein, die Sprachfähigkeit der Jugendlichen hat präventive Bedeutung.

23 Schritte, um Einrichtungen sicherer zu machen

„Schutzkonzepte sollten keinesfalls Ordner sein, die unbemerkt im Schrank stehen, sondern fortdauernde partizipative Prozesse der Prävention, Intervention und langfristigen Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt in Institutionen.“

Kampert, 2015, S. 24

Zitat

Auf der Grundlage der bisherigen Ausführungen zum Thema Prävention sexueller Gewalt in Einrichtungen, soll an dieser Stelle zusammenfassend ein grober Ablauf möglicher Schritte genannt werden, die dazu beitragen können, pädagogische Einrichtung sicherer zu machen: Aber auch an dieser Stelle gilt der einschränkende Hinweis, dass diese lediglich eine Orientierungshilfe sein können und kein allgemeingültiger Handlungsplan, da Schutzkonzepte wie bereits erwähnt passgenau zu der jeweiligen Einrichtung erarbeitet werden sollten.

1. Entscheidung der Leitungsebene und / oder des Trägers, (weitere) strukturelle Präventionsmaßnahmen zu implementieren bzw. sich mit dem Thema Sexualität und sexuelle Gewalt intensiv auseinander zu setzen.
2. Interne Auseinandersetzung über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit von (weiteren) präventiven Maßnahmen und daran anschließend gegebenenfalls Entscheidung für den Prozess.
3. Durchführung von Fortbildungen für Fach- und Führungskräfte durch dafür spezialisierte Fachkräfte z.B. aus Fachberatungsstellen.
4. Ermittlung des einrichtungsspezifischen Ist-Zustands als Grundlage für die Entwicklung weiterer konkreter Maßnahmen, z.B. anhand folgender Leitfragen: Welche (sexuellen und ggf. auch nicht sexuellen) Grenzüberschreitungen sind bei uns im pädagogischen Alltag schon passiert? (Risikoanalyse) Welche Schritte können wir unternehmen, um diese zukünftig zu vermindern bzw. zu vermeiden? Welche Maßnahmen werden bereits umgesetzt? Sind die bereits vorhandenen Maßnahmen als erfolgreich einzuschätzen oder muss ggf. nachgebessert werden? Wie ist unsere Einrichtung beim Thema Prävention vor sexueller Gewalt bisher insgesamt aufgestellt?
5. Definition des Soll-Zustandes: Wie sieht eine im Hinblick auf Schutz vor sexueller Gewalt gut aufgestellte Einrichtung aus? In welchen Bereichen müssen wir nacharbeiten, um dort hinzukommen; wer muss dafür mitarbeiten? Sind die erforderlichen Ressourcen (z.B. personell, finanziell, zeitlich) und Bedingungen dafür vorhanden? Wenn nicht, wo und wie können diese gegebenenfalls eingeholt werden?

6. Erarbeitung der Möglichkeiten und der Grenzen der Partizipation der zu beteiligenden relevanten Personengruppen, z.B. der Kinder- und Jugendlichen, der Eltern etc.
7. Erarbeitung notwendiger (weiterer) präventiver Bausteine zum Schutz vor sexueller Gewalt in Ihrer Einrichtung und Durchführung der sich daraus ergebenden Schritte.
8. Fortlaufende Aktualisierung und Thematisierung bzw. Überarbeitung des Präventionskonzeptes.

24 BEST PRACTICE-Beispiele



depositphotos

Abschließend soll an dieser Stelle explizit auf die mehrfach zitierte Broschüre des Vereins „Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. im Sinne eines „best practice Beispiels“ verwiesen werden. Ausgehend von einem Fall sexuellen Missbrauchs durch einen Mitarbeiter in der eigenen Einrichtung hat sich der Verein einem umfassenden und langjährigen Aufarbeitungs-, Lern- und Entwicklungsprozess gestellt, der zu einer beeindruckenden Fülle an Maßnahmen geführt hat, die in Form von konkreten Arbeitsmaterialien, wie u. a. Checklisten und einem Ampelplakat: „Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?“ auch anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Broschüre kann in aktueller und überarbeiteter Auflage auf der Homepage der Einrichtung als Arbeitshilfe bestellt werden: <http://www.jugendhilfe-hochdorf.de/content/view/232/71/>.

Auch auf die neu entwickelten Leitlinien zur Prävention von sexuellem Missbrauch und zum Verhalten bei Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes der Diözese-Rottenburg-Stuttgart und

ihre Maßnahmen, um ein institutionelles Schutzkonzept in Einrichtungen zu etablieren, soll hingewiesen werden. In einem Projekt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, fanden begleitend zu den Entwicklungen Befragungen von Fachkräften statt, um Implementationsschwierigkeiten bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Kinderschutz zu analysieren. In einem Buchbeitrag (Crone & Liebhardt, 2015) werden neben praktischen Anregungen auch kritische Punkte diskutiert.

Auch im Handlungsleitfaden: „Sport im Verein – Ja sicher“ (2012) des LandesSportBundNiedersachsen e. V. finden Sie gute Beispiele für die konkrete Umsetzung von präventiven Bausteinen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sowie Ideen für die Verschriftlichung eines entsprechenden Kinderschutzkonzeptes im Rahmen eines Handlungsleitfadens: http://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/user*upload/Handlungsleitfaden*Sportverein.pdf

Eine weitere Fortbildungs- und Informationsmöglichkeit für Fachpersonen, die in Kontakt mit sexuell missbrauchten und/oder traumatisierten Kindern und Jugendlichen stehen und/oder Verantwortung in einer entsprechenden Institution tragen, ist der Online-Kurs „ECQAT – Entwicklung eines E-Learning Curriculums zur ergänzenden Qualifikation“. Hier werden Weiterbildungsmöglichkeiten zu den Themen Traumatherapie, Traumapädagogik, Gefährdungsanalyse und Schutzkonzepte in Institutionen sowie ein Querschnittskurs für Leistungskräfte von Institutionen angeboten: <https://ecqat.elearning-kinderschutz.de/>.

Weitere Informationen und Anlaufstellen

Für Fachkräfte

Das Hilfeportal Sexueller Missbrauch ist das zentrale Bundesportal für Menschen, die sexuelle Gewalt erlitten haben. Bereit gestellt werden die Informationen auf der Internetseite vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), ein Amt der Bundesregierung. Neben vielen Informationen, wird eine Datenbank mit Beratungsstellen in ganz Deutschland für Betroffene sexueller Gewalt und deren Angehörige zu Verfügung gestellt.

www.hilfeportal-missbrauch.de

„Kein Raum für Missbrauch“ ist eine Initiative des USBKM, in der Schutzkonzepte v.a. für Institutionen entwickelt werden sollen, um sexuellen Kindesmissbrauch zu verhindern. Auf der Internetseite werden Infoblätter und andere Materialien zur Verfügung gestellt.

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Das Hilfeportal sexueller Missbrauch des USBKM informiert Betroffene, ihre Angehörigen und Fachkräfte über sexuelle Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Neben Materialien und Arbeitshilfen für Mitarbeitende von Institutionen findet sich hier auch eine Suchfunktion, die Beratungsstellen in Ihrer Nähe ausfindig macht.

www.hilfeportal-missbrauch.de/hc/hilfen-fuer/fachkraefte.html

Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikum Ulm bietet für verschiedene Zielgruppen webbasierte Weiterbildungsangebote zum Thema Kinderschutz an, u.a. Angebote zu frühen Hilfen und Interventionen im Kinderschutz für Fachkräfte aus der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und anderen Berufsgruppen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

<https://elearning-kinderschutz.de/>

Weitere Kurse der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie Ulm sind die Online-Kurse „Gefährdungsanalyse und Schutzkonzepte in Institutionen“ (<https://schutzkonzepte.elearning-kinderschutz.de/>) und „Kinderschutz in Institutionen – Ein Kerncurriculum für Leitungs- und Führungskräfte“ (<https://leitung.elearning-kinderschutz.de/>) sowie ein Kursangebote zur Traumapädagogik. Sie wurden im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes „ECQAT - Entwicklung eines E-Learning-Curriculums zur ergänzenden Qualifikation in Traumapäda-



gogik, Traumatherapie und Entwicklung von Schutzkonzepten und Analyse von Gefährdungsrisiken in Institutionen“ entwickelt. Zielgruppen der Kurse sind Fachkräfte aus medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Berufsgruppen und Leitungs- und Führungskräfte mit personeller, struktureller oder konzeptioneller Verantwortung von medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Einrichtungen.

<https://ecqat.elearning-kinderschutz.de/>

Die Erziehungshilfeschwerpunkte bieten eine Internetseite rund um das Thema „Beteiligung“ an. Dabei geht es um Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen und Fachkräften in der stationären Erziehungshilfe und in anderen Formen der Erziehungshilfe. Auf dieser Seite werden vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten aus der Praxis vorgestellt. Daneben bieten themenspezifische Informationen zu aktuellen fachpolitischen, theoretischen und praktischen Handlungs- und Themenfeldern einen guten Überblick über den aktuellen Diskurs.

<http://www.diebeteiligung.de/>

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz in der Medizin in Baden-Württemberg bündelt Kompetenzen im Bereich des Kinderschutzes und hat zum Ziel, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mediziner*innen insbesondere in Baden-Württemberg zu Kinderschutzfragen zu verbessern sowie Forschungsergebnisse für die interdisziplinäre Praxis verfügbar zu machen, z.B. in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe. com.can - Competence Center Child Abuse And Neglect. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinik Ulm.

<http://www.comcan.de/>

Die Deutsche Traumastiftung setzt sich für die Verbesserung der Traumaver-sorgung durch Bildung und Forschung sowie den Erfahrungsaustausch der Akteure im Bereich der Prävention und Behandlung psychischer und physi-scher Traumafolgestörungen ein.

<http://www.deutsche-traumastiftung.de/>

Das PETZE-Institut für Gewaltprävention richtet sich an Mitarbeitende in den Bereichen Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, an Fachkräfte aller Schularten und Kitas, an Eltern und Erziehungsberechtigte und weitere Interessierte. Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, bietet das Institut interaktive Präventionsausstellungen zur Ausleihe an. Außerdem finden sich auf der Website viele Unterrichtsmaterialien, themenbezogene Broschüren und Informationsflyer für Fachkräfte und für Mädchen und Jungen.

www.petze-institut.de

Die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (GMK) ist ein medienpädagogischer Dach- und Fachverband zur Förderung von Medienpädagogik und Medien-kompetenz.

www.gmk-net.de

Die Hotline des Verbands der deutschen Internetwirtschaft e.V. und der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) nehmen Beschwerden über verschiedene Internetdienste wie soziale Netzwerke, Foren, E-Mail und Spam entgegen.

www.internet-beschwerdestelle.de

jugendschutz.net wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet, um jugendschutzrelevante Angebote im Internet (so genannte Telemedien) zu überprüfen und auf die Einhaltung von Jugendschutzbestim-mungen zu drängen.

www.jugendschutz.net

Dieser Bereich von Lehrer-Online bietet praxisorientierte, fundierte Informati-onen und Hilfestellungen zu rechtlichen Aspekten des Einsatzes digitaler Me-dien in Bildungskontexten. Kostenfreies Downloadangebot für Materialien.

www.lehrer-online.de/recht.php

Hier finden sich Informationen und Materialien zum Thema „Jugendschutz“ der Polizeilichen Kriminalprävention des Bundes und der Länder.

www.polizei-beratung.de/medienangebot/jugendschutz.html

Diese Seite bietet Informationen für Erwachsene, wie man sexuellen Kindes-missbrauch erkennt und wie sich die rechtliche Vorgehensweise im Ernstfall gestaltet.

www.missbrauch-verhindern.de/

Innocence in Danger ist eine weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, insbesondere gegen die Verbreitung von Kinderpornografie durch die digitalen Medien. Eltern und Erzieher finden auf der Website Arbeitsmaterialien, Vorträge, Informationen und Beratungsangebote dazu, wie sie Jugendliche schützen können.

www.innocenceindanger.de/fuer-erzieher/

Amtliches Mitteilungsblatt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), in dem die Indizierungslisten zu Filmen, Computer- bzw. Videospiele, Printmedien und Tonträgern veröffentlicht werden.

www.bundespruefstelle.de/bpjm/service,did=202208.html

Die deutsche Telefon Seelsorge ist Tag und Nacht erreichbar, auch an Wochenenden und Feiertagen. Rund 8.000 umfassend ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vielseitigen Lebens- und Berufskompetenzen stehen Ratsuchenden hier zur Seite.

Telefonnummern: 0800/111 0 111 oder 0800/111 0 222 – alle Anrufe sind kostenfrei!

Ein dezentraler Zusammenschluss von Fachberatungen bezüglich sexualisierter Gewalt findet sich unter dem Namen Wildwasser. Die Webseite wildwasser.de richtet sich an Betroffene, Angehörige und Fachpersonal und hilft, Beratungsstellen vor Ort zu finden.

www.wildwasser.de

Zartbitter e.V. ist eine Kontakt- und Informationsstelle bezüglich sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Der Verein leistet Präventionsarbeit und bietet vielfältige Informationen zum Thema sexueller Missbrauch sowie Hilfsangebote.

www.zartbitter.de

Auch Dunkelziffer e.V. beschäftigt sich mit Fragen des sexuellen Missbrauchs. Dabei bietet der Verein Betroffenen sowie ihren Angehörigen Beratung und/oder Betreuung.

www.dunkelziffer.de

Die deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V. (DGfPI) ist ein Forum für Fachkräfte. Es bietet diesen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Sexuelle Gewalt gegen Kinder, sowie weitreichende Informationen und Unterstützung für die Praxis.

www.dgfp.de

Auf dieser Seite werden Betreuungspersonen und Eltern Hilfestellungen zum sicheren Chatten gegeben, um dabei sexueller Belästigung von Kindern und Jugendlichen präventiv entgegen zu wirken. Die Seite bietet ebenfalls eine Version für Jugendliche.

www.chatten-ohne-risiko.net/erwachsene/

Der bayrische Jugendring bietet verschiedene Angebote, um Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt zu schützen. Dies geschieht über die Fachberatung Präteect, die weitgehende Schutzmaßnahmen für Jugendverbände zur Verfügung stellt. Dazu gehören u.a. Arbeitsmaterialien, Praxishilfen oder Schulungen.

www.bjr.de/themen/praevention-sexueller-gewalt/

Das Kinderschutzportal bietet pädagogischen Fachkräften vielfältige Informationen zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.

www.schulische-praevention.de

Der Kinder Server bietet Eltern und Erziehungsberechtigten schnell und einfach die Möglichkeit, ihren Internetzugang kindersicher zu gestalten. Dabei wird für die Kinder ein sicherer Surfraum geschaffen, in dem das Kind vor gefährlichen Inhalten geschützt wird und direkt auf kindgerechte Seiten gelenkt wird.

www.kinderserver-info.de

Die Webseite schau-hin.info bietet Eltern Informationen zum Umgang ihrer Kinder mit Medien, wie dem Internet, sozialen Netzwerken und Spielen. Dabei wird Eltern und Erziehungsberechtigten gezeigt, wie sie sicher an Medien herantreten und vor gefährlichen Inhalten schützen.

www.schau-hin.info

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. vermittelt Betroffene an Beratungsstellen. Ebenfalls angeboten wird eine psychosoziale Onlineberatung, sowohl für Eltern als auch für Jugendliche.

www.bke.de

Amyna e.V. bietet im Rahmen des Projekts GrenzwertICH Informationen sowie Beratungen zu sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen.

www.amyna.de

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bietet vielfältige Informationsmaterialien zur Prävention des sexuellen Missbrauchs.

www.bzga.de/infomaterialien/

pro familia, die „Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V.“ bietet vielfältige sexualpädagogische Dienstleistungen für unterschiedliche Zielgruppen an. Die dort tätigen Sexualpädagog*innen unterstützen beispielsweise Institutionen bei der Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts und führen sexualpädagogische Gruppenarbeiten mit und für Kinder und Jugendliche sowie Elternabende etc. durch.

www.profamilia.de

Für Jugendliche

Klicksafe ist eine EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz. Ihr Ziel ist es, Medienkompetenz zu fördern und die Nutzer in einem kompetenten und kritischen Umgang mit Internet und neuen Medien zu unterstützen. Für Jugendliche finden sich hier viele Materialien, Quizze und Informationen zu Rechtsfragen im Netz, Cybermobbing, Sexting und vielem mehr.

www.klicksafe.de

Juuuport ist eine Selbstschutz-Plattform von Jugendlichen für Jugendliche. Wenn sie Probleme im und mit dem Web haben, helfen sich Jugendliche hier gegenseitig. Zudem gibt es jugendliche Scouts, die Ratschläge und Hilfen zu Themen wie Cybermobbing, Abzocke und Datenklau anbieten.

www.juuuport.de

Das Online-Beratungsangebot wendet sich an Jugendliche, die Fragen haben bezüglich Mobbing in der Schule, Cybermobbing, miesen Anmachen, sexuellen Übergriffen oder der ungewollten Zusendung von Pornos im Internet. Das Portal bietet professionelle und kostenlose Beratung an, bei der die Betroffenen anonym bleiben können. Zudem gibt es ein Hilfetelefon zu sexuellem Missbrauch. Betrieben wird es von N.I.N.A. e.V. der nationalen Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen.

Telefonnummer: 0800 22 55 530

www.save-me-online.de

www.nina-info.de

Innocence in Danger ist eine weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen, insbesondere gegen die Verbreitung von Kinderpornografie durch die digitalen Medien. Jugendliche finden hier Tipps und Tricks für ihre Sicherheit im Netz sowie Antworten zu häufig gestellten Fragen.

www.innocenceindanger.de/fuer-jugendliche/

Bei YoungAvenue können Jugendliche mit Gleichaltrigen oder erfahrenen Therapeuten über Alltag, Schule und Freizeit chatten und mailen. Es gibt einen virtuellen Info-Bus zu sexueller Gewalt mit vielen hilfreichen Informationen – unter anderem auch zu rechtlichen Fragen.

www.youngavenue.de

Echt-Krass ist eine Website des PETZE-Instituts für Gewaltprävention, die sich an Jugendliche richtet und mit den Themen sexuelle Selbstbestimmung und sexualisierte Gewalt auseinandersetzt. Sexuelle Übergriffe im Internet werden dabei besonders thematisiert.

www.echt-krass.info.de

Nummer gegen Kummer e.V. unterhält in Deutschland zwei anonyme telefonische Beratungsangebote: Das Kinder- und Jugendtelefon und das Elterntelefon. Die Telefonberatungsstellen sind auf ganz Deutschland verteilt. Die gewachsene dezentrale Struktur hat den Vorteil, dass eine regionale Anbindung erhalten bleibt und die Berater*innen mit den weiterführenden Hilfemöglichkeiten im Umfeld der Anrufenden vertraut sind.

Kinder- und Jugendtelefon: 116111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

www.nummergegenkummer.de

Trau-dich.de stellt eine interaktive Website dar, auf der sich Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren können. Zusätzlich bietet die Initiative ein Theaterstück zur Information von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte.

www.trau-dich.de

Die Kontakt- Informations- und Beratungsstelle (Kibs) richtet sich an Jungen und junge Männer, die sexuelle Gewalt erlebt haben. Die Initiative bietet diesen telefonische, persönliche und Onlineberatung sowie diverse Unterstützungsangebote an. Dabei hat sie es sich ebenfalls zum Ziel gemacht, das Bewusstsein für männliche Betroffene sexueller Gewalt zu stärken.

www.kibs.de/

Diese Seite informiert Mädchen und Jugendliche spielerisch zum Thema sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen. Ebenfalls angeboten wird eine Gruppenarbeit.

www.spass-oder-gewalt.de

Diese Broschüre wurde für Jugendliche erstellt, die entweder selbst schon einmal Verletzte einer Straftat geworden sind oder aber Mädchen und Jungen kennen, die eine solche Situation erleben mussten. Sie ist aber auch für alle Kinder und Jugendlichen bestimmt, die sich darüber informieren möchten, was nach einer Anzeigenerstattung passiert und welche Rolle Verletzte als die oft wichtigsten Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren haben.

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Ich_habe_Rechte.pdf?__blob=publicationFile&v=10

Weitere Informationen und Materialien

Arbeitshilfen

Bayerischer Jugendring (2013). Praxis der Prävention sexueller Gewalt. Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit. Arbeitshilfe. Verfügbar unter: <https://www.bjr.de/themen/praevention/praetect-materialien.html> (01.07.2016)

Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V. (Hrsg.). (2010). „Und wenn es doch passiert...“ Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe-Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses. Arbeitshilfe. Remseck am Neckar: Evangelische Jugendhilfe.

Schmitt, A. (1999). Sekundäre Traumatisierung im Kinderschutz. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 48, 411-424.

Literatur für Jugendliche

Klees, E & Mebes, M. (2009). Katrins Geheimnis. Eine Geschichte über sexuelle Übergriffe unter Geschwistern. Köln: Verlag Mebes & Noack.

Literaturangaben

Prävalenzzahlen aus:

Averdijk, M., Müller-Johnson, K., & Eisner, M. (2011). *Sexual victimization of children and adolescents in Switzerland: Final report for the UBS Optimus Foundation*. Zürich: UBS Optimus Foundation.

Baier, D., & Pfeiffer, C. (2011). *Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.

Helming, E., Kindler, H., Langmeyer, A., Mayer, M., Entleitner, C., Mosser, P., & Wolff, M. (2011). *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen: Rohdatenbericht*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Rau, T. (2015). Befragung von Jugendlichen zu sexueller Gewalt in Einrichtungen der Jugendhilfe und Internaten in Deutschland, *Sozial Extra*, 5, 38-40.

Perspektiven der Jugendlichen zum Thema „Was ist sexuelle Gewalt?“ aus:

Schröer, W., Tuidler, S., Wolff, M., Domann, S., Wirxel, J., Norys, T., ...
Krollpfeiffer, D. (2016). Unveröffentlichtes Manuskript. Verfügbar unter
www.safer-places.de [01.07.2016]

Abbildung modifiziert nach:

Fegert, J. M., Berger, C., Klopfer, U., Lehmkuhl, U., & Lehmkuhl, G. (2001).
Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen. Forschungsbericht. Münster: Votum.

SaferPlaces-Zitate aus:

Krollpfeiffer, D., & Norys, T. (2015, November). *Safer Places*. Vortrag beim
6. Forum „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport!“ der Deutschen
Sportjugend, Freiburg. Verfügbar unter [https://www.dsj.de/fileadmin/
user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/
Praesentation_Norys_Krollpfeiffer_Safer_Places.pdf](https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Praesentation_Norys_Krollpfeiffer_Safer_Places.pdf) [01.07.2016]

Wolff, M., & Norys, T. (2016). *Sexualisierte Jugend? – Sexualisierte Gewalt
unter Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit
aus der Perspektive von Betreuungspersonen.* Sozialmagazin, 41(7-8).

Weitere verwendete und erwähnte Literatur:

Beck, H. (2011). Sexualisierte Gewalt und die Möglichkeiten der Prävention –
Allgemeine Grundlagen der präventiven Arbeit zum Thema sexualisierte Ge-
walt. In Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Fachhochschule Frankfurt
am Main (Hrsg.), *Grenzverletzungen – Institutionelle Mittäterschaft in Einrich-
tungen der Sozialen Arbeit* (S. 173-190). Frankfurt: Fachhochschulverlag.

Collin-Vézina, D., De La Sablonnière-Griffin, M., Palmer, A. M., & Milne, L.
(2015). A preliminary mapping of individual, relational, and social factors
that impede disclosure of childhood sexual abuse. *Child abuse & neglect*, 43,
123-134.

Crone, G., & Liebhardt, H. (Hrsg.) (2015). *Institutioneller Schutz vor
sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen
der Caritas.* Weinheim und Basel: Juventa.

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (Hrsg.). (2010). Arbeitshilfe „Damit es nicht nochmal passiert...“. Verfügbar unter http://www.jugendhilfe-hochdorf.de/images/1_Jugi/arbeitshilfe/Jugendhilfe_Hochdorf_Arbeitshilfe_2014_Inhalt.pdf

Kampert, M. (2015). „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“ – Hürden bei der Implementation von Schutzkonzepten in stationären Settings. *Sozial Extra – Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 5, 22-24.

Kavemann, B., Graf-van Kesteren, A., Rothkegel, S., & Nagel, B. (2016). *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit. Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Wiesbaden: Springer.

Kliemann, A., & Fegert, J.M. (2013). „Killerspiele“, Pornos und Gewaltvideos: Neue Medien in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Herausforderungen für den Jugendmedienschutz durch neue Medien und ihre individuelle Nutzung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. *ZKJ*, 3, 98-106.

Macsenaere, M., Klein, J., Gassmann, M., & Hiller, S. (2015). *Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe. Prävention und Handlungsempfehlungen*. Freiburg: Lambertus.

Rau, T., Ohlert, T., Gramm, C., Fegert, J.M., & Allroggen, M. (2016). Belastungen von Fachkräften in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Ergebnisse einer deutschlandweiten Befragung. *Psychotherapie - Psychosomatik - Medizinische Psychologie* (submitted).

Runder Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch (2011). „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“. *Anlage 3 zum Abschlussbericht des Runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch*. Berlin: Deutscher Bundestag.

Schmauch, U. (2011). Körperlichkeit und Sexualität in der Sozialen Arbeit. In Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Fachhochschule Frankfurt am Main (Hrsg.), *Grenzverletzungen – Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit* (S. 35-51). Frankfurt: Fachhochschulverlag.

Schmid, M., Steinlin, C., & Fegert, J. M. (2015). Die Rekonstruktion des »sicheren Ortes«. *Trauma und Gewalt*, 9(1), 34-47.

Steinlin, C., Dölitzsch, C., Fischer, S., Lüdtke, J., Fegert, J. M., & Schmid, M. (2015). Burnout, Posttraumatische Belastungsstörung und Sekundärtraumatisierung. *Trauma und Gewalt*, 9(1), 6-21.

World Health Organization (1999). *The world health report 1999: Making a difference*. Geneva: World Health Organization.

Weiterführende Literatur:

Fegert, J., Hoffmann, U., König, E., Niehues, J., & Liebhardt, H. (2015). *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich*. Berlin, Heidelberg: Springer.

Fegert, J. M., & Wolff, M. (Eds.). (2015). *Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“: Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention*. Beltz Juventa.

Handlungsschritte in Kürze



fotolia

WAS IST GRUNDSÄTZLICH ZU BEACHTEN?

Das Kindeswohl hat oberste Priorität!

- Unmittelbarer Abklärungs- und Handlungsbedarf bei akuter Gefährdung für das psychische und physische Wohl der Kinder oder Jugendlichen



4.6 Gefährdungseinschätzung

Individuelle Gegebenheiten beachten

- Vorgehen unterschiedlich je nach Situation, Ort (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung) und Täter*in (Gleichaltrige*r oder Erwachsene*r)

Nicht voreilig handeln

- Jeden Schritt gut planen
- Ruhe und Bedacht gegenüber Kindern und Jugendlichen, um Sicherheit zu vermitteln

Nach dem Vier-Augen-Prinzip handeln

- Mindestens zwei Personen bei wichtigen Entscheidungen und kritischen Tätigkeiten involvieren, um so Risiko von Fehlverhalten zu verringern

Gut dokumentieren

- Woher stammen die Informationen zu vermutlichen sexuellen Übergriffen? Wer hat wann was gesagt?
- Nach jedem Gespräch Gedächtnisprotokolle schreiben (inkl. gestellter Fragen und kurzer Darstellung des Kontextes einer Information)



3.1 Dokumentation von Hinweisen, Gesprächen und Beobachtungen

Rechtliche Bestimmungen beachten

- Schweigepflicht von Pädagog*innen, Psycholog*innen, usw.
- Beratung durch eine Fachkraft
- Informationen von Vorgesetzten
- ...



3.2 Schweigepflicht

Koordination interdisziplinärer Hilfeplanung

- Koordination von allen am Hilfeprozess beteiligten Akteur*innen, d.h. Mitarbeitende, Leitung der Einrichtung, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen bzw. -psychiater*innen, Kinderärzt*innen, Mitarbeitende des Jugendamtes, Strafverfolgungsbehörden
- Auf unterschiedliche Ziele achten: Für die Strafverfolgungsbehörden steht nicht das Kindeswohl, sondern die Aufklärung des Tathergangs im Vordergrund; ist ihnen ein Fall bekannt, müssen sie dem nachgehen



4.5 Interne Unterstützung im Team
und der Einrichtung

4.7 Externe Unterstützungsmöglichkeiten

Die Flussdiagramme auf den folgenden Seiten sollen in akuten Situationen, in denen der Verdacht eines sexuellen Übergriffs besteht, eine solche Situation beobachtet wird oder jemand von sexueller Gewalt berichtet, als Orientierungshilfe dienen. Schritt für Schritt ist hier ein mögliches Vorgehen dargestellt, das je nach individuellem Fall variieren kann.

WAS IST ZU TUN BEI VERDACHT AUF EINEN SEXUELLEN ÜBERGRIFF?

Krise oder Eigen-/Fremdgefährdung bei betroffenem Kind bzw. Jugendlichen?

- Fachliche Hilfe hinzuziehen: Psychotherapeut*in oder Ärzt*in konsultieren
- In Situationen, die nicht alleine zu bewältigen sind: Krankenwagen bzw. Polizei
- Bei Verneinung: Angebot an Kind/Jugendlichen, sich jederzeit zu melden und Absprache im Team

- ▶ 4.3 Emotionale Krise und
- ▶ 4.4 Eigen-/Fremdgefährdung

Informieren der Einrichtungsleitung und Absprache im Team

- Bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs in der Einrichtung sowohl durch Kinder/Jugendliche als auch durch Erwachsene Leitung der Einrichtung informieren, soweit diese nicht involviert ist
- Situation mit (nicht involvierten) Kolleg*innen besprechen

- ▶ 4.5 Interne Unterstützung im Team und in der Einrichtung

Gefährdungseinschätzung

- Aufgabe der Leitung: Gefahr einschätzen und abwenden; in Abhängigkeit vom Schweregrad des Übergriffes durch Gespräch oder Beurlaubung des*der vermutlich übergriffigen Mitarbeitenden
- Ist die vermutete übergriffige Person ein Kind oder Jugendlicher, muss auch hier je nach Schweregrad ein Gespräch oder Entlassen des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Einrichtung folgen
- Gibt es möglicherweise weitere Opfer?

- ▶ 4.6 Gefährdungseinschätzung

Hinzuziehen einer Fachberatung

- Hinzuziehen und Besprechen mit einer unabhängigen Fachkraft im Falle eines sexuellen Übergriffes
- Zunächst pseudonymisiert
- Fachberatungsstellen sowie eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (§8a SGB VIII) können hierfür konsultiert werden

- ▶ 4.7.1 Insoweit erfahrene Fachkraft

Gespräch mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen

- Gut vorbereiten
- Ruhig, in einem geschützten Rahmen
- Nicht suggestiv
- Von einer emotional belastbaren Vertrauensperson geführt

- ▶ 4.2 Gesprächsführung

In dem Gespräch ist abzuklären, ob die Sorgeberechtigten in den Fall miteinbezogen werden sollen.

Ja

Nein

Gespräch mit den Sorgeberechtigten in Einbezug des Kindes bzw. Jugendlichen und der Leitung planen

Bei Bedarf ebenfalls mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

Geschützter Rahmen

Auf Unterstützungsmöglichkeiten für die Sorgeberechtigten hinweisen

Entscheidung respektieren, wenn mit Kind/Jugendlichem eindeutig die Tragweite der Entscheidung besprochen wurde und er*sie die Konsequenzen überblicken kann (z.B. bei älteren Jugendlichen)

Sorgeberechtigte dürfen in einem solchen Fall nur dann informiert werden, wenn eine Gefahr andernfalls nicht abwendbar ist. Dies kann für das Kind/den Jugendlichen einen Vertrauensbruch darstellen und muss mit ihm besprochen werden.

▶ 3.2 Schweigepflicht

Einschalten des Jugendamtes

Wenn keine niedrigschwellige Abhilfe von Gefährdungen möglich ist, d.h. wenn die Sorgeberechtigten des Kindes bzw. Jugendlichen nach Aufforderung nicht selbst Hilfe (z.B. Familienhelfer*in, Therapeut*in, etc.) in Anspruch nehmen

▶ 4.7 Externe Unterstützungsmöglichkeiten

Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

- Diesen Schritt vorher ausführlich mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und (bei Einverständnis des Kindes/Jugendlichen) mit den Sorgeberechtigten besprechen
- Konsequenzen und zusätzliche Belastung für Kind/Jugendlichen bei Strafanzeige bewusst machen

▶ 4.8 Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?

Therapeutische und/ oder sexualpädagogische Aufarbeitung in der Einrichtung

- Sind andere Mitbewohner*innen der Einrichtung so stark belastet, dass auch für sie eine therapeutische Unterstützung nötig ist?
- Hat sich die Gruppendynamik verändert? Sind andere Kinder bzw. Jugendliche gereizt, aggressiv, beängstigt, verunsichert? Herrscht eine unangenehme oder verunsicherte Stimmung in der Gruppe?
- Mögliche Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung ggf. mithilfe von externen Fachkräften aufarbeiten

▶ 6 Aufarbeitung eines Vorfalls in der Einrichtung

WAS IST ZU TUN WENN EIN KIND SPONTAN VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN BERICHTET?

Gespräch mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen

- Angesprochene Fachkraft wurde vom Kind/Jugendlichen als Vertrauensperson gewählt; diese sollte auch das Gespräch führen
- Nächster möglicher Zeitpunkt: am besten sofort, auf jeden Fall am gleichen Tag
- Keine Verschwiegenheit versichern
- Genau klären, mit wem der Vorfall besprochen wird (Absprache mit Leitung, pseudonymisierte Beratung durch „Insoweit erfahrene Fachkraft“)

► 4.2 Gesprächsführung

In dem Gespräch ist abzuklären, ob die Sorgeberechtigten in den Fall miteinbezogen werden sollen.

Ja

Nein

Gespräch mit den Sorgeberechtigten in Einbezug des Kindes bzw. Jugendlichen und der Leitung planen

Bei Bedarf ebenfalls mit der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“

Geschützter Rahmen

Auf Unterstützungsmöglichkeiten für die Sorgeberechtigten hinweisen

Entscheidung respektieren, wenn mit Kind/Jugendlichem eindeutig die Tragweite der Entscheidung besprochen wurde und er*sie die Konsequenzen überblicken kann (z.B. bei älteren Jugendlichen) Sorgeberechtigte dürfen in einem solchen Fall nur dann informiert werden, wenn eine Gefahr andernfalls nicht abwendbar ist. Dies kann für das Kind/den Jugendlichen einen Vertrauensbruch darstellen und muss mit ihm besprochen werden.

► 3.2 Schweigepflicht

Außerdem sollte im Gespräch festgestellt werden, ob das Kind bzw. der*die Jugendliche eine emotionale Krise erlebt oder die Gefahr einer Eigen- bzw. Fremdgefährdung besteht.

Ja

Nein

- Fachliche Hilfe hinzuziehen: Psychotherapeut*in oder Ärzt*in konsultieren
- In Situationen, die nicht alleine zu bewältigen sind: Krankenwagen bzw. Polizei

- Bei Verneinung: Angebot an Kind/Jugendlichen, sich jederzeit zu melden
 - Absprache im Team
- 4.3 Emotionale Krise und 4.4 Eigen-/Fremdgefährdung

Informieren der Einrichtungsleitung und Absprache im Team

- Bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs in der Einrichtung sowohl durch Kinder/Jugendliche als auch durch Erwachsene Leitung der Einrichtung informieren, soweit diese nicht involviert ist
- Situation mit (nicht involvierten) Kolleg*innen besprechen

Gefährdungseinschätzung

- Aufgabe der Leitung: Gefahr einschätzen und abwenden; in Abhängigkeit vom Schweregrad des Übergriffes durch Gespräch oder Beurlaubung des*der vermutlich übergriffigen Mitarbeitenden
- Ist die vermutete übergriffige Person ein Kind oder Jugendlicher, muss auch hier je nach Schweregrad ein Gespräch oder Entlassen des Kindes bzw. Jugendlichen aus der Einrichtung folgen
- Gibt es möglicherweise weitere Opfer?

Hinzuziehen einer Fachberatung

- Hinzuziehen und Besprechen mit einer unabhängigen Fachkraft im Falle eines sexuellen Übergriffes
- Zunächst pseudonymisiert
- Fachberatungsstellen sowie eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (§8a SGB VIII) können hierfür konsultiert werden

Einschalten des Jugendamtes

Wenn keine niedrighschwellige Abhilfe von Gefährdungen möglich ist, d.h. wenn die Sorgeberechtigten des Kindes bzw. Jugendlichen nach Aufforderung nicht selbst Hilfe (z.B. Familienhelfer*in, Therapeut*in, etc.) in Anspruch nehmen

▶ 4.7 Externe Unterstützungsmöglichkeiten

Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

- Diesen Schritt vor der Anzeige ausführlich mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und (bei Einverständnis des Kindes/Jugendlichen) mit den Sorgeberechtigten besprechen
 - Konsequenzen und zusätzliche Belastung für Kind/Jugendlichen bei Strafanzeige bewusst machen
- 4.8 Strafverfolgungsbehörden einschalten – ja oder nein?

Therapeutische und/ oder sexualpädagogische Aufarbeitung in der Einrichtung

- Sind andere Mitbewohner*innen der Einrichtung so stark belastet, dass auch für sie eine therapeutische Unterstützung nötig ist?
- Hat sich die Gruppendynamik verändert? Sind andere Kinder bzw. Jugendliche gereizt, aggressiv, beängstigt, verunsichert? Herrscht eine unangenehme oder verunsicherte Stimmung in der Gruppe?
- Mögliche Auswirkungen auf die gesamte Einrichtung mithilfe von externen Fachkräften aufarbeiten

▶ 6 Aufarbeitung eines Vorfalles in der Einrichtung

WAS IST ZU TUN BEI BEOBACHTUNG EINES SEXUELLEN ÜBERGRIFFS?

Stellung beziehen und einschreiten

- Sofort unterbrechen; d.h. jegliche sexuelle Handlungen, die nicht einvernehmlich geschehen, angefangen bei Berührungen und Küssen
- Klarstellen, dass ein solches sexuell übergriffiges Verhalten (nicht die übergriffige Person an sich) in keinem Fall toleriert wird
- Sätze wie „Dazu gehören immer zwei!“ oder Fragen, warum das Kind sich nicht gewehrt habe, vermeiden; das betroffene Kind hat keine Mitverantwortung

▶ 4.1 Intervention bei Beobachtung einer unangemessenen Situation

**Weiter bei
„WAS IST ZU TUN WENN EIN KIND SPONTAN
VON SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN BERICHTET?“**

Ansprechpersonen

Hier können die Kontaktdaten von wichtigen Ansprechpersonen eingetragen werden, um sie im Bedarfsfall vorliegen zu haben.

	Anschrift	Ansprechpersonen	Telefon
Spezialisierte Fachberatungsstelle	www.kinderschutz-zentren.de		
Zuständige „Insofern erfahrene Fachkraft“			
Jugendamt- mitarbeiter*in			
Fachkundige*r Polizeimitarbeiter*in für den Fall einer Anzeige			
Kinder- und Jugend- psychiatrie und Psychotherapie			
Weitere Unterstützungs- möglichkeiten			

Danksagungen

Ein herzliches Dankeschön geht an die bereits im Impressum genannten Autor*innen, die sich mit eigenen Textbausteinen an der Orientierungshilfe beteiligt haben.

Außerdem möchten wir uns bei allen Fachkräften aus der Praxis bedanken, die uns bei der Erstellung der Orientierungshilfe in Form von Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlägen beim Review der Arbeitshilfe tatkräftig unterstützt haben:

Team der Mitarbeitenden und Leitung, St. Franziskushof Jugendhilfe gGmbH, Buchenberg

Dr. Inga Pinhard, Eva-Maria Kemink, Die Internate Vereinigung e.V.

Thomas Evers und Susanne Kirchhoff, Caritas Kinderdorf „Am Köllnischen Wald“

Annalena Fladung, Hermann-Lietz-Schule Schloss Bieberstein

Robert Frank, Therapeutische Einrichtung Eppenhaim

Andrea Herkner, SOS Kinderdorf Kaiserslautern

Barbara Luthardt, CJD Jugenddorf Wolfstein

Thomas Mielke, Sozialpädagogisches Jugendhaus Neuperlach der Jugendhilfe Oberbayern

Heike Morbach, Kinderschutzbeauftragte der AWO Saarland

Marcus Sambeth-Stein, Leben(s)zeit gGmbH

Michael Schneider, Internatsleitung der Evangelischen Realschule mit Internat, Ortenburg

Dipl. Sozpäd. Martina Umbach, Schulsozialarbeit am Schwalmgymnasium

Gabriele Weiser, Heimaufsicht, Jugendamt Kassel

Gestaltung

Frank Barth, Visuelle Kommunikation, Ulm

Bilder

clipdealer, depositphotos, fotolia, shutterstock

Druck

Datadruck Nersingen

Stand

08/2016

Titelfoto: fotolia

**Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie
Universitätsklinikum Ulm**

Steinhövelstraße 5
D-89075 Ulm

www.uni-ulm.de/klinik/kjp

Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. J. M. Fegert